



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

175/HE

GZ 7.049/183-I.2/2001

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
1010 Wien

Telefon 0222/52 1 52-0* Telefax 0222/52 1 52/2727

Fernschreiber 131264 jusmi a Teletex 3222548 = bmjust

Sachbearbeiter Dr. Robert SINGER

Klappe 2102 (DW)

Betrifft: Entwurf für ein 2. Euro-Justiz-Begleitgesetz;
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehort sich, gemäß einer Entschließung des Nationalrates den Entwurf für ein 2. Euro-Justiz-Begleitgesetz samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung zur gefälligen Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befassten Stellen werden um Stellungnahme bis
30. März 2001
ersucht.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass der Gesetzesentwurf auch auf der Website des Bundesministeriums für Justiz (www.bmjust.gv.at) zur Einsicht und zum Download bereitsteht.

22. Februar 2001
Für den Bundesminister:

Dr. Georg KATHREIN

Beilage: 25 Ausf.
F.d.R.d.A.

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das Aktiengesetz 1965, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Atomhaftungsgesetz 1999, die Ausbeutungsverordnung, die Ausgleichsordnung, das Außerstreitgesetz, das Bauträgervertragsgesetz, das Bundesgesetz über die Bestimmung der Kosten, die einem durch die Bezirksverwaltungsbehörde vertretenen Minderjährigen in gerichtlichen Verfahren zu ersetzen sind, das Bundesgesetz über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von europäischen Rechtsanwälten in Österreich, das Bundesgesetz über die Haftung der Gastwirte und anderer Unternehmer, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das Eisenbahnbuchanlegungsgesetz, die Exekutionsordnung, das Firmenbuchgesetz, das Fortpflanzungsmedizingesetz, das Gebührenanspruchsgesetz 1975, das Gerichtskommissärsgesetz, das Gerichtskommissionstarifgesetz, das GmbH-Gesetz, das Grundbuchsgesetz, das Grundbuchsumstellungsgesetz, das Handelsgesetzbuch, das Heizkostenabrechnungsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Kartellgesetz, das Kleingartengesetz, die Konkursordnung, das Konsumentenschutzgesetz, das Liegenschaftsteilungsgesetz, das Maklergesetz, das Mietrechtsgesetz, die Notariatsordnung, das Notariatstarifgesetz, das Gesetz betreffend das Erfordernis der notariellen Errichtung einiger Rechtsgeschäfte, das Privatstiftungsgesetz, das Produkthaftungsgesetz, das Produktsicherheitsgesetz 1994, die Rechtsanwaltssordnung, das Rechtspflegergesetz, das Reichshaftpflichtgesetz, das Richtwertgesetz, das Rohrleitungsgesetz, das Scheckgesetz, das Teilzeitnutzungsgesetz, das Tiroler Grundbuchsanlegungsgesetz, das Übernahmegesetz, das Unterhaltsvorschussgesetz 1985, das Unternehmensreorganisationsgesetz, das Verkehrsopferschutzgesetz, das Versicherungsvertragsgesetz 1958, das Vollzugs- und Wegegebührengesetz, das Vorarlberger Grundbuchsanlegungsgesetz, das Wohnungseigentumsgesetz 1975 und die Zivilprozessordnung an die Einführung des Euro angepasst und das Schillingeröffnungsbilanzengesetz aufgehoben werden (2. Euro-Justiz-Begleitgesetz - 2. Euro-JuBeG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs
- Artikel 2 Änderungen des Aktiengesetzes 1965
- Artikel 3 Änderungen des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes
- Artikel 4 Änderungen des Atomhaftungsgesetzes 1999
- Artikel 5 Änderung der Ausbeutungsverordnung
- Artikel 6 Änderungen der Ausgleichsordnung
- Artikel 7 Änderungen des Außerstreitgesetzes
- Artikel 8 Änderungen des Bauträgervertragsgesetzes
- Artikel 9 Änderungen des Bundesgesetzes über die Bestimmung der Kosten, die einem durch die Bezirksverwaltungsbehörde vertretenen Minderjährigen in gerichtlichen Verfahren zu ersetzen sind
- Artikel 10 Änderungen des Bundesgesetzes über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von europäischen Rechtsanwälten in Österreich
- Artikel 11 Änderung des Bundesgesetzes über die Haftung der Gastwirte und anderer Unternehmer
- Artikel 12 Änderung des Disziplinarstatuts für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter
- Artikel 13 Änderung des Eisenbahnbuchanlegungsgesetzes
- Artikel 14 Änderungen der Exekutionsordnung
- Artikel 15 Änderungen des Firmenbuchgesetzes
- Artikel 16 Änderungen des Fortpflanzungsmedizingesetzes
- Artikel 17 Änderungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975
- Artikel 18 Änderung des Gerichtskommissärsgesetzes
- Artikel 19 Änderungen des Gerichtskommissionstarifgesetzes
- Artikel 20 Änderung des GmbH-Gesetzes
- Artikel 21 Änderungen des Grundbuchsgesetzes

- Artikel 22 Änderung des Grundbuchsumstellungsgesetzes
- Artikel 23 Änderungen des Handelsgesetzbuchs
- Artikel 24 Änderung des Heizkostenabrechnungsgesetzes
- Artikel 25 Änderungen der Jurisdiktionsnorm
- Artikel 26 Änderung des Kapitalberichtigungsgesetzes
- Artikel 27 Änderungen des Kartellgesetzes
- Artikel 28 Änderung des Kleingartengesetzes
- Artikel 29 Änderungen der Konkursordnung
- Artikel 30 Änderungen des Konsumentenschutzgesetzes
- Artikel 31 Änderungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes
- Artikel 32 Änderung des Maklergesetzes
- Artikel 33 Änderungen des Mietrechtsgesetzes
- Artikel 34 Änderungen der Notariatsordnung
- Artikel 35 Änderungen des Notariatstarifgesetzes
- Artikel 36 Änderungen des Gesetzes vom 25. Juli 1875 betreffend das Erfordernis der notariellen Errichtung einiger Rechtsgeschäfte, RGBI. Nr. 76
- Artikel 37 Änderungen des Privatstiftungsgesetzes
- Artikel 38 Änderung des Produkthaftungsgesetzes
- Artikel 39 Änderungen des Produktsicherheitsgesetzes 1994
- Artikel 40 Änderungen der Rechtsanwaltsordnung
- Artikel 41 Änderungen des Rechtspflegergesetzes
- Artikel 42 Änderungen des Reichshaftpflichtgesetzes
- Artikel 43 Änderungen des Richtwertgesetzes
- Artikel 44 Änderungen des Rohrleitungsgesetzes
- Artikel 45 Änderung des Scheckgesetzes
- Artikel 46 Änderungen des Teilzeitnutzungsgesetzes
- Artikel 47 Änderungen des Tiroler Grundbuchsanlegungsgesetzes
- Artikel 48 Änderungen des Übernahmegerichtsgesetzes
- Artikel 49 Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes 1985
- Artikel 50 Änderung des Unternehmensreorganisationsgesetzes
- Artikel 51 Änderungen des Verkehrsopferschutzgesetzes
- Artikel 52 Änderungen des Versicherungsvertragsgesetzes 1958
- Artikel 53 Änderungen des Vollzugs- und Wegegebührengesetzes
- Artikel 54 Änderungen des Vorarlberger Grundbuchsanlegungsgesetzes
- Artikel 55 Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes 1975
- Artikel 56 Änderungen der Zivilprozessordnung
- Artikel 57 Aufhebung des Schillingeröffnungsbilanzengesetzes
- Artikel 58 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 1

Änderungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, JGS Nr. 946, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 135/2000, wird wie folgt geändert:

1. *In § 231 zweiter Satz werden der Betrag von "13 000 S" durch den Betrag von "1 000 Euro" und der Betrag von "130 000 S" durch den Betrag von "10 000 Euro" ersetzt.*
2. *In § 234 wird der Betrag von "130 000 S" durch den Betrag von "10 000 Euro" ersetzt.*
3. *In § 266 Abs. 2 dritter Satz wird der Betrag von "130 000 S" durch den Betrag von "10 000 Euro" ersetzt.*
4. *In § 389 werden der Betrag von "130 S" durch den Betrag von "10 Euro" und der Betrag von "500 S" durch den Betrag von "40 Euro" ersetzt.*
5. *In § 390 wird der Betrag von "5 000 S" durch den Betrag von "400 Euro" ersetzt.*
6. *In § 391 wird der Betrag von "2 500 S" durch den Betrag von "200 Euro" ersetzt.*
7. *In § 970a zweiter Satz wird der Betrag von "7 500 S" durch den Betrag von "600 Euro" ersetzt.*

Artikel 2

Änderungen des Aktiengesetzes 1965

Das Aktiengesetz 1965, BGBI. Nr. 98, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 187/1999, wird wie folgt geändert:

1. *In § 42 Abs. 2 wird der Betrag von "fünf Millionen Schilling" durch den Betrag von "370 000 Euro" ersetzt.*
2. *In § 258 Abs. 1 wird der Betrag von "50 000 S" durch den Betrag von "3 500 Euro" ersetzt.*
3. *In § 225j Abs. 1 wird die Wortfolge "Diskontsatz der Oesterreichischen Nationalbank" durch das Wort "Basiszinssatz" ersetzt.*
4. *§ 259 Abs. 4 wird aufgehoben.*
5. *In § 262*
 - a) *hat in Abs. 2 der letzte Satz zu entfallen;*
 - b) *werden Abs. 3 und 4 aufgehoben.*
6. *§ 263 wird aufgehoben.*
7. *§ 264 wird aufgehoben.*

Artikel 3

Änderungen des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes

Das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz vom 7. März 1985, BGBI. Nr. 104, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 200/2001, wird wie folgt geändert:

1. *In § 42 Abs. 1 Z 1 wird der Betrag von "30 000 S" durch den Betrag von "2 500 Euro" ersetzt.*
2. *In § 44 Abs. 2 wird der Betrag von "26 000 S" durch den Betrag von "2 000 Euro" ersetzt.*

3. In § 46 Abs. 3 Z 1 wird der Betrag von "52 000 S" durch den Betrag von "4 000 Euro" ersetzt.
4. In § 49a wird die Wendung "Diskontsatz der Oesterreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 Nationalbankgesetz 1984, BGBl. Nr. 50, in der jeweils geltenden Fassung)" durch das Wort "Basiszinssatz" ersetzt.
5. In § 77 Abs. 2 wird der Betrag von "50 000 S" durch den Betrag von "3 500 Euro" ersetzt.
6. In § 93 Abs. 2 werden der Betrag von "355 Millionen Schilling" durch den Betrag von "26 Millionen Euro" und der Betrag von "177,5 Millionen Schilling" durch den Betrag von "13 Millionen Euro" ersetzt.

Artikel 4 **Änderungen des Atomhaftungsgesetzes 1999**

Das Atomhaftungsgesetz 1999, BGBl. I Nr. 170/1998, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 werden der Betrag von "5 600 000 000 S" durch den Betrag von "400 000 000 Euro", die Beträge von "560 000 000 S" jeweils durch die Beträge von "40 000 000 Euro" und der Betrag von "56 000 000 S" durch den Betrag von "4 000 000 Euro" ersetzt.
2. In § 7 Abs. 2 werden der Betrag von "560 000 000 S" durch den Betrag von "40 000 000 Euro", die Beträge von "56 000 000 S" jeweils durch die Beträge von "4 000 000 Euro" und der Betrag von "5 600 000 S" durch den Betrag von "400 000 Euro" ersetzt.
3. In § 10 Abs. 2 wird der Betrag von "56 000 000 S" durch den Betrag von "4 000 000 Euro" ersetzt.
4. In § 11 Abs. 4 wird der Betrag von "560 000 S" durch den Betrag von "40 000 Euro" ersetzt.
5. In § 25 werden
 - a) im Abs. 1 der Betrag von "500 000 S" durch den Betrag von "35 000 Euro" ersetzt;
 - b) im Abs. 2 der Betrag von "50 000 S" durch den Betrag von "3 500 Euro" ersetzt.
6. In § 29 werden folgende Absätze angefügt:
 "(3) Die §§ 6, 7, 10, 11, 25 und 29 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.
 (4) § 11 in der in Abs. 3 genannten Fassung ist auf Schadensereignisse anzuwenden, die sich nach dem 31. Dezember 2001 ereignet haben. § 25 in der in Abs. 3 genannten Fassung ist auf strafbare Handlungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 begangen worden sind."

Artikel 5 **Änderung der Ausbeutungsverordnung**

Die Verordnung der Bundesregierung vom 17. März 1933, BGBl. Nr. 66, gegen die Ausbeutung Kreditsuchender, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 50/1948, wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 wird der Betrag von "4 000 S" durch den Betrag von "7 000 Euro" ersetzt.

Artikel 6 **Änderung der Ausgleichsordnung**

Die Ausgleichsordnung vom 10. September 1934, BGBl. II Nr. 221, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 123/1999, wird wie folgt geändert:

§ 33 zweiter Satz lautet:
 "Die Entlohnung beträgt in der Regel

von den ersten 50 000 Euro des zur Befriedigung der Ausgleichsgläubiger erforderlichen Betrags 5 %,
 von dem Mehrbetrag bis zu 500 000 Euro 4 %,
 von dem Mehrbetrag bis zu 1 500 000 Euro 3 %,
 von dem Mehrbetrag bis zu 3 000 000 Euro 2 %
 und von dem darüber hinausgehenden Betrag 1 %,
 mindestens jedoch 2 000 Euro."

Artikel 7 Änderungen des Außerstreitgesetzes

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten in außer Streitsachen vom 9. August 1854, RGBl. Nr. 208, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 125/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 2 wird der Betrag von "260 000 S" durch den Betrag von "20 000 Euro" ersetzt.
2. In § 14 werden
 - a) im Abs. 3 der Betrag von "260 000 S" durch den Betrag von "20 000 Euro" ersetzt;
 - b) im Abs. 5 der Betrag von "260 000 S" durch den Betrag von "20 000 Euro" ersetzt.
3. In § 14a Abs. 1 wird der Betrag von "260 000 S" durch den Betrag von "20 000 Euro" ersetzt.
4. In § 39 Abs. 2 Z 6 wird der Betrag von "39 000 S" durch den Betrag von "3 000 Euro" ersetzt.
5. In § 45 Abs. 1 wird der Betrag von "13 000 S" durch den Betrag von "1 000 Euro" ersetzt.
6. In § 72 werden
 - a) im Abs. 2 der Betrag von "39 000 S" durch den Betrag von "3 000 Euro" ersetzt;
 - b) im Abs. 3 der Betrag von "13 000 S" durch den Betrag von "1 000 Euro" ersetzt.
7. In § 158 Abs. 1 wird der Betrag von "13 000 S" durch den Betrag von "1 000 Euro" ersetzt.
8. In § 161 Abs. 2 wird der Betrag von "13 000 S" durch den Betrag von "1 000 Euro" ersetzt.
9. In § 192a werden
 - a) im Abs. 1 der Betrag von "13 000 S" durch den Betrag von "1 000 Euro" ersetzt;
 - b) im Abs. 2 der Betrag von "65 000 S" durch den Betrag von "5 000 Euro" ersetzt.
10. In § 193 Abs. 2 erster Halbsatz wird der Betrag von "130 000 S" durch den Betrag von "10 000 Euro" ersetzt.
11. In § 205 werden
 - a) im Abs. 2 der Betrag von "130 000 S" durch den Betrag von "10 000 Euro" ersetzt;
 - b) im Abs. 4 der Betrag von "130 000 S" durch den Betrag von "10 000 Euro" ersetzt.

Artikel 8 Änderungen des Bauträgervertragsgesetzes

Das Bauträgervertragsgesetz, BGBl. I Nr. 7/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 72/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird der Betrag von "2 000 S" durch den Betrag von "145 Euro" ersetzt.
2. In § 14 Abs. 1 wird die Wendung "Diskontsatz der Oesterreichischen Nationalbank" durch das Wort "Basiszinssatz" ersetzt.

3. In § 17 werden der Betrag von "200 000 S" durch den Betrag von "14 000 Euro" und der Betrag von "400 000 S" durch den Betrag von "28 000 Euro" ersetzt.

4. In § 18 werden folgende Absätze angefügt:

"(4) Die §§ 1, 14, 17 und 18 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(5) § 1 in der in Abs. 4 genannten Fassung ist auf Bauträgerverträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 abgeschlossen worden sind. § 17 in der in Abs. 4 genannten Fassung ist auf strafbare Handlungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 begangen worden sind."

Artikel 9

Änderungen des Bundesgesetzes über die Bestimmung der Kosten, die einem durch die Bezirksverwaltungsbehörde vertretenen Minderjährigen in gerichtlichen Verfahren zu ersetzen sind

Das Bundesgesetz vom 22. Mai 1969, BGBI. Nr. 190, über die Bestimmung der Kosten, die einem durch die Bezirksverwaltungsbehörde vertretenen Minderjährigen in gerichtlichen Verfahren zu ersetzen sind, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 140/1997, wird wie folgt geändert:

In § 1

a) werden in Abs. 2 Z 2 die Beträge von "3 900 S" jeweils durch die Beträge von "300 Euro" ersetzt;

b) lautet Abs. 2 Z 3:

"3. bei Exekutionen bis zu einem Gesamtbetrag der vollstreckbaren Forderung von 1 500 Euro: 65 Euro, bis zu einem Gesamtbetrag der vollstreckbaren Forderung von 5 000 Euro: 70 Euro, darüber hinaus zuzüglich pro angefangene 1 000 Euro: 10 Euro - jedoch höchstens 300 Euro, wobei der Gesamtbetrag der vollstreckbaren Forderung durch Zusammenrechnung des Rückstandes und, sofern künftig fällig werdende Forderungen in Exekution gezogen werden, deren einfachen Jahresbetrages zu ermitteln ist;"

c) lautet der Abs. 4:

"(4) Bei Exekutionen von Vereinbarungen nach § 39 Jugendwohlfahrtsgesetz 1989, gerichtlichen Entscheidungen nach § 40 Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 und Rechtsansprüchen, die auf den Jugendwohlfahrtsträger übergegangen sind und damit zusammenhängenden Rechtsstreitigkeiten gelten für den Ersatz der Kosten des Jugendwohlfahrtsträgers - sofern ihm ein Kostenersatzanspruch zusteht - die Bauschbeträge nach Abs. 2 Z 2 und 3 sowie Abs. 3."

Artikel 10

Änderungen des Bundesgesetzes über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von europäischen Rechtsanwälten in Österreich

Das Bundesgesetz über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von europäischen Rechtsanwälten in Österreich, Art. I BGBI. I Nr. 27/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach dem Wort "Wirtschaftsraum" die Wendung "sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft" eingefügt.

2. In § 24 Abs. 1 wird nach dem Wort "Wirtschaftsraum" die Wendung "sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft" eingefügt.

3. Der Anlage zu § 1 wird folgende Wendung angefügt:

" - in der Schweiz: Advokat, Rechtsanwalt, Anwalt, Fürsprecher, Fürsprech/Avocat/Avvocato"

Artikel 11
**Änderung des Bundesgesetzes über die Haftung der
 Gastwirte und anderer Unternehmer**

Das Bundesgesetz vom 16. November 1921, BGBl. Nr. 638, über die Haftung der Gastwirte und anderer Unternehmer, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 140/1997, wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 wird der Betrag von "15 000 S" durch den Betrag von "1 100 Euro" ersetzt.

Artikel 12
Änderung des Disziplinarstatuts für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter

Das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter vom 28. Juni 1990, Art. I BGBl. Nr. 474, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/1999, wird wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 1 Z 2 wird der Betrag von "630 000 S" durch den Betrag von "45 000 Euro" ersetzt.

Artikel 13
Änderung des Eisenbahnbuchanlegungsgesetzes

Das Gesetz vom 19. Mai 1874, RGBl. Nr. 70, betreffend die Anlegung von Eisenbahnbüchern, die Wirkung der an einer Eisenbahn eingeräumten Hypothekarrechte und die bucherliche Sicherung der Pfandrechte der Besitzer von Eisenbahn-Prioritätsobligationen, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 343/1989, wird wie folgt geändert:

In § 53 Abs. 3 wird der Betrag von "50 000 S" durch den Betrag von "3 500 Euro" ersetzt.

Artikel 14
Änderungen der Exekutionsordnung

Die Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, RGBl. Nr. 79, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 54b Abs. 1 Z 2 wird der Betrag von "130 000 S" durch den Betrag von "10 000 Euro" ersetzt.

2. In § 54g wird der Betrag von "1000 S" durch den Betrag von "70 Euro" ersetzt.

3. In § 66 Abs. 2 wird der Betrag von "26 000 S" durch den Betrag von "2 000 Euro" ersetzt.

4. In § 74 Abs. 1 wird der Betrag von "52 000 S" durch den Betrag von "4 000 Euro" ersetzt.

5. In § 147 Abs. 1 werden der dritte und vierte Satz durch folgende Sätze ersetzt:

"Auch eine Sparukunde, die durch Losungswort gesichert ist oder die auf den Namen des gemäß § 40 Abs. 1 BWG identifizierten Kunden lautet, ist als Sicherheitsleistung geeignet. Das Gericht kann hierüber auch ohne Angabe des Losungsworts verfügen. Bei einer Sparukunde, die auf den gemäß § 40 Abs. 1 BWG identifizierten Kunden lautet, ist das Versteigerungsprotokoll oder ein Beschluss, der die für den Ersteher maßgeblichen Angaben nach § 194 Abs. 1 Z 3 enthält, vorzulegen."

6. In § 250 Abs. 1 Z 2 und Z 4 werden die Beträge von "10 000 S" jeweils durch die Beträge von "750 Euro" ersetzt.

7. § 291 Abs. 2 lautet:

"(2) Der sich nach Abs. 1 ergebende Betrag ist abzurunden, und zwar bei Auszahlung für Monate auf einen durch 20, bei Auszahlung für Wochen auf einen durch 5 teilbaren Betrag und bei Auszahlung für Tage auf einen ganzen Betrag."

8. § 291a, dessen Überschrift unverändert bleibt, lautet:

"§ 291a. (1) Beschränkt pfändbare Forderungen, bei denen der sich nach § 291 ergebende Betrag (Berechnungsgrundlage) bei monatlicher Leistung den Ausgleichszulagenrichtsatz für alleinstehende Personen (§ 293 Abs. 1 lit. a ASVG) nicht übersteigt, haben dem Verpflichteten zur Gänze zu verbleiben.

(2) Der Betrag nach Abs. 1 erhöht sich

1. um ein Sechstel, wenn der Verpflichtete keine Leistungen nach § 290b erhält,
2. um 20 % für jede Person, der der Verpflichtete gesetzlichen Unterhalt gewährt; höchstens jedoch auf das Doppelte (Unterhaltsgrundbetrag).

(3) Übersteigt die Berechnungsgrundlage den sich aus Abs. 1 und 2 ergebenden Betrag, so verbleiben dem Verpflichteten neben diesem Betrag

1. 30 % des Mehrbetrags zwischen der Berechnungsgrundlage und dem Betrag nach § 291 Abs. 1, höchstens jedoch dem vierfachen Ausgleichszulagenrichtsatz (allgemeiner Steigerungsbetrag) und
2. 10 % dieses Mehrbetrags für jede Person, der der Verpflichtete gesetzlichen Unterhalt gewährt; höchstens jedoch 50 % (Unterhaltssteigerungsbetrag).

(4) Bei täglicher Leistung ist für die Ermittlung des unpfändbaren Freibetrags nach den vorhergehenden Absätzen der 30. Teil des Ausgleichszulagenrichtsatzes, bei wöchentlicher Leistung das Siebenfache des täglichen Betrags heranzuziehen.

(5) Die Beträge nach den Abs. 2 bis 4 sind entsprechend § 291 Abs. 2 zu runden."

9. § 291b Abs. 2 zweiter Satz lautet:

"§ 291a Abs. 5 ist anzuwenden."

10. § 291d Abs. 1 lautet:

"(1) Von einer Abfertigung hat dem Verpflichteten der unpfändbare Freibetrag nach § 291a Abs. 2 Z 1 für einen Monat zu verbleiben, wobei die Begrenzung mit dem vierfachen Ausgleichszulagenrichtsatz nur dann anzuwenden ist, wenn die Leistung auch bei Aufteilung auf die Anzahl der Monate, für die sie zusteht, überschritten wäre. Auf Antrag des Verpflichteten hat ihm jenes Vielfache des unpfändbaren Freibetrags zu verbleiben, das der Anzahl der Monate entspricht, für die diese Leistung nach dem Gesetz zusteht, wenn die Voraussetzungen für eine Zusammenrechnung nicht vorliegen. Der pfändbare Betrag ist dem betreibenden Gläubiger erst nach vier Wochen auszuzahlen."

11. § 292 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

"Dem Verpflichteten hat jedoch von den Geldforderungen mindestens der halbe Grundbetrag nach § 291a oder § 291b Abs. 2 zu verbleiben."

12. 292g samt Überschrift lautet:

"Bekanntmachung von Zuschlägen

§ 292g. Der Bundesminister für Justiz hat die Beträge nach §§ 291a und 291b im Bundesgesetzblatt kundzumachen."

13. In § 292h Abs. 1 werden

- a) in der Z 1 der Betrag von "100 S" durch den Betrag von "7 Euro" ersetzt;
- b) in der Z 2 der Betrag von "50 S" durch den Betrag von "3,50 Euro" ersetzt.

14. In § 292j

a) wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Zahlt der Drittshuldner

1. in den ersten beiden Monaten des Kalenderjahres entsprechend den im Vorjahr gültigen Beträgen oder
2. während des ganzen Jahres entsprechend den im Jänner geltenden Beträgen, so wirkt dies schuldbefreiend.;"

b) lautet der Abs. 5:

"(5) Der Drittshuldner kann den Gesamtbetrag einer Forderung als pfändungsfrei behandeln, wenn die nicht gerundete Berechnungsgrundlage den unpfändbaren Betrag um nicht mehr als

1. 10 Euro monatlich,
2. 2,5 Euro wöchentlich,
3. 0,5 Euro täglich

übersteigt."

15. § 294 Abs. 2 zweiter Satz EO wird aufgehoben.

Artikel 15 Änderungen des Firmenbuchgesetzes

Das Firmenbuchgesetz, BGBl. Nr. 10/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000, wird wie folgt geändert:

In § 24 werden

- a) im Abs. 1 der Betrag von "50 000 S" durch den Betrag von "3 500 Euro" ersetzt;*
- b) im Abs. 2 der Betrag von "100 000 S" durch den Betrag von "7 000 Euro" ersetzt.*

Artikel 16 Änderungen des Fortpflanzungsmedizingesetzes

Das Fortpflanzungsmedizingesetz, BGBl. Nr. 275/1992, wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 2 werden

- a) in der Z 1 der Betrag von "500 000 S" durch den Betrag von "35 000 Euro" ersetzt;*
- b) in der Z 2 der Betrag von "100 000 S" durch den Betrag von "7 000 Euro" ersetzt.*

2. In § 23 Abs. 2 werden

- a) in der Z 1 der Betrag von "500 000 S" durch den Betrag von "35 000 Euro" ersetzt;*
- b) in der Z 2 der Betrag von "100 000 S" durch den Betrag von "7 000 Euro" ersetzt.*

3. In § 24 Z 4 wird der Betrag von "50 000 S" durch den Betrag von "3 500 Euro" ersetzt.

Artikel 17 Änderungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975

Das Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 140/1997 und in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 407/1997, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 wird der Betrag von "8 S" durch den Betrag von "0,60 Euro" ersetzt.

2. In § 14 Abs. 1 werden

- a) in der Z 1 der Betrag von "47 S" durch den Betrag von "3,40 Euro" ersetzt;*
- b) in den Z 2 und 3 jeweils der Betrag von "100 S" durch den Betrag von "7,30 Euro" ersetzt.*

3. In § 15 Abs. 1 wird der Betrag von "146 S" durch den Betrag von "10,60 Euro" ersetzt.

4. In § 18 Abs. 1 Z 1 wird der Betrag von "167 S" durch den Betrag von "12,10 Euro" ersetzt.

5. § 20 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Gebührenbeträge sind auf volle 10 Cent aufzurunden."

6. In § 21 Abs. 2 wird der Betrag von "1 300 S" durch den Betrag von "100 Euro" ersetzt.

7. In § 31 Z 3 werden der Betrag von "23 S" durch den Betrag von "1,70 Euro" und der Betrag von "7 S" durch den Betrag von "0,50 Euro" ersetzt.

8. In § 32 Abs. 1 werden der Betrag von "267 S" durch den Betrag von "19,40 Euro" und der Betrag von "179 S" durch den Betrag von "13 Euro" ersetzt.

9. In § 33 Abs. 1 werden der Betrag von "331 S" durch den Betrag von "24,10 Euro" und der Betrag von "223 S" durch den Betrag von "16,20 Euro" ersetzt.

10. In § 34 Abs. 3 wird der Betrag von "223 S" durch den Betrag von "16,20 Euro" ersetzt.

11. In § 35 Abs. 1 werden der Betrag von "398 S" durch den Betrag von "28,90 Euro", der Betrag von "267 S" durch den Betrag von "19,40 Euro", der Betrag von "618 S" durch den Betrag von "44,90 Euro" und der Betrag von "441 S" durch den Betrag von "32 Euro" ersetzt.

12. In § 36 werden die Wortfolge "90 S bis 529 S" durch die Wortfolge "6,50 Euro bis 38,40 Euro" und der Betrag von "466 S" durch den Betrag von "33,90 Euro" ersetzt.

13. § 39 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Gebührenbeträge sind auf volle 10 Cent aufzurunden."

14. In § 41 Abs. 1 wird der Betrag von "3 900 S" durch den Betrag von "300 Euro" ersetzt.

15. In § 43 Abs. 1 Z 1 werden

- a) in der lit. a der Betrag von "356 S" durch den Betrag von "25,90 Euro" ersetzt;
- b) in der lit. b der Betrag von "466 S" durch den Betrag von "33,90 Euro" ersetzt;
- c) in der lit. c der Betrag von "695 S" durch den Betrag von "50,50 Euro" ersetzt;
- d) in der lit. d der Betrag von "1 366 S" durch den Betrag von "99,30 Euro" ersetzt;
- e) in der lit. e der Betrag von "2 298 S" durch den Betrag von "167 Euro" ersetzt;
- f) in der lit. f der Betrag von "168 S" durch den Betrag von "12,20 Euro" ersetzt.

16. In § 43 Abs. 1 Z 2 werden

- a) in der lit. a der Betrag von "1 100 S" durch den Betrag von "79,90 Euro" ersetzt;
- b) in der lit. b der Betrag von "1 540 S" durch den Betrag von "111,90 Euro" ersetzt;
- c) in der lit. c der Betrag von "2 199 S" durch den Betrag von "159,80 Euro" ersetzt.

17. In § 43 Abs. 1 Z 3 und 4 wird jeweils der Betrag von "168 S" durch den Betrag von "12,20 Euro" ersetzt.

18. In § 43 Abs. 1 Z 5 werden

- a) in der lit. a der Betrag von "197 S" durch den Betrag von "14,30 Euro" ersetzt;
- b) in der lit. b der Betrag von "246 S" durch den Betrag von "17,90 Euro" ersetzt;
- c) in der lit. c der Betrag von "551 S" durch den Betrag von "40 Euro" ersetzt;
- d) in der lit. d der Betrag von "441 S" durch den Betrag von "32 Euro" ersetzt;
- e) in der lit. e der Betrag von "441 S" durch den Betrag von "32 Euro" und der Betrag von "47 S" durch den Betrag von "3,40 Euro" ersetzt.

19. In § 43 Abs. 1 Z 6 werden

- a) in der lit. a der Betrag von "317 S" durch den Betrag von "23 Euro", der Betrag von "486 S" durch den Betrag von "35,30 Euro" und der Betrag von "171 S" durch den Betrag von "12,40 Euro" ersetzt;
- b) in der lit. b der Betrag von "441 S" durch den Betrag von "32 Euro" ersetzt;
- c) in der lit. c der Betrag von "486 S" durch den Betrag von "35,30 Euro" ersetzt.

20. In § 43 Abs. 1 Z 7 werden

- a) in der lit. a der Betrag von "99 S" durch den Betrag von "7,20 Euro" ersetzt;
- b) in der lit. b der Betrag von "171 S" durch den Betrag von "12,40 Euro" ersetzt;
- c) in der lit. c der Betrag von "246 S" durch den Betrag von "17,90 Euro" ersetzt;
- d) in der lit. d der Betrag von "294 S" durch den Betrag von "21,40 Euro" ersetzt.

21. In § 43 Abs. 1 Z 8 werden

- a) in der lit. a der Betrag von "277 S" durch den Betrag von "20,10 Euro" ersetzt;
- b) in der lit. b jeweils der Betrag von "171 S" durch den Betrag von "12,40 Euro" ersetzt;
- c) in der lit. c der Betrag von "171 S" durch den Betrag von "12,40 Euro" und der Betrag von "486 S" durch den Betrag von "35,30 Euro" ersetzt;
- d) in den lit. d und e jeweils der Betrag von "294 S" durch den Betrag von "21,40 Euro" ersetzt;

e) in der lit. f der Betrag von "171 S" durch den Betrag von "12,40 Euro" ersetzt;
 f) in der lit. g jeweils der Betrag von "294 S" durch den Betrag von "21,40 Euro" ersetzt.

22. In § 43 Abs. 1 Z 9 werden

- a) in der lit. a der Betrag von "294 S" durch den Betrag von "21,40 Euro" ersetzt;
- b) in der lit. b der Betrag von "148 S" durch den Betrag von "10,80 Euro" ersetzt.

23. In § 43 Abs. 1 Z 10 werden

- a) in der lit. a der Betrag von "608 S" durch den Betrag von "44,20 Euro" ersetzt;
- b) in der lit. b der Betrag von "1 212 S" durch den Betrag von "88,10 Euro" ersetzt.

24. In § 43 Abs. 1 Z 11 wird der Betrag von "113 S" durch den Betrag von "8,20 Euro" ersetzt.

25. In § 43 Abs. 1 Z 12 werden

- a) in der lit. a der Betrag von "356 S" durch den Betrag von "25,90 Euro" ersetzt;
- b) in der lit. b der Betrag von "223 S" durch den Betrag von "16,20 Euro" ersetzt.

26. In § 43 Abs. 1 Z 13 wird der Betrag von "551 S" durch den Betrag von "40 Euro" ersetzt.

27. In § 44 werden

- a) in der Z 1 der Betrag von "1 036 S" durch den Betrag von "75,30 Euro" ersetzt;
- b) in der Z 2 der Betrag von "223 S" durch den Betrag von "16,20 Euro" ersetzt;
- c) in der Z 3 der Betrag von "199 S" durch den Betrag von "14,50 Euro" ersetzt;
- d) in der Z 4 der Betrag von "441 S" durch den Betrag von "32 Euro" ersetzt;
- e) in den Z 5 und 6 jeweils der Betrag von "1 015 S" durch den Betrag von "73,80 Euro" ersetzt;
- f) in der Z 7 der Betrag von "179 S" durch den Betrag von "13 Euro" ersetzt;
- g) in der Z 8 der Betrag von "551 S" durch den Betrag von "40 Euro" ersetzt.

28. In § 45 Z 1 werden

- a) in der lit. a der Betrag von "179 S" durch den Betrag von "13 Euro" ersetzt;
- b) in der lit. b der Betrag von "356 S" durch den Betrag von "25,90 Euro" ersetzt;
- c) in der lit. c der Betrag von "596 S" durch den Betrag von "43,30 Euro" ersetzt.

29. In § 45 Z 2 werden

- a) in der lit. a der Betrag von "136 S" durch den Betrag von "9,90 Euro" ersetzt;
- b) in der lit. b der Betrag von "466 S" durch den Betrag von "33,90 Euro" ersetzt.

30. In § 45 Z 3 wird der Betrag von "618 S" durch den Betrag von "44,90 Euro" ersetzt.

31. In § 46 Abs. 1 Z 1 werden

- a) in der lit. a der Betrag von "356 S" durch den Betrag von "25,90 Euro", der Betrag von "466 S" durch den Betrag von "33,90 Euro" und der Betrag von "695 S" durch den Betrag von "50,50 Euro" ersetzt;
- b) in der lit. b der Betrag von "189 S" durch den Betrag von "13,70 Euro" ersetzt;
- c) in der lit. c der Betrag von "168 S" durch den Betrag von "12,20 Euro" ersetzt.

32. In § 46 Abs. 1 Z 2 werden

- a) in der lit. a der Betrag von "179 S" durch den Betrag von "13 Euro" ersetzt;
- b) in der lit. b der Betrag von "3 298 S" durch den Betrag von "239,70 Euro", der Betrag von "5 716 S" durch den Betrag von "415,40 Euro", der Betrag von "9 672 S" durch den Betrag von "702,90 Euro" und der Betrag von "1 100 S" durch den Betrag von "79,90 Euro" ersetzt;
- c) in der lit. c der Betrag von "1 100 S" durch den Betrag von "79,90 Euro", der Betrag von "1 540 S" durch den Betrag von "111,90 Euro", der Betrag von "551 S" durch den Betrag von "40 Euro" und der Betrag von "398 S" durch den Betrag von "28,90 Euro" ersetzt.

33. In § 46 Abs. 1 Z 4 werden

- a) in der lit. a der Betrag von "1 100 S" durch den Betrag von "79,90 Euro", der Betrag von "1 540 S" durch den Betrag von "111,90 Euro" und der Betrag von "2 199 S" durch den Betrag von "159,80 Euro" ersetzt;

- b) in der lit. b der Betrag von "551 S" durch den Betrag von "40 Euro", der Betrag von "771 S" durch den Betrag von "56 Euro" und der Betrag von "1 100 S" durch den Betrag von "79,90 Euro" ersetzt;
- c) in der lit. c der Betrag von "223 S" durch den Betrag von "16,20 Euro", der Betrag von "551 S" durch den Betrag von "40 Euro" und der Betrag von "881 S" durch den Betrag von "64 Euro" ersetzt;
- d) in der lit. d der Betrag von "223 S" durch den Betrag von "16,20 Euro", der Betrag von "331 S" durch den Betrag von "24,10 Euro" und der Betrag von "551 S" durch den Betrag von "40 Euro" ersetzt.

34. In § 46 Abs. 1 Z 5 wird der Betrag von "168 S" durch den Betrag von "12,20 Euro" ersetzt.

35. In § 46 Abs. 1 Z 6 werden

- a) in der lit. a der Betrag von "197 S" durch den Betrag von "14,30 Euro" ersetzt;
- b) in der lit. b der Betrag von "246 S" durch den Betrag von "17,90 Euro" ersetzt;
- c) in der lit. c der Betrag von "551 S" durch den Betrag von "40 Euro" ersetzt.

36. In § 46 Abs. 1 Z 7 werden

- a) in der lit. a der Betrag von "317 S" durch den Betrag von "23 Euro" ersetzt;
- b) in der lit. b der Betrag von "486 S" durch den Betrag von "35,30 Euro" ersetzt;
- c) in der lit. c der Betrag von "171 S" durch den Betrag von "12,40 Euro" ersetzt.

37. In § 46 Abs. 1 Z 8 wird der Betrag von "171 S" durch den Betrag von "12,40 Euro" ersetzt.

38. In § 46 Abs. 1 Z 9 werden

- a) in der lit. a der Betrag von "171 S" durch den Betrag von "12,40 Euro" ersetzt;
- b) in den lit. b und c die Beträge von "294 S" jeweils durch die Beträge von "21,40 Euro" ersetzt.

39. In § 46 Abs. 1 Z 10 werden

- a) in der lit. a der Betrag von "294 S" durch den Betrag von "21,40 Euro" ersetzt;
- b) in der lit. b der Betrag von "77 S" durch den Betrag von "5,60 Euro" ersetzt;
- c) in der lit. c der Betrag von "148 S" durch den Betrag von "10,80 Euro" ersetzt.

40. In § 46 Abs. 1 Z 11 werden

- a) in der lit. a der Betrag von "608 S" durch den Betrag von "44,20 Euro" ersetzt;
- b) in der lit. b der Betrag von "1 212 S" durch den Betrag von "88,10 Euro" ersetzt.

41. In § 46 Abs. 1 Z 12 werden

- a) in der lit. a der Betrag von "596 S" durch den Betrag von "43,30 Euro" sowie der Betrag von "356 S" durch den Betrag von "25,90" ersetzt;
- b) in der lit. b der Betrag von "223 S" durch den Betrag von "16,20 Euro" ersetzt.

42. In § 46 Abs. 1 Z 13 werden

- a) in der lit. a der Betrag von "168 S" durch den Betrag von "12,20 Euro" ersetzt;
- b) in der lit. b der Betrag von "77 S" durch den Betrag von "5,60 Euro" ersetzt;
- c) in der lit. c der Betrag von "970 S" durch den Betrag von "70,50 Euro" ersetzt;
- d) in der lit. d der Betrag von "113 S" durch den Betrag von "8,20 Euro" sowie der Betrag von "168 S" durch den Betrag von "12,20 Euro" ersetzt;
- e) in der lit. e der Betrag von "168 S" durch den Betrag von "12,20 Euro" ersetzt;
- f) in der lit. f der Betrag von "168 S" durch den Betrag von "12,20 Euro" ersetzt;
- g) in der lit. g der Betrag von "168 S" durch den Betrag von "12,20 Euro" ersetzt;
- h) in der lit. h der Betrag von "113 S" durch den Betrag von "8,20 Euro" ersetzt;
- i) in der lit. i der Betrag von "551 S" durch den Betrag von "40 Euro" ersetzt.

43. In § 47 Abs. 1 Z 1 werden

- a) in der lit. a der Betrag von "575 S" durch den Betrag von "41,80 Euro" ersetzt;
- b) in der lit. b der Betrag von "860 S" durch den Betrag von "62,50 Euro" ersetzt;
- c) in der lit. c der Betrag von "1 036 S" durch den Betrag von "75,30 Euro" ersetzt.

44. In § 47 Abs. 1 Z 2 werden

- a) in der lit. a der Betrag von "356 S" durch den Betrag von "25,90 Euro" ersetzt;
- b) in der lit. b der Betrag von "509 S" durch den Betrag von "37 Euro" ersetzt;

c) in der lit. c der Betrag von "685 S" durch den Betrag von "49,80 Euro" ersetzt.

45. In § 47 Abs. 1 Z 3 wird der Betrag von "685 S" durch den Betrag von "49,80 Euro" ersetzt.

46. In § 47 Abs. 1 Z 4 wird der Betrag von "356 S" durch den Betrag von "25,90 Euro" ersetzt.

47. In § 47 Abs. 1 Z 5 wird der Betrag von "685 S" durch den Betrag von "49,80 Euro" ersetzt.

48. In § 47 Abs. 1 Z 6 werden

- a) in der lit. a der Betrag von "197 S" durch den Betrag von "14,30 Euro" ersetzt;
- b) in der lit. b der Betrag von "377 S" durch den Betrag von "27,40 Euro" ersetzt.

49. In § 48 Z 1 werden

- a) in der lit. a der Betrag von "331 S" durch den Betrag von "24,10 Euro" ersetzt;
- b) in der lit. b der Betrag von "551 S" durch den Betrag von "40 Euro" ersetzt;
- c) in der lit. c der Betrag von "881 S" durch den Betrag von "64 Euro" ersetzt;
- d) in der lit. d der Betrag von "1 212 S" durch den Betrag von "88,10 Euro" ersetzt;
- e) in der lit. e der Betrag von "551 S" durch den Betrag von "40 Euro" ersetzt;
- f) in der lit. f. der Betrag von "1 321 S" durch den Betrag von "96 Euro" ersetzt;
- g) in der lit. g der Betrag von "223 S" durch den Betrag von "16,20 Euro" ersetzt.

50. In § 48 Z 2 wird der Betrag von "113 S" durch den Betrag von "8,20 Euro" ersetzt.

51. In § 48 Z 3 wird die Wortfolge

"bis 10 000 S	661 S,
über 10 000 S bis 50 000 S	990 S,
über 50 000 S bis 100 000 S	1 321 S,
über 100 000 S bis 300 000 S	1 650 S,
über 300 000 S bis 500 000 S	1 980 S,
über 500 000 S bis 1 000 000 S	2 639 S,
über 1 000 000 S	3 298 S"

durch die Wortfolge

"bis 730 Euro	48,00 Euro,
über 730 Euro bis 3 630 Euro	71,90 Euro,
über 3 630 Euro bis 7 270 Euro	96,00 Euro,
über 7 270 Euro bis 21 800 Euro	119,90 Euro,
über 21 800 Euro bis 36 340 Euro	143,90 Euro,
über 36 340 Euro bis 72 670 Euro	191,80 Euro,
über 72 670 Euro	239,70 Euro"

ersetzt.

52. In § 48 Z 4 wird der Betrag von "551 S" durch den Betrag von "40 Euro" ersetzt.

53. In § 48 Z 5 wird

- a) in der lit. a der Betrag von "551 S" durch den Betrag von "40 Euro" ersetzt;
- b) in der lit. b der Betrag von "1 100 S" durch den Betrag von "79,90 Euro" ersetzt;
- c) in der lit. c der Betrag von "1 321 S" durch den Betrag von "96 Euro" ersetzt.

54. In § 51 Abs. 1 Z 1 wird die Wortfolge

"	bis	30 000 S	685 S,
über	30 000 S bis	50 000 S	1 146 S,
über	50 000 S bis	75 000 S	1 586 S,
über	75 000 S bis	100 000 S	2 025 S,
über	100 000 S bis	150 000 S	3 211 S,

über 150 000 S bis 200 000 S	3 652 S,
über 200 000 S bis 300 000 S	4 573 S,
über 300 000 S bis 500 000 S	5 716 S,
über 500 000 S bis 1 000 000 S	8 573 S,
über 1 000 000 für je angefangene weitere 500 000 S um	1 431 S
mehr"	

durch die Wortfolge

" bis 2 180 Euro	49,80 Euro,
über 2 180 Euro bis 3 630 Euro	83,30 Euro,
über 3 630 Euro bis 5 450 Euro	115,30 Euro,
über 5 450 Euro bis 7 270 Euro	147,20 Euro,
über 7 270 Euro bis 10 900 Euro	233,40 Euro,
über 10 900 Euro bis 14 530 Euro	265,40 Euro,
über 14 530 Euro bis 21 800 Euro	332,30 Euro,
über 21 800 Euro bis 36 340 Euro	415,40 Euro,
über 36 340 Euro bis 72 670 Euro	623,00 Euro,
über 72 670 Euro für angefangene weitere 36 340 Euro um	104,00 Euro
mehr"	

ersetzt.

55. In § 51 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge

" bis 10 000 S	441 S,
über 10 000 S bis 20 000 S	551 S,
über 20 000 S bis 30 000 S	795 S,
über 30 000 S bis 50 000 S	990 S,
über 50 000 S bis 70 000 S	1 540 S,
über 70 000 S bis 100 000 S	1 718 S,
über 100 000 S für je angefangene weitere 50 000 S um	267 S
mehr"	

durch die Wortfolge

" bis 730 Euro	32,00 Euro,
über 730 Euro bis 1 450 Euro	40,00 Euro,
über 1 450 Euro bis 2 180 Euro	57,80 Euro,
über 2 180 Euro bis 3 630 Euro	71,90 Euro,
über 3 630 Euro bis 5 090 Euro	111,90 Euro,
über 5 090 Euro bis 7 270 Euro	124,90 Euro,
über 7 270 Euro für je angefangene weitere 3 630 Euro um	19,40 Euro
mehr"	

ersetzt.

56. In § 54 Abs. 1 Z 1 werden

- a) in der lit. a der Betrag von "179 S" durch den Betrag von "13 Euro" ersetzt;
- b) in der lit. b der Betrag von "47 S" durch den Betrag von "3,40 Euro" ersetzt.

57. In § 54 Abs. 1 Z 2 wird der Betrag von "37 S" durch den Betrag von "2,70 Euro" ersetzt.

58. In § 54 Abs. 1 Z 3 werden der Betrag von "288 S" durch den Betrag von "20,90 Euro", der Betrag von "146 S" durch den Betrag von "10,60 Euro", der Betrag von "360 S" durch den Betrag von "26,20 Euro" sowie der Betrag von "182 S" durch den Betrag von "13,20 Euro" ersetzt.

59. § 64 letzter Satz lautet:

"Die sich hiernach ergebenden Gebühren sind in der Verordnung festzustellen; die Beträge sind auf volle 10 Cent aufzurunden."

Artikel 18 **Änderung des Gerichtskommissärsgesetzes**

Das Bundesgesetz vom 11. November 1970 über die Tätigkeit der Notare als Beauftragte des Gerichtes (Gerichtskommissäre) im Verfahren außer Streitsachen, BGBI. Nr. 343, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 30/1997, wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 wird jeweils der Betrag von "100 000 S" durch den Betrag von "7 270 Euro" ersetzt.

Artikel 19 **Änderungen des Gerichtskommissionstarifgesetzes**

Das Gerichtskommissionstarifgesetz, BGBI. Nr. 108/1971, in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 148/1997, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird jeweils der Betrag von "500 S" durch den Betrag von "40 Euro" ersetzt.

2. § 11 lautet:

"§ 11. Die Gebührenbeträge werden auf volle 10 Cent aufgerundet."

3. § 13 Abs. 1 und Abs. 2 lauten:

"§ 13. (1) Für die Durchführung aller oder doch des größten Teiles der zur Einantwortung, zur Feststellung der Heimfälligkeit, zur kridamäßigen Verteilung des Nachlasses oder zur Ausfolgung des Nachlasses erforderlichen Amtshandlungen oder für die Durchführung einer Nachtragsabhandlung beträgt die Gebühr bei einer Bemessungsgrundlage

1. - vorbehaltlich des § 7 - bis einschließlich 70 Euro 10,90 Euro,
2. über 70 Euro bis einschließlich 110 Euro 16,40 Euro,
3. über 110 Euro bis einschließlich 150 Euro 21,80 Euro,
4. über 150 Euro bis einschließlich 1 090 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 8,20 Euro mehr,
5. über 1 090 Euro bis einschließlich 2 180 Euro für je angefangene weitere 180 Euro um 14,20 Euro mehr,
6. über 2 180 Euro bis einschließlich 4 360 Euro für je angefangene weitere 360 Euro um 21,80 Euro mehr,
7. über 4 360 Euro bis einschließlich 5 090 Euro um 29 Euro mehr,
8. über 5 090 Euro bis einschließlich 5 810 Euro um 93,20 Euro und 36,20 Euro mehr,
9. über 5 810 Euro bis einschließlich 7 270 Euro für je angefangene weitere 730 Euro um 36,20 Euro mehr,
10. über 7 270 Euro bis einschließlich 36 340 Euro für je angefangene weitere 1 820 Euro um 45,10 Euro mehr,
11. über 36 340 Euro bis einschließlich 50 870 Euro für je angefangene weitere 3 630 Euro um 37,50 Euro mehr,
12. über 50 870 Euro bis einschließlich 72 670 Euro für je angefangene weitere 3 630 Euro um 34,80 Euro mehr,
13. über 72 670 Euro bis einschließlich 363 360 Euro für je angefangene weitere 7 270 Euro um 35,50 Euro mehr,
14. über 363 360 Euro für je angefangene weitere 7 270 Euro um 36,20 Euro mehr, jedoch nie mehr, als einer Bemessungsgrundlage von 3 633 640 Euro entspräche.

(2) Betrifft jedoch die im Abs. 1 genannte Tätigkeit hauptsächlich Liegenschaften, die der Land- oder Forstwirtschaft gewidmet und überwiegend vom Erblasser selbst bewirtschaftet worden sind, so beträgt die Gebühr bei einer Bemessungsgrundlage

1. - vorbehaltlich des § 7 - bis einschließlich 70 Euro 6,90 Euro,
2. über 70 Euro bis einschließlich 110 Euro 10,30 Euro,
3. über 110 Euro bis einschließlich 150 Euro 13,70 Euro,
4. über 150 Euro bis einschließlich 1 090 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 5,50 Euro mehr,
5. über 1 090 Euro bis einschließlich 2 180 Euro für je angefangene weitere 180 Euro um 10,90 Euro mehr,
6. über 2 180 Euro bis einschließlich 4 360 Euro für je angefangene weitere 360 Euro um 16,90 Euro mehr,
7. bei einem Wert über 4 360 Euro bis einschließlich 5 090 Euro die Gebühr nach dem Abs. 1, vermindert um 81,80 Euro,
8. bei einem Wert über 5 090 Euro bis einschließlich 1 090 090 Euro die Gebühr nach dem Abs. 1, vermindert um 102,30 Euro,
9. bei einem Wert über 1 090 090 Euro die Gebühr nach dem Abs. 1, vermindert um 204,40 Euro."

4. § 14 Abs. 1 lautet:

"§ 14. (1) Für die Todfallsaufnahme allein beträgt die Gebühr bei einer Bemessungsgrundlage

1. - vorbehaltlich des § 7 - bis einschließlich 360 Euro 1,70 Euro,
2. über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro 2,80 Euro,
3. über 730 Euro bis einschließlich 1 450 Euro 5,50 Euro,
4. über 1 450 Euro bis einschließlich 3 630 Euro 8,20 Euro,
5. über 3 630 Euro bis einschließlich 5 090 Euro 10,40 Euro,
6. über 5 090 Euro bis einschließlich 7 270 Euro 13 Euro,
7. über 7 270 Euro bis einschließlich 10 900 Euro 21,20 Euro,
8. über 10 900 Euro bis einschließlich 14 530 Euro 34,80 Euro,
9. über 14 530 Euro bis einschließlich 363 360 Euro für je angefangene weitere 7 270 Euro um 17,80 Euro mehr,
10. über 363 360 Euro für je angefangene weitere 7 270 Euro um 9 Euro mehr, jedoch nie mehr, als einer Bemessungsgrundlage von 1 816 820 Euro entspräche."

5. § 23 letzter Satz lautet:

"Die sich hiernach ergebenden Gebührenbeträge sind in der Verordnung festzustellen; die Beträge sind auf volle 10 Cent aufzurunden."

Artikel 20 Änderung des GmbH-Gesetzes

Das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBl. Nr. 58/1906, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000, wird wie folgt geändert:

In § 125 wird der Betrag von "50 000 S" durch den Betrag von "3 500 Euro" ersetzt.

Artikel 21 Änderungen des Grundbuchsgesetzes

Das Allgemeine Grundbuchsgesetz 1955 vom 2. Feber 1955, BGBl. Nr. 39, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 140/1997, wird wie folgt geändert:

1. In § 34 Abs. 2 Z 3 wird der Betrag von "8 000 S" durch den Betrag von "600 Euro" ersetzt.

2. In § 131 Abs. 2 lit. c wird nach dem Betrag von "1 500 S" die Wendung "(entspricht einem Gegenwert von 109,0093 Euro)" und nach dem Betrag von "500 S" die Wendung "(entspricht einem Gegenwert von 36,3364 Euro)" eingefügt.

Artikel 22
Änderung des Grundbuchsumstellungsgesetzes

Das Grundbuchsumstellungsgesetz, BGBl. Nr. 550/1980, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1997, wird geändert wie folgt:

In § 19 Abs. 2 Z 2 wird der Betrag von "15 000 S" durch den Betrag von "1 100 Euro" ersetzt.

Artikel 23
Änderungen des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch, DRGBl. S 219/1897, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 275 Abs. 2 wird der Betrag von "fünf Millionen Schilling" durch den Betrag von "370 000 Euro" ersetzt.

2. In § 283 werden

- a) im Abs. 1 der Betrag von "50 000 S" durch den Betrag von "3 500 Euro" ersetzt;*
- b) im Abs. 2 der Betrag von "50 000 S" durch den Betrag von "3 500 Euro" ersetzt.*

Artikel 24
Änderung des Heizkostenabrechnungsgesetzes

Das Heizkostenabrechnungsgesetz, BGBl. Nr. 827/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 36/2000, wird wie folgt geändert:

In § 20 erster Satz wird der Betrag von "80 000 S" durch den Betrag von "6 000 Euro" ersetzt.

Artikel 25
Änderungen der Jurisdiktionsnorm

Die Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 111, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. .../2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 7a Abs. 2 wird der Betrag von "650 000 S" durch den Betrag von "50 000 Euro" ersetzt.

2. In § 49 Abs. 1 wird der Betrag von "130 000 S" durch den Betrag von "10 000 Euro" ersetzt.

3. In § 51 wird im Einleitungssatz des Abs. 1 der Betrag von "130 000 S" durch den Betrag von "10 000 Euro" ersetzt.

4. In § 52 Abs. 1 wird der Betrag von "130 000 S" durch den Betrag von "10 000 Euro" ersetzt.

5. In § 55 Abs. 4 wird der Betrag von "60 000 S" durch den Betrag von "4 500 Euro" ersetzt.

6. In § 56 Abs. 2 wird der Betrag von "52 000 S" durch den Betrag von "4 000 Euro" ersetzt.

7. In § 60 Abs. 3 werden die Beträge von "500 000 S" jeweils durch die Beträge von "50 000 Euro" ersetzt.

Artikel 26
Änderung des Kapitalberichtigungsgesetzes

Das Kapitalberichtigungsgesetz, BGBI. Nr. 171/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 125/1998, wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 3 hat der letzte Satz zu entfallen.

Artikel 27
Änderungen des Kartellgesetzes

Das Bundesgesetz vom 19. Oktober 1988, BGBI. Nr. 600, über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 126/1999, wird wie folgt geändert:

1. *In § 42a Abs. 1 werden*
 - a) *in der Z 1 der Betrag von "4,2 Milliarden Schilling" durch den Betrag von "300 Millionen Euro" ersetzt;*
 - b) *in der Z 2 der Betrag von "210 Millionen Schilling" durch den Betrag von "15 Millionen Euro" ersetzt;*
 - c) *in der Z 3 der Betrag von "28 Millionen Schilling" durch den Betrag von "2 Millionen Euro" ersetzt.*
2. *In § 79 wird der Betrag von "100 000 S" durch den Betrag von "7 200 Euro" ersetzt.*
3. *In § 80 werden*
 - a) *in der Z 1 der Ausdruck "20 000 S bis 400 000 S" durch den Ausdruck "1 500 Euro bis 30 000 Euro" ersetzt;*
 - b) *in der Z 2 der Ausdruck "10 000 S bis 200 000 S" durch den Ausdruck "750 Euro bis 15 000 Euro" ersetzt;*
 - c) *in der Z 3 der Ausdruck "10 000 S bis 200 000 S" durch den Ausdruck "750 Euro bis 15 000 Euro" und der Betrag von "5 000 S" durch den Betrag von "375 Euro" ersetzt;*
 - d) *in der Z 4 der Ausdruck "5 000 S bis 200 000 S" durch den Ausdruck "375 Euro bis 15 000 Euro" ersetzt;*
 - e) *in der Z 6 der Betrag von "1 200 S" durch den Betrag von "90 Euro" ersetzt;*
 - f) *in der Z 7 der Betrag von "400 S" durch den Betrag von "30 Euro" ersetzt;*
 - g) *in der Z 8 der Ausdruck "2 000 S bis 100 000 S" durch den Ausdruck "150 Euro bis 7 500 Euro" ersetzt;*
 - h) *in der Z 9 der Ausdruck "10 000 S bis 400 000 S" durch den Ausdruck "750 Euro bis 30 000 Euro" und der Betrag von "5 000 S" durch den Betrag von "375 Euro" ersetzt;*
 - i) *in der Z 10 der Betrag von "400 S" durch den Betrag von "30 Euro" ersetzt;*
 - j) *in der Z 10a der Betrag von "1 000 S" durch den Betrag von "75 Euro", der Ausdruck "20 000 S bis 400 000 S" durch den Ausdruck "1 500 Euro bis 30 000 Euro" sowie der Betrag von "10 000 S" durch den Betrag von "750 Euro" ersetzt;*
 - k) *in der Z 10b der Ausdruck "5 000 S bis 200 000 S" durch den Ausdruck "375 Euro bis 15 000 Euro" ersetzt;*
 - l) *in der Z 11 der Betrag von "300 S" durch den Betrag von "20 Euro" ersetzt.*
4. *In § 137 Abs. 1 werden der Betrag von "1 Million Schilling" durch den Betrag von "70 000 Euro" und der Betrag von "10 Millionen Schilling" durch den Betrag von "700 000 Euro" ersetzt.*
5. *In § 142 werden*
 - a) *in der Z 1 der Ausdruck "50 000 S bis 500 000 S" durch den Ausdruck "3 500 Euro bis 35 000 Euro" ersetzt;*
 - b) *in der Z 2 der Ausdruck "10 000 S bis 100 000 S" durch den Ausdruck "700 Euro bis 7 000 Euro" ersetzt;*
 - c) *in der Z 3 der Ausdruck "2 000 S bis 20 000 S" durch den Ausdruck "140 Euro bis 1 400 Euro" ersetzt.*

Artikel 28
Änderung des Kleingartengesetzes

Das Kleingartengesetz, BGBI. Nr. 6/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 147/1999, wird wie folgt geändert:

In § 11a Abs. 4 zweiter Satz wird der Betrag von "26 000 S" durch den Betrag von "2 000 Euro" ersetzt.

Artikel 29
Änderungen der Konkursordnung

Die Konkursordnung vom 10. Dezember 1914, RGBI. Nr. 337, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 123/1999, wird wie folgt geändert:

1. *In § 72a wird der Betrag von "50 000 S" durch den Betrag von "4 000 Euro" ersetzt.*

2. *§ 82 Abs. 1 zweiter Satz lautet:*

"Die Entlohnung beträgt in der Regel

von den ersten 22 000 Euro der Bemessungsgrundlage	20 %,
von dem Mehrbetrag bis zu 100 000 Euro	15 %,
von dem Mehrbetrag bis zu 500 000 Euro	10 %,
von dem Mehrbetrag bis zu 1 000 000 Euro	8 %,
von dem Mehrbetrag bis zu 2 000 000 Euro	6 %,
von dem Mehrbetrag bis zu 3 000 000 Euro	4 %,
von dem Mehrbetrag bis zu 6 000 000 Euro	2 %
und von dem darüber hinausgehenden Betrag	1 %,
mindestens jedoch 2 000 Euro."	

3. *§ 82a Abs. 1 lautet:*

"(1) Bei Annahme eines Zwangsausgleichs beträgt die Entlohnung des Masseverwalters in der Regel von den ersten 50 000 Euro des zur Befriedigung der

Konkursgläubiger erforderlichen Betrags	4 %,
von dem Mehrbetrag bis zu 500 000 Euro	3 %,
von dem Mehrbetrag bis zu 1 500 000 Euro	2 %
und von dem darüber hinausgehenden Betrag	1 %,

mindestens jedoch 2 000 Euro."

4. *§ 82d zweiter Satz lautet:*

"Sie beträgt in der Regel

1. bei gerichtlicher Veräußerung von den ersten 250 000 Euro des bei der Verwertung der Sondermasse erzielten, nicht in die gemeinschaftliche Konkursmasse fließenden Erlöses	3 %,
von dem Mehrbetrag bis zu 1 000 000 Euro	2 %
und von dem darüber hinausgehenden Betrag	1 %;
2. bei anderer Verwertungsart von den ersten 250 000 Euro des bei der Verwertung der Sondermasse erzielten, nicht in die gemeinschaftliche Konkursmasse fließenden Erlöses	4 %,
von dem Mehrbetrag bis zu 1 000 000 Euro	2,75 %
und von dem darüber hinausgehenden Betrag	1,5 %."

5. *In § 116 wird der Betrag von "500.000 S" durch den Betrag von "35 000 Euro" ersetzt.*

6. *In § 138 Abs. 4 wird der Betrag von "100 S" durch den Betrag von "10 Euro" ersetzt.*

7. *In § 169 Abs. 1 wird der Betrag von "500.000 S" durch den Betrag von "50 000 Euro" ersetzt.*

8. In § 191 Abs. 1 wird der Betrag von "10 500 S" durch den Betrag von "750 Euro" ersetzt.

9. In § 204 wird der Betrag von "150 S" durch den Betrag von "11 Euro" ersetzt.

Artikel 30 Änderungen des Konsumentenschutzgesetzes

Das Konsumentenschutzgesetz, BGBI. Nr. 140/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 185/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Z 3 werden der Betrag von "200 S" durch den Betrag von "15 Euro" und der Betrag von "600 S" durch den Betrag von "45 Euro" ersetzt.

2. In § 12a Abs. 2 Z 1 lit. c wird der Betrag von "310 000 S" durch den Betrag von "25 000 Euro" ersetzt.

3. In § 16 Abs. 1 Z 1 werden die Beträge von "310 000 S" jeweils durch die Beträge von "25 000 Euro" ersetzt.

4. In § 20 Abs. 1 wird der Betrag von "3 000 S" durch den Betrag von "220 Euro" ersetzt.

5. In § 26b wird der Betrag von "310 000 S" durch den Betrag von "25 000 Euro" ersetzt.

6. In § 32 Abs. 1 wird der Betrag von "20 000 S" durch den Betrag von "1 400 Euro" ersetzt.

7. Dem § 41a werden folgende Absätze angefügt:

"(12) Die §§ 3, 12a, 16, 20, 26b, 32 und 41a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

"(13) Die §§ 3, 12a, 16, 20 und 26b in der in Abs. 12 genannten Fassung sind auf Verträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 abgeschlossen worden sind. § 32 in der in Abs. 12 genannten Fassung ist auf strafbare Handlungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 begangen worden sind."

Artikel 31 Änderungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes

Das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1929, BGBI. Nr. 3/1930, über grundbürgerliche Teilungen, Ab- und Zuschreibungen, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 140/1997, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 werden

- a) im Abs. 3 der Betrag von "16 900 S" durch den Betrag von "1 300 Euro" ersetzt;
- b) im Abs. 5 lit. a der Betrag von "16 900 S" durch den Betrag von "1 300 Euro" ersetzt.

2. In § 17 Abs. 1 wird der Betrag von "67 600 S" durch den Betrag von "5 200 Euro" ersetzt.

3. In § 18 werden

- a) im Abs. 1 der Betrag von "67 600 S" durch den Betrag von "5 200 Euro" ersetzt;
- b) im Abs. 3 der Betrag von "67 600 S" durch den Betrag von "5 200 Euro" ersetzt.

4. § 20 lautet:

"§ 20. Allfällige Ersatzansprüche der Eigentümer, Buchberechtigten oder sonstiger Beteiligter, die aus Anlass der bürgerlichen Durchführung der durch die Anlage verursachten Veränderungen erhoben werden, verjährnen gegen die Personen, die nach den Grundsätzen des Privatrechtes zum Schadenersatz verpflichtet sind, in drei Jahren nach Ablauf des Tages, an dem der Schaden dem Geschädigten bekannt geworden ist, keinesfalls aber vor einem Jahr nach Rechtskraft der Eintragung. Ist dem Geschädigten der Schaden nicht bekannt

geworden oder ist der Schaden aus einem Verbrechen entstanden, so verjährt der Anspruch erst nach zehn Jahren nach der Entstehung des Schadens. Auf diese Rechtslage ist im Beschluss hinzuweisen."

5. In § 28 Abs. 3 wird der Betrag von "6 500 S" durch den Betrag von "500 Euro" ersetzt.

Artikel 32 Änderung des Maklergesetzes

Das Maklergesetz, BGBl. Nr. 262/1996, wird wie folgt geändert:

§ 39 Abs. 2 Z 2 hat zu lauten:

"2. dem Kreditgeber die vereinbarten Zinsen und sonstigen Vergütungen nur soweit zu zahlen, als sie das Zweifache des im Zeitpunkt der Schließung des Kreditvertrages festgesetzten Basiszinssatzes nicht übersteigen."

Artikel 33 Änderungen des Mietrechtsgesetzes

Das Mietrechtsgesetz, BGBl. Nr. 520/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 36/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 15a lauten die Abs. 3 und 4:

"(3) Der Kategoriebetrag je Quadratmeter der Nutzfläche und Monat wird für die Ausstattungskategorie

- 1. A mit 2,64 Euro,
- 2. B mit 1,98 Euro,
- 3. C mit 1,32 Euro,
- 4. D mit 0,66 Euro

festgesetzt und entsprechend der Regelung des § 16 Abs. 6 valorisiert.

(4) Der Bundesminister für Justiz hat die durch die Valorisierung geänderten Beträge und den Zeitpunkt, ab dem deren Änderung mietrechtlich wirksam wird, im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Die Kundmachung hat auch einen Hinweis auf die in § 16 Abs. 9 zweiter Satz angeführten weiteren Voraussetzungen für eine Erhöhung des Hauptmietzinses zu enthalten."

2. In § 16 Abs. 5 werden der Betrag von "7,40 S" durch den Betrag von "0,66 Euro" und der Betrag von "14,80 S" durch den Betrag von "1,32 Euro" ersetzt.

3. § 16 Abs. 6 lautet:

"(6) Die in Abs. 5 genannten Beträge vermindern oder erhöhen sich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 1996 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber der für [September 2001] verlautbarten Indexzahl ergibt, wobei Änderungen solange nicht zu berücksichtigen sind, als sie 5 vH dieser Indexzahl und in der Folge 5 vH der zuletzt für die Valorisierung maßgebenden Indexzahl nicht übersteigen. Bei der Berechnung der jeweiligen neuen Beträge sind Beträge, die einen halben Cent nicht übersteigen, auf den nächstmiedrigeren ganzen Cent abzurunden und Beträge, die einen halben Cent übersteigen, auf den nächsthöheren ganzen Cent aufzurunden. Die jeweiligen neuen Beträge gelten ab dem der Verlautbarung der Indexveränderung durch die Bundesanstalt Statistik Österreich folgenden übernächsten Monatsersten. Der Bundesminister für Justiz hat die durch die Valorisierung geänderten Beträge und den Zeitpunkt, ab dem deren Änderung mietrechtlich wirksam wird, im Bundesgesetzblatt kundzumachen; die Kundmachung hat in den Fällen einer Erhöhung auch einen Hinweis auf die in Abs. 9 zweiter Satz angeführten weiteren Voraussetzungen für eine Erhöhung des Hauptmietzinses zu enthalten."

4. In § 18 Abs. 5 Z 1 wird der Betrag von "7,40 S" durch den Betrag von "0,66 Euro" ersetzt.

5. In § 20 Abs. 1 Z 1 lit. b sublit. dd wird der Betrag von "7,40 S" durch den Betrag von "0,66 Euro" ersetzt.

6. In § 20 Abs. 4 wird der Betrag von "26 000 S" durch den Betrag von "2 000 Euro" ersetzt.
7. In § 27 Abs. 5 erster Satz wird der Betrag von "200 000 S" durch den Betrag von "15 000 Euro" ersetzt.
8. In § 37 Abs. 3 Z 18a werden jeweils der Betrag von "130 000 S" durch den Betrag von "10 000 Euro" und der Betrag von "52 000 S" durch den Betrag von "4 000 Euro" ersetzt.
9. In § 45 Abs. 1 werden der Betrag von "19,70 S" durch den Betrag von "1,76 Euro", der Betrag von "14,80 S" durch den Betrag von "1,32 Euro", der Betrag von "9,90 S" durch den Betrag von "0,88 Euro" und der Betrag von "7,40 S" durch den Betrag von "0,66 Euro" ersetzt.
10. In § 45 Abs. 1a wird jeweils der Betrag von "29,60 S" durch den Betrag von "2,64 Euro" ersetzt.
11. In § 46 Abs. 2 wird jeweils der Betrag von "29,60 S" durch den Betrag von "2,64 Euro" ersetzt.
12. § 46b letzter Satz lautet:
"Ergeben sich bei der Berechnung des angehobenen Hauptmietzinses Beträge von unter einem halben Cent, so sind Beträge, die einen halben Cent nicht übersteigen, auf den nächstniedrigeren ganzen Cent abzurunden und Beträge, die einen halben Cent übersteigen, auf den nächsthöheren ganzen Cent aufzurunden."

Artikel 34 **Änderungen der Notariatsordnung**

Die Notariatsordnung, RGBl. Nr. 75/1871, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 72/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 30 Abs. 3 wird der Betrag von "5 600 000 S" durch den Betrag von "400 000 Euro" ersetzt.
2. In § 127 Abs. 2 wird der Betrag von "1000 S" durch den Betrag von "70 Euro" ersetzt.
3. In § 156 Abs. 1 Z 3 und 4 wird jeweils der Betrag von "50 000 S" durch den Betrag von "3 600 Euro" ersetzt.
4. In § 158 Abs. 1 Z 2 wird der Betrag von "500 000 S" durch den Betrag von "36 000 Euro" ersetzt.
5. In § 158 Abs. 5 Z 3 wird der Betrag von "100 000 S" durch den Betrag von "7 200 Euro" ersetzt.
6. In § 184 Abs. 2 wird der Betrag von "15 000 S" durch den Betrag von "1 090 Euro" ersetzt.
7. In § 186 wird der Betrag von "30 000 S" durch den Betrag von "2 180 Euro" ersetzt.

Artikel 35 **Änderungen des Notariatstarifgesetzes**

Das Bundesgesetz vom 8. November 1973 über den Notariatstarif, BGBl. Nr. 576, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 149/1997, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird der folgende § 4a samt Überschrift eingefügt:
"Gebühr bei Behinderung einer Partei"
§ 4a. Ergibt sich bei sonst gleichen Voraussetzungen für die Erfüllung eines Auftrages aus der Behinderung einer Partei ein zusätzliches oder strengeres Beurkundungserfordernis, ist dieser Umstand bei Berechnung der tarifmäßigen Gebühr außer acht zu lassen."
2. § 11 lautet:
"§ 11. Gebührenbeträge sind auf volle 10 Cent aufzurunden."

3. § 18 lautet:

"§ 18. (1) Für zweiseitige Rechtsgeschäfte, soweit sie nicht unter die §§ 19, 20 oder 22 fallen, beträgt die Wertgebühr bei einer Bemessungsgrundlage

1. bis einschließlich 70 Euro 7,60 Euro,
2. über 70 Euro bis einschließlich 150 Euro 15,10 Euro,
3. über 150 Euro bis einschließlich 1 090 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 4,40 Euro mehr,
4. über 1 090 Euro bis einschließlich 2 180 Euro für je angefangene weitere 180 Euro um 13 Euro mehr,
5. über 2 180 Euro bis einschließlich 4 360 Euro für je angefangene weitere 360 Euro um 19,10 Euro mehr,
6. über 4 360 Euro bis einschließlich 7 270 Euro für je angefangene weitere 730 Euro um 32,10 Euro mehr,
7. über 7 270 Euro bis einschließlich 21 800 Euro für je angefangene weitere 1 820 Euro um 40,30 Euro mehr,
8. über 21 800 Euro bis einschließlich 72 670 Euro für je angefangene weitere 3 630 Euro um 48,40 Euro mehr,
9. über 72 670 Euro bis einschließlich 363 360 Euro für je angefangene weitere 7 270 Euro um 96,80 Euro mehr,
10. über 363 360 Euro bis einschließlich 726 730 Euro für je angefangene weitere 36 340 Euro um 96,80 Euro mehr,
11. über 726 730 Euro für je angefangene weitere 72 670 Euro um 96,80 Euro mehr, jedoch nie mehr, als einer Bemessungsgrundlage von 3 633 640 Euro entspräche.

(2) Betrifft jedoch das Rechtsgeschäft hauptsächlich Liegenschaften, die der Land- oder Forstwirtschaft gewidmet sind, und dient es unmittelbar land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken, so beträgt die Wertgebühr bei einer Bemessungsgrundlage

1. bis einschließlich 70 Euro 4,80 Euro,
2. über 70 Euro bis einschließlich 150 Euro 9,60 Euro,
3. über 150 Euro bis einschließlich 1 090 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 3,50 Euro mehr,
4. über 1 090 Euro bis einschließlich 2 180 Euro für je angefangene weitere 180 Euro um weitere 8,20 Euro mehr,
5. über 2 180 Euro bis einschließlich 4 360 Euro für je angefangene weitere 360 Euro um 12,40 Euro mehr,
6. über 4 360 Euro bis einschließlich 7 270 Euro für je angefangene weitere 730 Euro um 16,40 Euro mehr,
7. über 7 270 Euro bis einschließlich 21 800 Euro für je angefangene weitere 1 820 Euro um 40,30 Euro mehr,
8. über 21 800 Euro bis einschließlich 72 670 Euro für je angefangene weitere 3 630 Euro um weitere 48,40 Euro mehr,
9. über 72 670 Euro bis einschließlich 363 360 Euro für je angefangene weitere 7 270 Euro um 96,80 Euro mehr,
10. über 363 360 Euro bis einschließlich 726 730 Euro für je angefangene weitere 36 340 Euro um 96,80 Euro mehr,
11. über 726 730 Euro für je angefangene weitere 72 670 Euro um 96,80 Euro mehr, jedoch nie mehr, als einer Bemessungsgrundlage von 3 633 640 Euro entspräche."

4. § 19 lautet:

"§ 19. (1) Für Verträge (Erklärungen) über Darlehen, sonstige Schuldbekenntnisse, Pfandbestellungen, Krediteinräumungen, Forderungsabtretungen oder Bürgschaften beträgt die Wertgebühr bei einer Bemessungsgrundlage

1. bis einschließlich 70 Euro 4,20 Euro,
2. über 70 Euro bis einschließlich 150 Euro 8,20 Euro,
3. über 150 Euro bis einschließlich 1 090 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 3,10 Euro mehr,
4. über 1 090 Euro bis einschließlich 2 180 Euro für je angefangene weitere 180 Euro um 9 Euro mehr,
5. über 2 180 Euro bis einschließlich 4 360 Euro für je angefangene weitere 360 Euro um 12,40 Euro mehr,
6. über 4 360 Euro bis einschließlich 7 270 Euro für je angefangene weitere 730 Euro um 19,10 Euro mehr,

7. über 7 270 Euro bis einschließlich 21 800 Euro für je angefangene weitere 1 820 Euro um 24,60 Euro mehr,
8. über 21 800 Euro bis einschließlich 72 670 Euro für je angefangene weitere 3 630 Euro um 24,60 Euro mehr,
9. über 72 670 Euro bis einschließlich 726 730 Euro für je angefangene weitere 7 270 Euro um 48,40 Euro mehr,
10. über 726 730 Euro für je angefangene weitere 72 670 Euro um 48,40 Euro mehr, jedoch nie mehr, als einer Bemessungsgrundlage von 3 633 640 Euro entspräche.

(2) Betrifft jedoch der Vertrag (die Erklärung) hauptsächlich Liegenschaften, die der Land- oder Forstwirtschaft gewidmet sind, und dient er (sie) unmittelbar land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken, so beträgt die Wertgebühr bei einer Bemessungsgrundlage

1. bis einschließlich 70 Euro 3,50 Euro,
2. über 70 Euro bis einschließlich 150 Euro 6,90 Euro,
3. über 150 Euro bis einschließlich 1 090 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 2,80 Euro mehr,
4. über 1 090 Euro bis einschließlich 2 180 Euro für je angefangene weitere 180 Euro um 6,30 Euro mehr,
5. über 2 180 Euro bis einschließlich 4 360 Euro für je angefangene weitere 360 Euro um 8,20 Euro mehr,
6. über 4 360 Euro bis einschließlich 7 270 Euro für je angefangene weitere 730 Euro um 9,60 Euro mehr,
7. über 7 270 Euro bis einschließlich 21 800 Euro für je angefangene weitere 1 820 Euro um 24,60 Euro mehr,
8. über 21 800 Euro bis einschließlich 72 670 Euro für je angefangene weitere 3 630 Euro um 24,60 Euro mehr,
9. über 72 670 Euro bis einschließlich 726 730 Euro für je angefangene weitere 7 270 Euro um 48,40 Euro mehr,
10. über 726 730 Euro für je angefangene weitere 72 670 Euro um 48,40 Euro mehr, jedoch nie mehr, als einer Bemessungsgrundlage von 3 633 640 Euro entspräche."

5. § 20 lautet:

"§ 20. (1) Für Vereinbarungen, die sich nur auf Wertsicherung, Stundung oder Änderung der Verzinsung beziehen, für umfangreiche Vollmachten, die bereits die wesentlichen Bestimmungen des vorzunehmenden Rechtsgeschäfts enthalten, für Anweisungen und für Erklärungen, die die Zustimmung zu einer Einverleibung oder Löschung in den öffentlichen Büchern, eine Vorrangseinräumung oder den Verzicht auf einen bücherlichen Rang oder auf ein anderes bücherliches Recht enthalten, sowie für einseitige Erklärungen, die nicht unter eine andere Bestimmung dieses Tarifes fallen, beträgt die Wertgebühr bei einer Bemessungsgrundlage

1. bis einschließlich 70 Euro 2,80 Euro,
2. über 70 Euro bis einschließlich 150 Euro 5,50 Euro,
3. über 150 Euro bis einschließlich 1 090 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 2,20 Euro mehr,
4. über 1 090 Euro bis einschließlich 2 180 Euro für je angefangene weitere 180 Euro um 5 Euro mehr,
5. über 2 180 Euro bis einschließlich 4 360 Euro für je angefangene weitere 360 Euro um 6,50 Euro mehr,
6. über 4 360 Euro bis einschließlich 7 270 Euro für je angefangene weitere 730 Euro um 7,70 Euro mehr,
7. über 7 270 Euro bis einschließlich 21 800 Euro für je angefangene weitere 1 820 Euro um 9,90 Euro mehr,
8. über 21 800 Euro bis einschließlich 72 670 Euro für je angefangene weitere 3 630 Euro um 19,60 Euro mehr,
9. über 72 670 Euro bis einschließlich 363 360 Euro für je angefangene weitere 18 170 Euro um 19,60 Euro mehr,
10. über 363 360 Euro für je angefangene weitere 36 340 Euro um 19,60 Euro mehr, jedoch nie mehr, als einer Bemessungsgrundlage von 726 730 Euro entspräche.

(2) Betrifft jedoch ein im Abs. 1 genanntes Geschäft hauptsächlich Liegenschaften, die der Land- oder Forstwirtschaft gewidmet sind, und dient es unmittelbar land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken, so beträgt die Wertgebühr bei einer Bemessungsgrundlage

1. bis einschließlich 70 Euro 2,20 Euro,
2. über 70 Euro bis einschließlich 150 Euro 4,40 Euro,
3. über 150 Euro bis einschließlich 1 090 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 1,70 Euro mehr,

4. über 1 090 Euro bis einschließlich 2 180 Euro für je angefangene weitere 180 Euro um 3,90 Euro mehr,
5. über 2 180 Euro bis einschließlich 4 360 Euro für je angefangene weitere 360 Euro um 5 Euro mehr,
6. über 4 360 Euro bis einschließlich 7 270 Euro für je angefangene weitere 730 Euro um 5,50 Euro mehr,
7. über 7 270 Euro bis einschließlich 21 800 Euro für je angefangene weitere 1 820 Euro um 6,50 Euro mehr,
8. über 21 800 Euro bis einschließlich 72 670 Euro für je angefangene weitere 3 630 Euro um 13,10 Euro mehr,
9. über 72 670 Euro bis einschließlich 363 360 Euro für je angefangene weitere 18 170 Euro um 13,10 Euro mehr,
10. über 363 360 Euro für je angefangene weitere 36 340 Euro um 13,10 Euro mehr, jedoch nie mehr, als einer Bemessungsgrundlage von 726 730 Euro entspräche."

6. In § 21 wird jeweils der Betrag von "100 000 S" durch den Betrag von "7 270 Euro" ersetzt.

7. § 22 lautet:

"§ 22. Für einfache Vollmachten, besonders wenn eine Drucksorte verwendet werden kann, und für Quittungen beträgt die Wertgebühr bei einer Bemessungsgrundlage

1. bis einschließlich 360 Euro 1,50 Euro,
2. über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro, oder wenn der Wert nicht bestimmbar ist, 2 Euro,
3. über 730 Euro bis einschließlich 2 180 Euro 2,20 Euro,
4. über 2 180 Euro bis einschließlich 3 630 Euro 3,30 Euro,
5. über 3 630 Euro bis einschließlich 7 270 Euro 4,70 Euro,
6. über 7 270 Euro 6,50 Euro."

8. § 23 Abs. 1 lautet:

"§ 23. (1) Für Proteste über Wechsel, Schecks und andere Urkunden beträgt die Wertgebühr bei einer Bemessungsgrundlage

1. bis einschließlich 150 Euro 4,20 Euro,
2. über 150 Euro bis einschließlich 3 630 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 2,10 Euro mehr,
3. über 3 630 Euro bis einschließlich 7 270 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 1,20 Euro mehr,
4. über 7 270 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 0,80 Euro mehr, jedoch nie mehr, als eine Bemessungsgrundlage von 36 340 Euro entspräche."

9. § 24 Abs. 1 lautet:

"§ 24. (1) Für die Übernahme von Geldern, Sparbüchern, Wertpapieren und Wertsachen zur Verwahrung einschließlich der Verbuchung, Verrechnung und Ausfolgung an den bestimmten Empfänger, der Rückstellung an den Übergeber oder der Besorgung des Erlages bei Behörden beträgt die Wertgebühr bei einer Bemessungsgrundlage

1. bis einschließlich 70 Euro 1,50 Euro,
2. über 70 Euro bis einschließlich 150 Euro 2,50 Euro,
3. über 150 Euro bis einschließlich 1 090 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 1,10 Euro mehr,
4. über 1 090 Euro bis einschließlich 2 180 Euro für je angefangene weitere 180 Euro um 2,20 Euro mehr,
5. über 2 180 Euro bis einschließlich 4 360 Euro für je angefangene weitere 360 Euro um 4,80 Euro mehr,
6. über 4 360 Euro bis einschließlich 7 270 Euro für je angefangene weitere 730 Euro um 6,30 Euro mehr,
7. über 7 270 Euro bis einschließlich 21 800 Euro für je angefangene weitere 1 820 Euro um 16,40 Euro mehr,
8. über 21 800 Euro für je angefangene weitere 3 630 Euro um 32,70 Euro mehr, jedoch nie mehr, als eine Bemessungsgrundlage von 72 670 Euro entspräche."

10. § 25 Abs. 1 lautet:

"§ 25. (1) Für die Beglaubigung einer Unterschrift beträgt die Gebühr bei einer Bemessungsgrundlage

1. bis einschließlich 360 Euro 1,70 Euro,
2. über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro, oder wenn der Wert nicht bestimmbar ist, 2,20 Euro,

3. über 730 Euro bis einschließlich 3 630 Euro 4,40 Euro,
4. über 3 630 Euro bis einschließlich 43 600 Euro für je angefangene weitere 3 630 Euro um 2,20 Euro mehr,
5. über 43 600 Euro bis einschließlich 72 670 Euro für je angefangene weitere 14 530 Euro um 2,20 Euro mehr,
6. über 72 670 Euro für je angefangene weitere 72 670 Euro um 8,70 Euro mehr, jedoch nie mehr, als eine Bemessungsgrundlage von 726 730 Euro entspräche."

11. In § 26 wird der Betrag von "113 S" durch den Betrag von "8,20 Euro" ersetzt.

12. In § 29 wird der Betrag von "21 S" durch den Betrag von "1,50 Euro" ersetzt.

13. In § 32 wird der Betrag von "21 S" durch den Betrag von "1,50 Euro" ersetzt.

14. § 35 letzter Satz lautet:

"Die sich hiernach ergebenden Gebührenbeträge sind in der Verordnung festzustellen; sie sind auf volle 10 Cent aufzurunden."

Artikel 36

Änderungen des Gesetzes vom 25. Juli 1871 betreffend das Erfordernis der notariellen Errichtung einiger Rechtsgeschäfte, RGBl. Nr. 76

Das Gesetz vom 25. Juli 1871 betreffend das Erfordernis der notariellen Errichtung einiger Rechtsgeschäfte, RGBl. Nr. 76, wird wie folgt geändert:

1. Dem Titel des Gesetzes wird in Klammer der Kurztitel "Notariatsaktsgesetz" beigefügt.

2. § 1 Abs. 1 lit. e lautet:

"e) alle Urkunden über Rechtsgeschäfte unter Lebenden, welche von Blinden, oder welche von Tauben, die nicht lesen, oder von Stummen, die nicht schreiben können, errichtet werden, sofern dieselben das Rechtsgeschäft in eigener Person schließen; dies gilt nicht für von Blinden errichtete Urkunden über Rechtsgeschäfte, wenn das Rechtsgeschäft eine Angelegenheit des täglichen Lebens betrifft und eine von der blinden Person bei-gezogene, unbefangene Vertrauensperson die Urkunde über das Rechtsgeschäft mit unterfertigt. Zu den Rechts- geschäften über Angelegenheiten des täglichen Lebens gehören insbesondere Verträge über die Eröffnung von Girokonten, sofern deren Folgen nicht die Befriedigung der Lebensbedürfnisse der blinden Person gefährden."

3. Dem § 1 wird der folgende Abs. 3 angefügt:

"(3) Auf die Ungültigkeit eines Rechtsgeschäfts wegen Fehlens des nach § 1 Abs. 1 lit. e erforderlichen Notariatsaktes kann sich nur die behinderte Person berufen."

Artikel 37

Änderungen des Privatstiftungsgesetzes

Das Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird der Betrag von "einer Million Schilling" durch den Betrag von "70 000 Euro" ersetzt.

2. § 15 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Der Stiftungsvorstand muss aus wenigstens drei Mitgliedern bestehen; zwei Mitglieder müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über die Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes, BGBl. Nr. 909/1993, haben."

Artikel 38 **Änderung des Produkthaftungsgesetzes**

Das Produkthaftungsgesetz, BGBl. Nr. 99/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 185/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Z 2 wird der Betrag von "7 900 S" durch den Betrag von "500 Euro" ersetzt.

2. Dem § 19a wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Die §§ 2 und 19a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft. § 2 ist in dieser Fassung auf Schäden durch Produkte, die vor diesem Tag in Verkehr gebracht worden sind, nicht anzuwenden."

Artikel 39 **Änderungen des Produktsicherheitsgesetzes 1994**

Das Bundesgesetz zum Schutz vor gefährlichen Produkten, BGBl. Nr. 63/1995, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 6 Abs. 5, 7 Abs. 1 bis 3, 10 Abs. 2 bis 4, 11 Abs. 3, 12 Abs. 2, 14 Abs. 2, 15 Abs. 1 bis 3, 16 Abs. 1 bis 3, 6 und 7, 17 Abs. 1 und 3, 19 Abs. 1 und 25 Abs. 1 bis 5 wird die Wortfolge "Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz" durch "Justiz" ersetzt.

2. In § 15

a) werden im Abs. 1 der Ausdruck ", insbesondere des EWR-Abkommens" und der Beistrich nach den Worten "vorgesehenen Stellen" gestrichen;

b) entfällt der Abs. 5.

3. In § 20 wird der Betrag von "150 000 S" durch den Betrag von "10 500 Euro" ersetzt.

4. In § 21 wird der Betrag von "30 000 S" durch den Betrag von "2 100 Euro" ersetzt.

5. In § 25 wird die Wortfolge "wirtschaftliche Angelegenheiten" durch "Wirtschaft und Arbeit" ersetzt.

Artikel 40 **Änderungen der Rechtsanwaltsordnung**

Die Rechtsanwaltsordnung vom 6. Juli 1868, RGBl. Nr. 96, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 27/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist der österreichischen Staatsbürgerschaft gleichzuhalten."

2. In § 21a werden

a) im Abs. 3 der Betrag von "5 600 000 S" durch den Betrag von "400 000 Euro" ersetzt;

b) im Abs. 4 der Betrag von "33 600 000 S" durch den Betrag von "2 400 000 Euro" ersetzt.

3. In § 27 Abs. 1 lit. d wird nach dem Wort "Verwaltungsauslagen" folgende Wendung eingefügt: "und der sonstigen zur Wahrung der Interessen der Rechtsanwaltschaft erforderlichen Aufwendungen"

4. § 30 Abs. 5 lautet:

"(5) Die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist der österreichischen Staatsbürgerschaft gleichzuhalten."

5. § 34 Abs. 6 lautet:

"(6) Abs. 1 Z 1 und Abs. 5 gelten sinngemäß für den Verlust der Staatsangehörigkeit zu einem der in § 1 Abs. 3 und § 30 Abs. 5 genannten Staaten. Die mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechtsfolgen treten nicht ein, wenn der Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter Staatsangehöriger eines der in § 1 Abs. 3 und § 30 Abs. 5 genannten Staaten bleibt."

6. In § 42 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Gegen die Stimmen der Vertreter der Rechtsanwaltskammern, die die Mehrheit der Delegierten im Sinn des § 39 Abs. 1 bilden, kommt ein Beschluss nicht zustande."

7. In § 49 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"In den Satzungen kann auch vorgesehen werden, dass aus diesen Einrichtungen der Beitrag nach § 3 Abs. 5 Bundespflegegeldgesetz, BGBI. Nr. 110/1993 in der jeweils geltenden Fassung, geleistet wird."

8. In § 57 werden

- a) im Abs. 1 der Betrag von "42 000 S" durch den Betrag von "3 000 Euro" ersetzt;
- b) im Abs. 2 der Betrag von "84 000 S" durch den Betrag von "6 000 Euro" ersetzt.

Artikel 41 Änderungen des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz vom 12. Dezember 1985, BGBI. Nr. 560, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. .../2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 1 Z 6 wird der Betrag von "2 000 S" durch den Betrag von "200 Euro" ersetzt.
2. In § 17a Abs. 2 Z 1 wird der Betrag von "500 000 S" durch den Betrag von "50 000 Euro" ersetzt.
3. In § 18 Abs. 2 Z 1 lit. a wird der Betrag von "1 Million Schilling" durch den Betrag von "100 000 Euro" ersetzt.
4. In § 19 Abs. 2 Z 4 wird der Betrag von "500 000 S" durch den Betrag von "100 000 Euro" ersetzt.
5. In § 22 Abs. 2 Z 1 lit. b und Z 2 lit. a wird jeweils der Betrag von "einer Million Schilling" durch den Betrag von "70 000 Euro" ersetzt.

Artikel 42 Änderungen des Reichshaftpflichtgesetzes

Das Gesetz betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen vom 7. Juni 1871, dRGBl. 207, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 121/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 7a wird der Betrag von "240 000 S" durch den Betrag von "48 000 Euro" ersetzt.
2. In § 7b werden
 - a) im Abs. 1 der Betrag von "2 000 000 S" durch den Betrag von "150 000 Euro" ersetzt;
 - b) im Abs. 2 der Betrag von "2 000 000 S" durch den Betrag von "150 000 Euro" ersetzt.

Artikel 43 Änderungen des Richtwertgesetzes

Das Richtwertgesetz, BGBI. Nr. 800/1993 Art. IX, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 36/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird das Wort "Schillingbeträgen" durch das Wort "Eurobeträgen" ersetzt.

2. § 5 zweiter Satz lautet:

"Bei der Berechnung der jeweiligen neuen Richtwerte sind Beträge, die einen halben Cent nicht übersteigen, auf den nächstniedrigeren ganzen Cent abzurunden und Beträge, die einen halben Cent übersteigen, auf den nächsthöheren ganzen Cent aufzurunden."

3. In § 5 dritter Satz entfällt das Wort "jeweiligen".

4. In § 5 vierter Satz entfällt die Wortfolge "sowie die früheren Richtwerte und deren Geltungsdauer".

Artikel 44 **Änderungen des Rohrleitungsgesetzes**

Das Rohrleitungsgesetz vom 3. Juli 1975, BGBI. Nr. 411, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 121/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 werden

a) in der Z 1 der Betrag von "4 000 000 S" durch den Betrag von "800 000 Euro" und der Betrag von "240 000 S" durch den Betrag von "48 000 Euro" ersetzt;

b) in der Z 2 der Betrag von "120 000 000 S" durch den Betrag von "8 750 000 Euro", der Betrag von "250 000 000 S" durch den Betrag von "18 750 000 Euro" und der Betrag von "130 000 000 S" durch den Betrag von "10 000 000 Euro" ersetzt.

2. In § 41 werden

a) im Abs. 1 der Ausdruck "10 000 S bis 100 000 S" durch den Ausdruck "bis 7 000 Euro" ersetzt;

b) im Abs. 2 der Betrag von "60 000 S" durch den Betrag von "4 500 Euro" ersetzt.

Artikel 45 **Änderung des Scheckgesetzes**

Das Scheckgesetz, BGBI. Nr. 50/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 91/1993, wird wie folgt geändert:

In Art. 67 Abs. 1 wird der Betrag von "1 000 Schilling" durch den Betrag von "70 Euro" ersetzt.

Artikel 46 **Änderungen des Teilzeitnutzungsgesetzes**

Das Teilzeitnutzungsgesetz, BGBI. I Nr. 32/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 72/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 wird der Ausdruck "Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank" durch den Ausdruck "Basiszinssatz" ersetzt.

2. In § 12 werden

a) im Abs. 1 der Betrag von "20 000 S" durch den Betrag von "1 400 Euro" ersetzt;

b) im Abs. 2 der Betrag von "100 000 S" durch den Betrag von "7 000 Euro" ersetzt.

3. Dem § 13 wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Die §§ 7, 12 und 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft. § 12 ist in dieser Fassung auf strafbare Handlungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 begangen worden sind."

Artikel 47
Änderungen des Tiroler Grundbuchsanlegungsreichsgesetzes

Das Gesetz vom 17. März 1897, RGBl. Nr. 77, womit für den Fall der Einführung der Grundbücher in Tirol einige grundbuchsrechtliche Sonderbestimmungen und erleichternde Gebührenvorschriften erlassen und Beschränkungen der Teilung von Gebäuden nach materiellen Anteilen eingeführt werden, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 505/1994, wird wie folgt geändert:

1. *In § 10 Abs. 4 wird der Betrag von "3 000 S" durch den Betrag von "220 Euro" ersetzt.*
2. *In § 11 Abs. 2 wird der Betrag von "3 000 S" durch den Betrag von "200 Euro" ersetzt.*

Artikel 48
Änderungen des Übernahmegerichtsgesetzes

Das Übernahmegerichtsgesetz, BGBI. I Nr. 127/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 189/1999, wird wie folgt geändert:

1. *In § 9 Abs. 2 werden*
 - a) *in der lit. a der Betrag von "100 Millionen Schilling" durch den Betrag von "7,3 Millionen Euro" ersetzt;*
 - b) *in der lit. b die Beträge von "250 Millionen Schilling" jeweils durch die Beträge von "18,2 Millionen Euro" ersetzt;*
 - c) *in der lit. c der Betrag von "250 Millionen Schilling" durch den Betrag von "18,2 Millionen Euro" ersetzt.*
2. *In § 35 Abs. 2 werden der Betrag von "50 000 Schilling" durch den Betrag von "3 500 Euro" und der Betrag von "500 000 Schilling" durch den Betrag von "35 000 Euro" ersetzt.*

Artikel 49
Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes 1985

Das Unterhaltsvorschussgesetz 1985, BGBI. Nr. 451, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 135/2000, wird wie folgt geändert:

1. *In § 5 Abs. 2 wird die Wendung ", aufgerundet auf volle Schillingbeträge," aufgehoben.*
2. *In § 6 Abs. 2 Z 3 wird das Wort "Schillingbeträge" durch das Wort "Eurobeträge" ersetzt.*
3. *In § 32 Abs. 2 wird vor dem Wort "sinngemäß" der Ausdruck "einschließlich dessen § 1 Abs. 3" eingefügt.*

Artikel 50
Änderung des Unternehmensreorganisationsgesetzes

Das Bundesgesetz über die Reorganisation von Unternehmen, BGBI. I Nr. 114/1997, wird wie folgt geändert:

- In § 22 Abs. 1 wird der Betrag von "einer Million Schilling" durch den Betrag von "100 000 Euro" ersetzt.*

Artikel 51
Änderungen des Verkehrsopferschutzgesetzes

Das Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsopfer, BGBl. Nr. 322/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 6/1997, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 wird der Betrag von "3 000 S" durch den Betrag von "220 Euro" ersetzt.

2. In § 7 wird der Betrag von "30 000 S" durch den Betrag von "2 200 Euro" ersetzt.

3. Dem § 9 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Die §§ 2, 7 und 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft. Die §§ 2 und 7 sind in dieser Fassung auf Unfälle, die sich vor diesem Tag ereignet haben, nicht anzuwenden."

Artikel 52
Änderungen des Versicherungsvertragsgesetzes 1958

Das Versicherungsvertragsgesetz 1958, BGBl. Nr. 2/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 150/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 39a wird der Betrag von "800 S" durch den Betrag von "60 Euro" ersetzt.

2. In § 178g Abs. 3 wird der Ausdruck "1 Million Schilling" durch den Betrag von "75 000 Euro" ersetzt.

3. Dem § 191c wird folgender Absatz angefügt:

"(5) Die §§ 39a, 178g und 191c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft."

Artikel 53
Änderungen des Vollzugs- und Wegegebührengesetzes

Das Vollzugs- und Wegegebührengesetz, BGBl. Nr. 413/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 519/1995, wird wie folgt geändert:

~~§ 7, dessen Überschrift unverändert bleibt, lautet:~~
~~7. Entbeträge, die in der auf den einzelnen Zahlungspflichtigen entfallenden Gebühr und in der ihr entsprechenden Vergütung enthalten sind, sind auf volle 10-Cent-Beträge aufzurunden."~~

2. In § 8 wird der Betrag von "50 S" durch den Betrag von "4 Euro" ersetzt.

3. § 9, dessen Überschrift unverändert bleibt, lautet:

"§ 9. (1) Die Vollzugsgebühr beträgt für

1. die pfandweise Beschreibung einer bucherlich nicht eingetragenen Liegenschaft,
2. die Beschreibung und Schätzung einer Liegenschaft und ihres Zubehörs,
3. die Einführung eines Verwalters oder einstweiligen Verwalters und die Übergabe einer Liegenschaft an den Ersteher,
4. die Versteigerung nach § 270 EO,
5. einen Verkauf nach den §§ 268, 280 oder 281 EO,
6. die Übergabe nach § 271 EO,
7. die Einleitung oder Aufhebung einer Verwahrung,
8. eine Überstellung von Fahrnissen außerhalb der Einleitung oder Aufhebung einer Verwahrung,
9. eine vorgängige Schätzung,
10. die pfandweise Beschreibung oder Schätzung von Vermögensrechten im Sinn des § 331 EO,
11. die Einführung eines Pächters oder Verwalters solcher Rechte,

12. eine Amtshandlung bei Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere zwangswise Räumung nach § 349 EO,
 13. eine Verhaftung,
 14. eine Vorführung,
 15. die Abnahme von Kindern oder Pflegebefohlenen,
 16. die Vornahme von Sicherungsmaßnahmen in einem Konkurs, mit Ausnahme einer Ver- oder Ent-
 siegelung, und

17. die Aufnahme eines Inventars in einem Konkurs
 bei einem Wert des zu vollstreckenden oder zu sichernden Anspruchs, in Ermangelung eines An-
 spruchs des zu sichernden Vermögens oder Gegenstands der Amtshandlung

bis einschließlich 4 Euro	1,5 Euro
über 4 Euro bis 8 Euro	2,5 Euro
über 8 Euro bis 80 Euro	3,5 Euro
über 80 Euro bis 400 Euro	4 Euro
über 400 Euro bis 800 Euro	5 Euro
über 800 Euro bis 4 000 Euro	6 Euro
über 4 000 Euro bis 8 000 Euro	8 Euro
über 8 000 Euro bis 20 000 Euro	10 Euro
über 20 000 Euro bis 40 000 Euro	16 Euro
über 40 000 Euro bis 80 000 Euro	20 Euro
über 80 000 Euro bis 160 000 Euro	25 Euro
über 160 000 Euro	30 Euro;

wenn ein solcher Wert im Zeitpunkt der Amtshandlung noch nicht
 feststeht

6 Euro;

wenn der zu vollstreckende oder zu sichernde Anspruch, in Ermangelung eines Anspruchs der Gegenstand der Amtshandlung keinen Vermögenswert
 hat

2,5 Euro.

(2) Die Vollzugsgebühr beträgt für jede in Abs. 1 nicht angeführte Vollstreckungs- oder Sicherungs-
 handlung, besonders die pfandweise Beschreibung beweglicher Sachen und eine nicht in Verbindung mit einer
 anderen Sicherungsmaßnahme in einem Konkurs vorgenommene Ver- oder Entsiegelung, bei einem Wert des zu
 vollstreckenden oder zu sichernden Anspruchs, in Ermangelung eines Anspruchs des zu sichernden Vermögens
 oder Gegenstands der Amtshandlung

bis einschließlich 4 Euro	0,75 Euro
über 4 Euro bis 8 Euro	1,25 Euro
über 8 Euro bis 80 Euro	1,75 Euro
über 80 Euro bis 400 Euro	2 Euro
über 400 Euro bis 800 Euro	2,50 Euro
über 800 Euro bis 4 000 Euro	3 Euro
über 4 000 Euro bis 8 000 Euro	4 Euro
über 8 000 Euro bis 20 000 Euro	5 Euro
über 20 000 Euro bis 40 000 Euro	8 Euro
über 40 000 Euro bis 80 000 Euro	10 Euro
über 80 000 Euro bis 160 000 Euro	12,5 Euro
über 160 000 Euro	15 Euro;

für die Zustellung eines oder mehrerer Schriftstücke an denselben
 Empfangsberechtigten, die nicht bei einer Vollstreckungs- oder Si-
 cherungshandlung bewirkt werden kann

1,40 Euro.

(3) Für jede andere nicht in den Abs. 1 und 2 angeführte Amtshandlung, besonders Ermittlungen, be-
 trägt die Vollzugsgebühr

0,90 Euro."

4. In § 10 Abs. 1 werden

- a) in der Z 3 der Betrag von "2000 S" durch den Betrag von "150 Euro" ersetzt;
 b) in der Z 4 der Betrag von "300 000 S" durch den Betrag von "22 000 Euro" ersetzt.

5. In § 11 werden die Beträge von "20 S" jeweils durch die Beträge von "1,50 Euro" ersetzt.

6. In § 12 Abs. 1 werden der Betrag von "19 S" durch den Betrag von "1,40 Euro" und der Betrag von
 "168 S" durch den Betrag von "12 Euro" ersetzt.

7. In § 12a**a) lautet der Abs. 1:**

"(1) Wird der Gerichtsvollzieher auf Grund eines Auftrags nach § 249 EO tätig, so beträgt die Vollzugsgebühr:

1. bei Zahlung, Teilzahlung und Wegnahme von Bargeld, selbst wenn sie nicht außerhalb des Gerichts erfolgte,
bis 150 Euro: 4 %, mindestens jedoch 4 Euro,
über 150 Euro bis 400 Euro: 3 %, mindestens jedoch 6 Euro,
über 400 Euro bis 800 Euro: 2 %, mindestens jedoch 12 Euro,
über 800 Euro bis 4 000 Euro: 1 %, mindestens jedoch 16 Euro,
über 4 000 Euro bis 8 000 Euro: 0,8 %, mindestens jedoch 40 Euro,
über 8 000 Euro: 0,5 %, mindestens jedoch 64 Euro;
 2. bei Pfändung mit Deckung 8 Euro, sonst bei Pfändung 4 Euro;
 3. für die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses 2,20 Euro;
 4. bei Unterbleiben der Pfändung mangels pfändbarer Gegenstände 2,20 Euro.";
- b) wird im Abs. 2 der Betrag von "40 S" durch den Betrag von "3 Euro" ersetzt.

8. In § 14 Abs. 1 wird der Betrag von "5 S" durch den Betrag von "0,40 Euro" ersetzt.

9. In § 17a wird der Betrag von "40 S" durch den Betrag von "3 Euro" ersetzt.

10. § 18 Satz 2 lautet:

"Die Beträge sind auf volle 10-Cent-Beträge auf- oder abzurunden."

Artikel 54
Änderungen des Vorarlberger
Grundbuchsanlegungsreichsgesetzes

Das Gesetz vom 1. März 1900, RGBl. Nr. 44, wirksam für das Land Vorarlberg, womit für den Fall der Einführung der Grundbücher in Vorarlberg einige grundbuchsrechtliche Sonderbestimmungen und erleichternde Gebührenvorschriften erlassen und Beschränkungen der Teilung von Gebäuden nach materiellen Anteilen eingeführt werden, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 505/1994, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 4 wird der Betrag von "3 000 S" durch den Betrag von "220 Euro" ersetzt.

2. In § 11 Abs. 2 wird der Betrag von "3 000 S" durch den Betrag von "200 Euro" ersetzt.

Artikel 55
Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes 1975

Das Wohnungseigentumsgesetz 1975, BGBl. Nr. 417, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. .../2000, wird wie folgt geändert:

In § 17 Abs. 6 erster Satz wird der Betrag von "80 000 S" durch den Betrag von "6 000 Euro" ersetzt.

Artikel 56
Änderungen der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 113, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. .../2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 27 werden in den Abs. 1 und 3 die Beträge von "52 000 S" jeweils durch die Beträge von "4 000 Euro" ersetzt.

2. In § 29 Abs. 1 wird der Betrag von "52 000 S" durch den Betrag von "4 000 Euro" ersetzt.

3. In § 199 Abs. 1 wird der Betrag von "20 000 S" durch den Betrag von "1 500 Euro" ersetzt.
4. In § 200 Abs. 1 wird der Betrag von "20 000 S" durch den Betrag von "1 500 Euro" ersetzt.
5. In § 220 Abs. 1 werden der Betrag von "20 000 S" durch den Betrag von "1 500 Euro" und der Betrag von "40 000 S" durch den Betrag von "3 000 Euro" ersetzt.
6. In § 332 werden
 - a) im Abs. 1 der Betrag von "1 300 S" durch den Betrag von "100 Euro" ersetzt;
 - b) im Abs. 2 der Betrag von "30 000 S" durch den Betrag von "2 500 Euro" ersetzt.
7. In § 440 Abs. 6 wird der Betrag von "15 000 S" durch den Betrag von "1 250 Euro" ersetzt.
8. In § 448 Abs. 1 wird der Betrag von "130 000 S" durch den Betrag von "10 000 Euro" ersetzt.
9. In § 448a Abs. 1 wird der Betrag von "1 000 S" durch den Betrag von "70 Euro" ersetzt.
10. In § 451 Abs. 1 wird der Betrag von "52 000 S" durch den Betrag von "4 000 Euro" ersetzt.
11. In § 500 Abs. 2 Z 1 werden
 - a) in der lit. a der Betrag von "52 000 S" durch den Betrag von "4 000 Euro" ersetzt;
 - b) in der lit. b der Betrag von "52 000 S" durch den Betrag von "4 000 Euro" und der Betrag von "260 000 S" durch den Betrag von "20 000 Euro" ersetzt.
12. In § 501 Abs. 1 wird der Betrag von "26 000 S" durch den Betrag von "2 000 Euro" ersetzt.
13. In § 502 werden
 - a) im Abs. 2 der Betrag von "52 000 S" durch den Betrag von "4 000 Euro" ersetzt;
 - b) im Abs. 3 der Betrag von "52 000 S" durch den Betrag von "4 000 Euro" und der Betrag von "260 000 S" durch den Betrag von "20 000 Euro" ersetzt;
 - c) im Abs. 4 der Betrag von "260 000 S" durch den Betrag von "20 000 Euro" ersetzt.
14. In § 505 Abs. 4 wird der Betrag von "260 000 S" durch den Betrag von "20 000 Euro" ersetzt.
15. In § 508 Abs. 1 werden der Betrag von "52 000 S" durch den Betrag von "4 000 Euro" sowie die Beträge von "260 000 S" jeweils durch die Beträge von "20 000 Euro" ersetzt.
16. In § 517 Abs. 1 wird der Betrag von "26 000 S" durch den Betrag von "2 000 Euro" ersetzt.
17. In § 518 Abs. 3 wird der Betrag von "26 000 S" durch den Betrag von "2 000 Euro" ersetzt.
18. In § 528 Abs. 2 werden
 - a) in der Z 1 der Betrag von "52 000 S" durch den Betrag von "4 000 Euro" ersetzt;
 - b) in der Z 1a der Betrag von "52 000 S" durch den Betrag von "4 000 Euro" sowie die Beträge von "260 000 S" jeweils durch die Beträge von "20 000 Euro" ersetzt.

Artikel 57

Aufhebung des Schillingeröffnungsbilanzengesetzes

Das Schillingeröffnungsbilanzengesetz, BGBl. Nr. 190/1954, wird aufgehoben.

Artikel 58
In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

1. Dieses Bundesgesetz tritt - soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist - mit 1. Jänner 2002 in Kraft.
2. Der Art. 1 Z 4 bis 6 (§§ 389, 390 und 391 ABGB) ist auf Sachen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 gefunden worden sind.
3. Die Art. 1 Z 7 (§ 970a ABGB), 11 (Bundesgesetz über die Haftung der Gastwirte und anderer Unternehmer), 42 (Reichshaftpflichtgesetz) und 44 (Rohrleitungsgesetz) sind auf Schadensereignisse anzuwenden, die sich nach dem 31. Dezember 2001 ereignet haben.
4. Die Art. 2 Z 1 (§ 42 Abs. 2 AktG) und 23 Z 1 (§ 275 Abs. 2 HGB) sind auf haftungsbegründende Tätigkeiten anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 gesetzt worden sind.
5. Die Art. 2 Z 2 (§ 258 Abs. 1 AktG), 5 (Ausbeutungsverordnung), 13 (Eisenbahnbuchanlegungsgesetz), 15 (Firmenbuchgesetz), 16 (Fortpflanzungsmedizingesetz), 20 (GmbH-Gesetz), 23 Z 2 (§ 283 HGB), 24 (Heizkostenabrechnungsgesetz), 27 Z 4 und 5 (§§ 137 Abs. 1 und 142 Kartellgesetz), 34 Z 7 (§ 186 Notariatsordnung), 39 Z 1 und 2 (§§ 20 und 21 Produktsicherheitsgesetz 1994), 40 Z 8 (§ 57 Rechtsanwaltsordnung), 44 Z 2 (§ 41 Rohrleitungsgesetz), 45 (Scheckgesetz), 47 Z 2 (§ 11 Abs. 2 Tiroler Grundbuchsanlegungsgesetz), 48 Z 2 (§ 35 Abs. 2 Übernahmegesetz), 54 Z 2 (§ 11 Abs. 2 Vorarlberger Grundbuchsanlegungsgesetz) sowie 56 Z 3 bis 5 und 9 (§§ 199 Abs. 1, 200 Abs. 1, 220 Abs. 1 und 448 a Abs. 1 ZPO) sind auf Handlungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 gesetzt worden sind.
6. Die Art. 3 Z 1 und 2 (§§ 42 Abs. 1 Z 1 und 44 Abs. 2 ASGG), 14 Z 3 (§ 66 Abs. 2 EO), 29 Z 6 (§ 138 Abs. 4 KO) sowie 56 Z 6, 7, 12, 16 und 17 (§§ 332 Abs. 1 und 2, 440 Abs. 6, 501 Abs. 1, 517 Abs. 1, 518 Abs. 3 ZPO) sind anzuwenden, wenn das Datum der Entscheidung erster Instanz nach dem 31. Dezember 2001 liegt.
7. Die Art. 3 Z 3 (§ 46 Abs. 3 Z 1 ASGG) sowie 56 Z 11, 13 bis 15 und 18 (§§ 500 Abs. 2 Z 1, 502 Abs. 2, 3 und 4, 505 Abs. 4, 508 Abs. 1, 528 Abs. 2 Z 1 und 1a ZPO) sind anzuwenden, wenn das Datum der Entscheidung der zweiten Instanz nach dem 31. Dezember 2001 liegt.
8. Der Art. 3 Z 5 (§ 77 Abs. 2 ASGG) ist auf Vertretungshandlungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 vorgenommen worden sind.
9. Die Art. 6 (Ausgleichsordnung) sowie 29 Z 2 bis 4 und 8 (§§ 82 Abs. 1, 82a Abs. 1, 82d, 191 Abs. 1 KO) sind auf die Entlohnung von Masse- oder Ausgleichsverwaltern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 bestellt worden sind.
10. Der Art. 9 (Bundesgesetz über die Bestimmung der Kosten, die einem durch die Bezirksverwaltungsbehörde vertretenen Minderjährigen in gerichtlichen Verfahren zu ersetzen sind) ist auf Verfahren anzuwenden, in denen die Klage oder verfahrenseinleitenden Anträge bei Gericht nach dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes angebracht werden. In Verfahren, die vor In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes anhängig gemacht wurden, sind die bisher geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Schillingbeträge in Eurobeträge umzurechnen sind und der Wert der künftig fällig werdenden Forderungen mit dem einfachen Jahresbetrag zu bemessen ist.
11. Die Art. 10 (Bundesgesetz über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von europäischen Rechtsanwälten in Österreich) und 40 Z 1, 4 und 5 (§§ 1 Abs. 3, 30 Abs. 5 und 34 Abs. 6 Rechtsanwaltsordnung) treten mit In-Kraft-Treten des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Freizügigkeit in Kraft.
12. Der Art. 12 (Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter) ist auf Disziplinarvergehen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 begangen werden.
13. Die Art. 14 Z 1 und 2 (§§ 54b Abs. 1 Z 2, 54g EO), 25 (Jurisdiktionsnorm), 41 Z 2, 3 und 5 (§§ 17a Abs. 2 Z 1, 18 Abs. 2 Z 1 lit. a, 22 Abs. 2 Z 1 lit. b und Z 2 lit. a RPflG) sowie 56 Z 1, 2, 8 und 10 (§§ 27 Abs. 1 und 3, 29 Abs. 1, 448 Abs. 1, 451 Abs. 1 ZPO) sind auf Verfahren anzuwenden, in denen die Klage oder der verfahrenseinleitende Antrag bei Gericht nach dem 31. Dezember 2001 angebracht wird.
14. Der Art. 14 Z 4 (§ 74 Abs. 1 EO) ist anzuwenden, wenn die Beteiligung nach dem 31. Dezember 2001 erfolgt.
15. Der Art. 14 Z 6 (§ 250 Abs. 1 Z 2 und 4 EO) ist anzuwenden, wenn der Vollzug nach dem 31. Dezember 2001 stattfindet.
16. Der Art. 14 Z 7 bis 11 und 14 (§§ 291 Abs. 2, 291a, 291b Abs. 2, 291d Abs. 1, 292 Abs. 4, 292j Abs. 1a und 5 EO) ist auf Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2001 fällig werden, anzuwenden.
17. Der Art. 14 Z 13 (§ 292h Abs. 1 EO) ist auf Zahlungen überwiesener Forderungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 fällig werden.

18. Der Art. 17 (Gebührenanspruchsgesetz 1975) ist auf alle Gebühren für eine Tätigkeit anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 beendet worden ist.
19. Der Art. 19 (Gerichtskommissionstarifgesetz) ist auf Amtshandlungen der Notare anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 beendet werden.
20. Der Art. 29 Z 1 (§ 72a KO) ist anzuwenden, wenn der Konkursantrag nach dem 31. Dezember 2001 bei Gericht eingelangt ist.
21. Der Art. 29 Z 5 (§ 116 KO) ist auf Geschäfte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 abgeschlossen werden.
22. Der Art. 29 Z 7 (§ 169 Abs. 1 KO) ist auf Verfahren (Konkurs, Anschlusskonkurs) anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 eröffnet werden.
23. Der Art. 29 Z 9 (§ 204 KO) ist auf Tätigkeiten anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 erbracht werden.
24. Der Art. 34 Z 2 bis 5 (§§ 127 Abs. 2, 156 Abs. 1 Z 3 und 4 sowie 158 Abs. 1 Z 2 und Abs. 5 Z 3 Notariatsordnung) ist auf Standespflichtverletzungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 begangen worden sind.
25. Wurde vor dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes Unterhaltsvorschuss nach § 5 Abs. 2 UVG 1985 in der bisher geltenden Fassung gewährt, so sind diese Vorschüsse ab dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes in den entsprechenden Eurobeträgen auszuzahlen.
26. Der Art. 50 (Unternehmensreorganisationsgesetz) ist auf Verhalten der Mitglieder des vertretungsbefugten Organs anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 gesetzt worden sind.
27. Der Art. 53 (Vollzugs- und Wegegebührengesetz) ist auf Amtshandlungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 vorgenommen worden sind und eine Gebührenpflicht auslösten.

Vorblatt

Problem

Die Einführung des Euro erfordert die Anpassung von Gesetzen und Rechtsvorschriften auch im Bereich der Justiz. Mit dem 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBI. I Nr. 125/1998, wurden die bereits zum 1. Jänner 1999 erforderlichen zivil-, handels- und gesellschaftsrechtlichen Begleitmaßnahmen getroffen. Von rein formellen Adaptierungen, insbesondere der Ersetzung von Schilling-Beträgen durch Euro-Beträge in verschiedenen Justizgesetzen, wurde damals aber abgesehen. Diese Adaptierungen sollten erst dann vorgenommen werden, wenn im Jahre 2002 Euro-Banknoten und -Münzen eingeführt werden.

Ziele und Inhalt

Der vorliegende Entwurf enthält die zum 1. Jänner 2002 erforderlichen Anpassungen von zivilrechtlichen Gesetzen. Dabei handelt es sich zum größten Teil um formelle Änderungen, nämlich um die Ersetzung von Schilling-Beträgen durch Euro-Beträge. Nur in wenigen Bereichen werden materielle Änderungen in Detailfragen vorgeschlagen.

Alternativen

Zwar sind die u. a. in Gesetzen enthaltenen Schilling-Beträge mit 1. 1. 2002 als "Bezugnahmen auf die Euro-Einheit" zu verstehen, ohne dass es weiterer Regelungen bedarf. Im Sinne der Rechtsklarheit und Transparenz empfiehlt es sich aber, die entsprechenden Euro-Beträge ausdrücklich anzuführen und diese dort, wo dies erforderlich ist, auch entsprechend zu "glätten", um gebrochene Beträge zu vermeiden.

Weiters könnten mit dem vorliegenden Entwurf auch die im Straf- und Strafverfahrensrecht enthaltenen Schilling-Beträge umgestellt werden. Im Hinblick auf die laufenden Arbeiten zur Revision verschiedener Wertgrenzen im Strafrecht soll die Umstellung in diesem Rechtsgebiet aber gesondert vorgenommen werden. Gleichermaßen gilt für das Gerichtsgebührenrecht, in dem aus Anlass der Währungsumstellung einige weitere Änderungen vorgenommen werden sollen. Ebenso soll das Rechtsanwaltstarifgesetz einer gesonderten Umstellung vorbehalten werden.

Kosten

Der Entwurf wird keine nennenswerten Kosten der öffentlichen Hand verursachen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort

Das Vorhaben wird die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts und damit auch die Beschäftigungssituation nicht beeinträchtigen.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der Entwurf soll vor der Einbringung in den Ministerrat der Europäischen Zentralbank zur Stellungnahme übermittelt werden.

Konformität mit EU-Recht

Ist gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Einleitung

Seit 1. Jänner 1999 ist der **Euro** die Währung der an der Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Er ist mit diesem Tag zum fixen Umrechnungskurs (1 Euro = 13,7603 Schilling) an die Stelle des Schilling und zum jeweiligen fixen Umrechnungskurs an die Stelle der Währungen der anderen an der Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten getreten. In der Übergangsphase vom 1. Jänner 1999 bis 31. Dezember 2001 ist der Euro aber nur als "Buchgeld" existent, er kann nur im unbaren Zahlungsverkehr verwendet werden. Die jeweiligen nationalen Währungen und damit auch der Schilling finden in dieser Übergangszeit weiter Verwendung. Die eigentliche Währungsumstellung beginnt erst mit **1. Jänner 2002**. Ab diesem Zeitpunkt werden die dann ausgegebenen Euro-Banknoten und -Münzen in den an der Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten gesetzliches Zahlungsmittel sein. Daneben werden in Österreich für einen Zeitraum von zwei Monaten (bis 28. Februar 2002) auch noch Schilling-Banknoten und -Münzen ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel behalten (s. die §§ 1 und 2 Eurogesetz, BGBl. I Nr. 72/2000, sowie die Art. 10 und 11 der 2. Euro-Einführungsverordnung, ABl. Nr. L 139 vom 11.5.1998, S. 1). Zur näheren Ausgestaltung des europarechtlichen Rahmens der Einführung des Euro sei auf die Erläuterungen der Regierungsvorlage zum 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, 1203 der Beilagen XX. GP 16 ff., verwiesen.

Wird am Ende der Übergangszeit in "Rechtsinstrumenten" auf die jeweilige nationale Währungseinheit (in Österreich also auf den Schilling oder auf Groschen) Bezug genommen, so ist dies gemäß Art. 14 der erwähnten 2. Euro-Einführungsverordnung als **Bezugnahme auf die entsprechende Euro-Einheit** nach dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen. Dabei gelten die in der 1. Euro-Einführungsverordnung, ABl. Nr. L 162 vom 19.6.1997, S. 1, festgelegten Rundungsregeln. Zu solchen Rechtsinstrumenten zählen u. a. auch Gesetze und Verordnungen der an der Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten. Die in diesen Rechtsakten enthaltenen Währungsbeträge werden damit mit 1.1.2002 quasi "automatisch" auf den Euro umgestellt. Häufig handelt es sich bei diesen Währungsbeträgen um Schwellenwerte und Signalbeträge, etwa bei den Wertgrenzen im Zivilverfahrensrecht oder bei den Haftungsgrenzen im Gefährdungshaftungsrecht. Die erwähnte "automatische" Umstellung aufgrund der 2. Euro-Einführungsverordnung führt in diesen Bereichen dazu, dass bislang klare und transparente Wertbeträge aufgrund des vorgegebenen Umrechnungskurses zu "gebrochenen", "unrunden" Euro-Beträgen mutieren. Ein solches Ergebnis sollte schon im Sinn der **Transparenz der Rechtsordnung** möglichst vermieden werden. Darüber hinaus bereitet die in Art. 14 der 2. Euro-Einführungsverordnung vorgesehene "automatische" Umstellung auch insoweit Probleme, als dem Rechtsanwender vielfach nicht ohne weiteres klar sein wird, dass der Schilling-Betrag in einer Rechtsvorschrift als Bezugnahme auf den Euro zu verstehen ist. Aus diesen Erwägungen heraus empfiehlt es sich, die in generellen Rechtsnormen, also in Gesetzen und in Verordnungen, enthaltenen Schilling- und Groschenbeträge durch einen gesonderten Rechtsakt auf den Euro umzustellen. Art. 14 der 2. Euro-Einführungsverordnung steht diesen Überlegungen nicht entgegen, zumal er die an der Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten nicht daran hindert, die jeweiligen Wertgrenzen und -beträge autonom anzupassen.

2. Euro-Umstellung im Bereich der Justiz

Die Euro-Umstellung in der Justiz wurde schon durch die **Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1997**, BGBl. I Nr. 140/1997, vorbereitet. In den von dieser Novelle erfassten Bestimmungen wurde auf den damals erwarteten Umrechnungskurs bereits Bedacht genommen. Die gesetzlichen Wertgrenzen wurden so angesetzt, dass die jeweiligen Beträge verhältnismäßig einfach auf den Euro umgestellt werden können. Zum Teil ging diese Wertgrenzennovelle von einem Umrechnungskurs von ca. 13 Schilling aus (etwa im Zivilverfahrensrecht), zum Teil aber auch von einem Kurs von 14 Schilling (z. B. im Gefährdungshaftungsrecht). In ähnlicher Weise wurden die gesetzlichen Wertgrenzen in einer Reihe von weiteren Gesetzesvorhaben festgelegt. Die Umstellung dieser sozusagen "vorbereiteten" Beträge auf Euro-Beträge bereitet nunmehr keine größeren Schwierigkeiten, sie führt zu weitgehend "glatten" und aussagekräftigen Euro-Beträgen.

Die restlichen (von der Erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1997 und den folgenden Gesetzesvorhaben nicht erfassten) **zivilrechtlichen Rechtsvorschriften** sollen mit dem vorliegenden Entwurf umgestellt werden. Dabei wird danach getrachtet, in Wertgrenzen und Schwellenwerten sowie in Strafsätzen möglichst aussagekräftige "Signalbeträge" zu erhalten. Weiters ist der Entwurf bemüht, dass die Umstellung nicht zu Lasten der Rechtsunterworfenen geht.

Das Bundesministerium für Justiz folgt mit dem vorliegenden Entwurf den Empfehlungen, die im **Aktionsplan des Bundes** betreffend die **Euro-Umstellung** definiert worden sind. Der Umstellung der gesetzlichen

Wertgrenzen wird grundsätzlich der fixe Umrechnungskurs (1 Euro = 13,7603 Schilling) zugrundegelegt. Die daraus resultierenden Euro-Beträge werden in einem weiteren Schritt "geglättet", sofern dies im Einzelfall aus Gründen der Transparenz erforderlich ist. Das ist vornehmlich bei Beträgen mit "Außenwirkung", die für eine breitere Öffentlichkeit bedeutsam sind, der Fall. In anderen Bereichen empfiehlt sich dagegen eine so genannte "1 : 1 -Umstellung", bei der strikt nach dem fixen Umrechnungskurs umgerechnet wird. Mit dieser Vorgangsweise soll insbesondere gewährleistet werden, dass die Umstellung **möglichst aufkommensneutral** erfolgt. Dieser Grundsatz gilt in erster Linie für die öffentliche Verwaltung. Das Prinzip der "Kostenneutralität" soll aber auch im Tarif- und Kostenrecht maßgeblich sein. Die Einführung des Euro allein soll im Ergebnis nicht zum Vor- oder Nachteil einer bestimmten Gruppe (etwa der Notare oder Sachverständigen einerseits oder ihrer Klienten und Kunden andererseits) ausschlagen. Letztlich stellt es der Aktionsplan der Bundesregierung den für die Vorbereitung der Umstellung verantwortlichen Ressorts auch frei, im Einzelfall **zugunsten der Rechtsunterworfenen** umzustellen. Von dieser Option macht der Entwurf bei verschiedenen Verwaltungsstrafbestimmungen Gebrauch.

Die Umstellung kann sich aber nicht allein auf die gesetzlichen Wertbeträge beschränken. Sie muss auch die in manchen Gesetzen enthaltenen **Rundungsregeln** erfassen, die meist auf Schilling oder Groschen abstellen. Hier sieht der Entwurf Regelungen vor, die die mit der neuen Währung verbundenen Wertänderungen berücksichtigen.

Besonderheiten ergeben sich bei den **Honorargesetzen** (Notariatstarifgesetz, Gerichtskommissionstarifgesetz, Gebührenanspruchsgesetz), bei denen entsprechend den angeführten Vorgaben im Aktionsplan des Bundes betreffend die Euro-Umstellung in besonderer Weise darauf zu achten ist, dass aufgrund der Systematik dieser Gesetze keine ungewollten Veränderungen im Honoraraufkommen eintreten. Eine zu weitgehende "Glättung" der Euro-Beträge hätte hier unter Umständen insgesamt massive Auswirkungen in die eine oder andere Richtung zur Folge. Um dies so weit als möglich hintanzuhalten, sollen die in diesen Gesetzen vorgesehenen Honorarbezüge nur auf volle 10 Cent, die Bemessungsgrundlagenstufen auf volle 10 Euro auf- bzw. abgerundet werden ("kaufmännische Rundung").

Die Umstellung der im **gerichtlichen Straf- und Strafverfahrensrecht** enthaltenen Währungsbeträge wird gesondert erfolgen. Diese Entscheidung gründet auf den Bestrebungen, die im Strafgesetzbuch vorgesehenen Wertgrenzen generell einer Revision zu unterziehen. Zumindest im materiellen Strafrecht wird die Einführung des Euro daher aller Voraussicht nach nicht nur bloß formelle Adaptierungen, sondern auch inhaltliche Änderungen nach sich ziehen. Dies spricht dafür, die strafrechtlichen und die damit inhaltlich zusammenhängenden Strafverfahrensrechtlichen Regelungen eigens vorzubereiten.

Auch das **Gerichtsgebührenrecht** soll gesondert umgestellt werden, zumal aus Anlass der Währungsunion einige weitere Maßnahmen getroffen werden sollen. Ein Entwurf wird gerade vorbereitet. Gleichermaßen gilt für das **Verwahrungs- und Einziehungsrecht**, wo den Defiziten des geltenden Rechts durch eine in Vorbereitung stehende Neuregelung entgegengewirkt werden soll. Ebenso soll das Rechtsanwaltstarifgesetz einer gesonderten Umstellung vorbehalten werden. Entsprechende Entwürfe sollen noch im Frühjahr 2001 zur allgemeinen Begutachtung versendet werden.

3. Ergänzende Maßnahmen im Zuge der Euro-Umstellung

Die Euro-Umstellung wird zum Anlass genommen, nachfolgende Änderungen in den Justizgesetzen vorzunehmen:

Im Zuge der Euro-Umstellung soll der Begriff "**Gesamtbetrag der vollstreckbaren Forderungen**" in § 1 Abs. 2 Z 3 des Bundesgesetzes über die Bestimmung der Kosten, die einem durch die Bezirksverwaltungsbehörde vertretenen Minderjährigen in gerichtlichen Verfahren zu ersetzen sind, konkretisiert werden. Zudem soll klargestellt werden, dass die Exekutionsgerichte auch für Unterhaltsansprüche, die nach dem öffentlichen Jugendwohlfahrtsrecht auf die Jugendwohlfahrtsträger übergegangen sind, die Bauschbezüge nach § 1 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 leg. cit. anzuwenden haben.

Die Währungsumstellung bedingt auch Änderungen im Bereich der Bestimmungen über das "**Existenzminimum**". Insbesondere müssten die in den §§ 291a und 292 Abs. 4 EO angeführten Beträge, die der Bundesminister für Justiz mit Verordnung mit Wirksamkeit für das Kalenderjahr im Voraus unter Bedachtnahme auf die Entwicklungen der Richtsätze für die Ausgleichszulage nach dem ASVG neu festzusetzen hat, angepasst werden. Die Euro-Umstellung wird zum Anlass genommen, aus Gründen der Vereinfachung den Ausgleichszulagenrichtsatz für alleinstehende Personen nach § 293 Abs. 1 lit. a ASVG als fixe Bezugsgröße für die Ermittlung der unpfändbaren Freibeträge vorzusehen. Gleichzeitig soll im Interesse der Drittschuldner die Anzahl der Pfändungstabellen reduziert werden. Die dadurch bedingten (weiteren) Änderungen sind den Erläuterungen zu den §§ 291a, 291b, 291d, 292, 292g, 292h und 292j EO im Besonderen Teil zu entnehmen.

Im **Liegenschaftsteilungsgesetz** sollen die Verjährungsregeln an die im Amtshaftungsgesetz enthaltenen Bestimmungen angepasst werden.

Im **Mietrechtsgesetz** wird in § 15a Abs. 4 vorgesehen, dass der Bundesminister für Justiz lediglich zur Kundmachung der durch die Valorisierung geänderten Beträge und des Zeitpunkts des Wirksamwerdens, nicht jedoch zur Kundmachung der durch dieses Gesetz geänderten Beträge verpflichtet wird, um ein "Weiterschleppen" der früheren Schilling-Beträge zu verhindern. Aus diesem Beweggrund wird auch in § 5 vierter Satz Richtwertgesetz fortan auf die Wiedergabe der früheren Richtwerte verzichtet.

Der in das **Notariatstarifgesetz** neu einzufügende § 4a befreit - wie schon in den Standesrichtlinien der Österreichischen Notariatskammer vorgesehen - behinderte Parteien von bloß durch die Behinderung verursachten (an sich tarifmäßig sich ergebenden) Beurkundungsmehrkosten.

Die in diesem Entwurf ebenfalls enthaltene Einschränkung der Notariatsaktspflicht für Rechtsgeschäfte von blinden Personen (§ 1 Abs. 1 lit. e **Notariatsaktsgesetz**) setzt eine Entschließung des Nationalrates vom 13. Juli 1999 um. Die vorgeschlagene Regelung sieht vor, - bei Berücksichtigung des tatsächlich gegebenen Schutzbedürfnisses blinder Personen im Fall außergewöhnlicher Rechtsgeschäfte - bei Geschäften über Angelegenheiten des täglichen Lebens das strenge Formerfordernis des Notariatsaktes durch Beiziehung einer von der blinden Person gewählten, unbefangenen Vertrauensperson zu ersetzen.

Im **Privatstiftungsgesetz** soll eine Anpassung an die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben erfolgen, indem die Voraussetzung des inländischen gewöhnlichen Aufenthaltes zweier Vorstandsmitglieder durch die Voraussetzung ersetzt wird, dass zwei Vorstandsmitglieder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem EWR-Staat haben müssen.

Auf Anregung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages sollen einige Bestimmungen der **Rechtsanwaltsordnung** geändert werden. Konkret ist zum einen eine umfassendere Umschreibung des im § 27 Abs. 1 lit. d RAO normierten Verwendungszwecks für die von den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern einzuhebenden Jahresbeiträge, zum anderen die Berücksichtigung der Mitgliederzahl der Rechtsanwaltskammern bei den Stimmerfordernissen im Präsidentenrat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags gemäß § 42 RAO vorgesehen. Daneben soll im Hinblick auf die Einbeziehung der Bezieher und Bezieherinnen wiederkehrender Versorgungsleistungen gemäß § 50 RAO in das Bundesplegegeldgesetz (§ 1 Z 2 Einbeziehungsverordnung 1999, BGBl. II Nr. 466/1999) in die RAO eine Erweiterung der Satzungsbefugnisse der Rechtsanwaltskammern aufgenommen werden. Weitere Anpassungen der RAO erklären sich aus einem zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits abgeschlossenen Abkommen über die Freizügigkeit.

Im Rahmen der Währungsumstellung werden die Wertgrenzen für die **Rechtpflegerzuständigkeit** auf leicht merkbare Euro-Beträge angehoben. Damit einhergehend wird auch die Wertgrenze für die Geringfügigkeit der Konkurse in § 169 KO großzügig nach oben angepasst.

Gleichzeitig mit der Euro-Umstellung werden die **Haftungsbeträge** für Schäden bei Körperverletzung oder Tötung im Reichshaftpflichtgesetz und im Rohrleitungsgesetz in Anlehnung an die im Dezember 2000 zur Begutachtung versandte Novelle zum KHVG 1994 und EKHG angehoben.

Im **Unternehmensreorganisationsrecht** soll zur Hervorhebung der Bedeutung und weiteren Hebung der Effektivität der Haftungsbestimmung des § 22 Abs. 1 URG die Haftungshöchstgrenze angehoben werden.

Auch das Bundesgesetz vom 26. November 1963, BGBl. Nr. 281, über die **Einziehung gerichtlicher Verwahrnisse** müsste in dessen §§ 3, 5, 11, 12 und 13 an die neue Währung angepasst werden. Diese Umstellung kann aber im Hinblick auf die geplante Neuregelung des Verwahrungs- und Einziehungsrechts zurückgestellt werden.

Die Währungsumstellung wird schließlich zum Anlass genommen, das **Schillingeröffnungsbilanzengesetz** mangels eines verbleibenden Anwendungsbereichs ersatzlos aufzuheben.

4. Kosten

Das Vorhaben wird im Bereich der öffentlichen Hand keine spürbaren Kosten und **keinen budgetären Mehraufwand** nach sich ziehen. Der Entwurf wird auch zu keiner personellen Mehrbelastung der Justiz führen.

Die erforderlichen **technisch-organisatorischen Begleitmaßnahmen** werden parallel zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf getroffen. Diese Arbeiten decken weite Bereiche der Justizverwaltung ab, von der Umstellung der ADV-Applikationen angefangen über die Sichtung der Formulare bis hin zur Umstellung der Wertgrenzen in Verordnungen, insbesondere in der Geo. Auch dabei folgt das Bundesministerium für Justiz den im Aktionsplan des Bundes erarbeiteten Empfehlungen und Vorgaben. Die damit verbundenen Kosten lassen sich nicht annähernd abschätzen. Der technisch-organisatorische Aufwand wird jedoch für sich allein nicht zu personellen Mehrbelastungen führen.

5. Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort

Das Vorhaben wird sich auf den Wirtschaftsstandort und die Beschäftigungssituation **nicht negativ** auswirken. Die Anpassung der Rechtsordnung an den Euro wird im Gegenteil dazu beitragen, den Umgang mit der neuen Währung zu erleichtern.

6. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Der Entwurf unterliegt **nicht dem Konsultationsmechanismus**, zumal die Länder und Gemeinden als Träger von Privatrechten nicht gesondert belastet werden. Im Übrigen soll das Vorhaben der Europäischen Zentralbank im Sinn der Entscheidung des Rates 98/415/EG über die Anhörung der Europäischen Zentralbank zu Entwürfen für Rechtsvorschriften, ABl. Nr. L 189 vom 3.7.1998, S. 42, vor der Einbringung in den Ministerrat mitgeteilt werden.

7. Kompetenz

Der Entwurf regelt Angelegenheiten des **Zivilrechtswesens**, das in Gesetzgebung und Vollziehung **Bundessache** ist (Art. 6 Abs. 1 Z 6 B-VG).

8. EU-Konformität

Das Vorhaben **entspricht in allen Belangen dem Gemeinschaftsrecht**.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Änderungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Die auf der Erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1997 - WGN 1997, BGBl. I Nr. 140/1997, und dem Kinderschutzrechts-Änderungsgesetz 2001 - KindRÄG 2001, BGBl. I Nr. 135/2000, beruhenden Schwellenwerte werden umgerechnet und geglättet.

Zu Art. 2 (Änderungen des Aktiengesetzes)

Zu Z 1 und 2 (§§ 42 Abs. 2 und 258 Abs. 1):

Um in den in den §§ 42 Abs. 2 und 258 Abs. 1 Aktiengesetz enthaltenen Haftungsgrenzen bzw. Strafrahmen runde Beträge zu erhalten, erfolgt eine geringfügige Glättung nach unten.

Zu Z 3 (§ 225j Abs. 1):

Der durch das 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 125/1998, eingeführte Basiszinssatz wird ausdrücklich aufgenommen. Es erfolgt dadurch keine Änderung der derzeitigen Rechtslage.

Zu Z 4 (§ 259 Abs. 4):

Das (damalige) Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr (nunmehr BMVIT) hat angeregt, § 259 Abs. 4 AktG einer Prüfung auf seine Zeitgemäßheit zu unterziehen. Aus Sicht dieses Ressorts in seiner Eigenschaft als Oberste Eisenbahnbehörde haben sich die wirtschaftlichen Voraussetzungen derartig gewandelt, dass dieser Absatz ersatzlos gestrichen werden kann. Diesem Ersuchen wird durch die Novellierung nachgekommen.

Zu den Z 5 bis 7 (§§ 262 Abs. 2 letzter Satz, 262 Abs. 3 und 4, 263, 264):

Diese Regelungen nehmen Bezug auf das Schillingeröffnungsbilanzengesetz, BGBl. Nr. 190/1954. Da dieses Gesetz für sich selbst keinen Anwendungsbereich mehr findet und deshalb die Aufhebung vorgeschlagen wird (siehe Artikel 57 [Aufhebung des Schillingeröffnungsbilanzengesetzes]), sind konsequenterweise auch Verweise auf dieses Gesetz in anderen Gesetzen aufzuheben.

Zu Art. 3 (Änderungen des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes)

Zu Z 1 (§ 42 Abs. 1 Z 1):

In Übereinstimmung mit anderen Verfahrensgesetzen, die ebenfalls eine Wertgrenze von 30 000 S vorsehen, wird aus Anlass der Euro-Umstellung die Wertgrenze mit 2 500 Euro neu festgesetzt.

Zu den Z 2 und 3 (§§ 44 Abs. 2 und 46 Abs. 3 Z 1):

Die auf der Erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1997 - WGN 1997, BGBl. I Nr. 140/1997, beruhenden Wertgrenzen werden durch 13 geteilt.

Zu Z 4 (§ 49a):

Der durch das 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 125/1998, eingeführte Basiszinssatz wird ausdrücklich aufgenommen. Es erfolgt dadurch keine Änderung der derzeitigen Rechtslage.

Zu Z 5 (§ 77 Abs. 2):

Die auf der Erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1989 - WGN 1989, BGBl. Nr. 343/1989, beruhende Wertgrenze wird mit 3 500 Euro neu festgesetzt.

Zu Z 6 (§ 93 Abs. 2):

Die Pauschalbeträge des § 93 Abs. 2 ASGG werden geringfügig nach unten geglättet, um zu runden Beträgen zu gelangen.

Zu Art. 4 (Änderungen des Atomhaftungsgesetzes 1999)**Zu den Z 1 bis 4 (§§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 2, 10 Abs. 2 und 11 Abs. 4):**

Wie in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage für ein Atomhaftungsgesetz 1999 (1357 BlgNR XX. GP) bereits angekündigt, erfolgt eine Teilung der Schillingbeträge durch 14.

Zu Z 5 (§ 25):

Um die in Abs. 1 (500 000 S) und 2 (50 000 S) enthaltenen Strafrahmen nicht zu erhöhen, erfolgt eine geringfügige Glättung nach unten.

Zu Art. 5 (Änderung der Ausbeutungsverordnung)

Die letzte Anpassung des in § 1 Abs. 1 enthaltenen Strafrahmens erfolgte durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 50/1948, sodass auf Grund der seither eingetretenen Geldentwertung der Strafrahmen mit 7 000 Euro neu festgesetzt werden soll.

Zu Art. 6 (Änderung der Ausgleichsordnung)

Wie in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage für ein Insolvenzverwalter-Entlohnungsgesetz (RV 1589 BlgNR XX. GP) bereits angekündigt, erfolgt eine Teilung der Schillingbeträge durch 14.

Zu Art. 7 (Änderungen des Außerstreichgesetzes)

Die sich auf Grund der Erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1997 - WGN 1997, BGBI. I Nr. 140/1997, und des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2001 - KindRÄG 2001, BGBI. I Nr. 135/2000, ergebenden Wertgrenzen werden durch 13 geteilt.

Zu Art. 8 (Änderungen des Bauträgervertragsgesetzes)**Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):**

Der in dieser Bestimmung enthaltene Quadratmeterpreis wird geringfügig nach unten geglättet, um einen runden Betrag zu erhalten.

Zu Z 2 (§ 14 Abs. 1):

Der durch das 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBI. I Nr. 125/1998, eingeführte Basiszinssatz wird ausdrücklich aufgenommen. Es erfolgt dadurch keine Änderung der derzeitigen Rechtslage.

Zu Z 3 (§ 17):

Um die in § 17 BTVG enthaltenen Strafrahmen nicht zu erhöhen, erfolgt eine geringfügige Glättung nach unten.

Zu Art. 9 (Änderungen des Bundesgesetzes über die Bestimmung der Kosten, die einem durch die Bezirksverwaltungsbehörde vertretenen Minderjährigen in gerichtlichen Verfahren zu ersetzen sind)

Die erforderliche Umstellung von Schilling- auf Eurobeträge wird zum Anlass genommen, den Begriff "Gesamtbetrag der vollstreckbaren Forderungen" in § 1 Abs. 2 Z 3 dahingehend zu konkretisieren, dass damit der vollstreckbare Rückstand, zuzüglich einfacher Jahresleistung verstanden wird. Es wird damit die Bemessungsgrundlage der Kosten des Jugendwohlfahrtsträgers der bereits für die Kosten der Rechtsanwälte gemäß § 9 Abs. 3 RATG geltenden Bemessungsgrundlage angepasst. Dadurch käme es bei einem geringen Gesamtbetrag der vollstreckbaren Forderung zu einer Reduktion des Kostenersatzanspruches des Jugendwohlfahrtsträgers und bei einem höheren Gesamtbetrag zu einer Erhöhung der Kosten. Dieser Reduktion bzw. Erhöhung soll durch eine geringfügige Korrektur der Eurobeträge entgegengewirkt werden.

Darüber hinaus soll klargestellt werden, dass die Exekutionsgerichte auch für Unterhaltsansprüche, die nach dem öffentlichen Jugendwohlfahrtsrecht auf die Jugendwohlfahrtsträger übergegangen sind, die Bauschbeträge nach § 1 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 anzuwenden haben.

Zu Art. 10 (Änderungen des Bundesgesetzes über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von europäischen Rechtsanwälten in Österreich)

Zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der **Schweizerischen Eidgenossenschaft** andererseits wurde ein **Abkommen über die Freizügigkeit**, welches am 21. Juni 1999 unterzeichnet wurde und sich derzeit im Ratifizierungsstadium befindet, abgeschlossen. Es handelt sich um ein Vertragswerk von sieben Abkommen, das die Beziehungen mit der Schweiz auf eine neue Grundlage stellt. Mit einem In-Kraft-Treten ist etwa Ende des Jahres 2001 zu rechnen. Der Vertrag kann nach sieben Jahren gekündigt werden. Geschieht dies nicht, gilt er als auf unbestimmte Zeit verlängert. Ziel des Abkommens ist die Einräumung des Rechts auf Einreise, Aufenthalt, Zugang zu einer unselbständigen Erwerbstätigkeit und Niederlassung als Selbständiger sowie des Bleiberechts im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien, die Erleichterung der Erbringung von Dienstleistungen im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien, insbesondere die Liberalisierung kurzzeitiger Dienstleistungen, die Einräumung des Rechts auf Einreise und Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien für Personen, die im Aufnahmeland keine Erwerbstätigkeit ausüben, und die Einräumung der gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie für Inländer. Zu beachten ist, dass im Rahmen des genannten Abkommens die beruflichen Befähigungsnachweise gegenseitig anzuerkennen sind, das heißt, es werden die Vertragsparteien verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur gegenseitigen Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise zu treffen. Das Abkommen erfasst ausdrücklich auch die im Bereich der Europäischen Union bestehenden Richtlinien über die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit der Rechtsanwälte und erweitert sie auf Schweizer Rechtsanwälte. Diesen Vorgaben soll mit entsprechenden Änderungen in der RAO und im EuRAG Rechnung getragen werden.

Zu Art. 11 (Änderung des Bundesgesetzes über die Haftung der Gastwirte und anderer Unternehmer)

Zur Erlangung eines runden Betrages wird die Haftungsgrenze geringfügig nach oben geglättet.

Zu Art. 13 (Änderung des Eisenbahnbuchanlegungsgesetzes)

Um den in § 53 Eisenbahnbuchanlegungsgesetz enthaltenen Strafrahmen nicht zu erhöhen, erfolgt eine geringfügige Glättung nach unten.

Zu Art. 14 (Änderungen der Exekutionsordnung)

Zu den Z 1, 3 und 4 (§§ 54b Abs. 1, 66 Abs. 2, 74 Abs. 1):

Die Beträge werden durch 13 geteilt, um zu runden Beträgen zu gelangen.

Zu Z 2 (§ 54g):

Um die Mindesthöhe der Mutwillensstrafe nicht hinaufzusetzen, erfolgt eine geringfügige Glättung nach unten.

Zu Z 5 (§ 147 Abs. 1 dritter bis fünfter Satz EO):

Im Zuge der EO-Novelle 2000, BGBI. I Nr. 59, wurde auch der **Erlag des Vadiums** in § 147 EO neu geregelt. Dabei wurde in dessen Abs. 1 zweiter Satz vorgesehen, dass als Sicherheitsleistung nur **Sparurkunden** in Betracht kommen; der dritte und vierte Satz stellen klar, dass auch durch Losungswort und Unterschriftenleistung gesicherte Sparurkunden zur Sicherheitsleistung geeignet sind und das Gericht über derartige Sparurkunden verfügen kann.

Diese Regelungen beziehen sich auf die vor dem 1. November 2000 geltende Rechtslage. Mit dem Bundesgesetz BGBI. I Nr. 33/2000 wurde jedoch das Bankwesengesetz novelliert, wobei (auf Initiative des Finanzausschusses: siehe 157 BlgNR XXI. GP) die Regelungen über Sparurkunden sowie deren Auszahlungsmodalitäten (§§ 31 Abs. 3 und 32 Abs. 4 BWG) geändert wurden. Im Rahmen dieser Gesetzesänderung wurde insbesondere den Gerichten **keine (ausdrückliche) Verfügungsermächtigung** über Sparurkunden, die auf einen gemäß § 40 Abs. 1 BWG identifizierten Kunden lauten (vor allem Spareinlagen mit einem Guthabensstand von mindestens 200.000 S oder Schillinggegenwert), eingeräumt. Wenngleich vom Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen - unvorgreiflich der Rechtsprechung - die Auffassung vertreten wird (siehe Pkt. 2 des Erlasses vom 29. Dezember 2000), dass auch Sparurkunden, die auf den Namen des gemäß § 40 Abs. 1 BWG identifizierten Kunden lauten, als Vadium geleistet werden können und das Gericht - unter Vorlage des Versteigerungsprotokolls - über diese Sparurkunden verfügberechtigt ist, soll nunmehr eine entsprechende gesetzliche Klarstellung erfolgen.

Gleichzeitig soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, mit einem Beschluss, der die für den Ersteher maßgeblichen in § 194 Abs. 1 Z 3 angeführten Angaben (insbesondere Namen und Geburtsdatum des Ersteher sowie die Bezeichnung des erlegten Vadiums) zu enthalten hat, über die erlegte **Sparukunde zu verfügen**. In der Praxis wird nämlich sehr häufig gleich nach der Versteigerung mit Beschluss ein zugunsten des Gerichtes gesperrtes Konto eingerichtet, auf das vom Ersteher das Meistbot einzuzahlen ist. Eine verfahrensökonomische Vorgangsweise gebietet in solchen Fällen die Aufnahme der oben angeführten Daten in diesen Beschluss, sodass sich die zusätzliche Vorlage des Versteigerungsprotokolls erübrigt.

Zu Z 6 (§ 250 Abs. 1):

Zur Gewinnung runder Beträge erfolgt eine geringfügige Aufrundung der Wertbeträge bei den unpfändbaren Sachen.

Zu Z 7 (§ 291 Abs. 2):

Die Rundungsregel für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage muss auf den Euro abgestimmt werden. Zur Aufrechterhaltung der bisherigen Relationen werden bei monatlicher Zahlung Schritte von 20 Euro, bei wöchentlicher Zahlung Schritte von 5 Euro und bei täglicher Zahlung Schritte von 1 Euro vorgeschlagen.

Zu Z 8 (§ 291a):

Allgemeines:

Auf Grund der Ermächtigung des § 292g EO hat der Bundesminister für Justiz mit Verordnung die in den §§ 291a und 292 Abs. 4 EO angeführten Beträge mit Wirksamkeit für das Kalenderjahr im Voraus unter Bedachtnahme auf die Entwicklung der Richtsätze für die Ausgleichszulage nach dem ASVG neu festzusetzen.

Dabei tritt jährlich wiederkehrend folgendes Problem auf:

Würde die Festsetzung erst vorgenommen werden, sobald die Erhöhung des Ausgleichszulagenrichtsatzes feststeht (Beschluss im Plenum des Nationalrats oder gar erst nach Befassung des Bundesrats bzw. Erlassung der Verordnung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrats), wäre es nicht möglich, die neuen Beträge vor dem Jahreswechsel kundzumachen.

Eine spätere Kundmachung mit Rückwirkung zum Jahreswechsel wirft eine Reihe Fragen auf, insbesondere, welche Wirkung die Erhöhung auf bereits geleistete Zahlungen hat.

Ein späteres In-Kraft-Treten würde einen Rechenaufwand bei den Drittschuldner mit sich bringen, weil etwa Sozialversicherungsträger nach den jeweils per 1. Jänner eines Jahres wirksamen Pensionserhöhungen zu einem späteren Zeitpunkt die Erhöhung des Existenzminimums berücksichtigen müssten. Dies brächte auch mit sich, dass bei Personen, deren Pension in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes liegt, die Pension in der Zwischenzeit pfändbar ist.

Es wird daher derzeit die Verordnung über die Erhöhung der unpfändbaren Freibeträge (zusammen mit den Tabellen hierüber) zu einem Zeitpunkt erlassen, in dem die Ausgleichszulage nach dem ASVG noch nicht endgültig feststeht. Aber auch in diesem Fall erfolgt die Kundmachung der Verordnung nicht sehr lange vor dem Jahreswechsel.

Um die Situation für die Drittschuldner zu verbessern, wird daher der Ausgleichszulagenrichtsatz für alleinstehende Personen nach § 293 Abs. 1 lit. a ASVG als fixe Bezugsgröße für die Ermittlung der unpfändbaren Freibeträge vorgesehen, zumal sich die jährliche Neufestlegung ohnedies relativ stark an diesem Ausgleichszulagenrichtsatz orientierte. Somit können sich Drittschuldner zum frühestmöglichen Zeitpunkt über die Erhöhung der unpfändbaren Freibeträge Kenntnis verschaffen und die sich hiebei ergebenden Beträge errechnen.

Diese Änderung wird gleichzeitig zum Anlass genommen, im Interesse der Drittschuldner die Anzahl der Pfändungstabellen zu reduzieren. Nach der geltenden Rechtslage bestehen 18 Pfändungstabellen, und zwar je eine Tabellenreihe für 12, 13 und 14 Bezüge. Dies führt in der Praxis zu unnötigen Problemen bei der Ermittlung der richtigen Pfändungstabelle. Da aus steuerlichen Gründen die Fälle, in denen bloß ein 13. Bezug gezahlt wird, verschwindend gering sind, ist es sachlich gerechtfertigt, hiefür die Tabelle für vierzehn Bezüge im Jahr heranzuziehen. Werden Sonderzahlungen geleistet, so gilt fortan eine einheitliche Erhöhung.

Da auch bisher aus Vereinfachungsgründen immer mit runden Beträgen gearbeitet wurde, erfordert die starre Anknüpfung an den Ausgleichszulagenrichtsatz die Einführung einer Rundungsbestimmung.

Zu Abs. 1:

Verpflichteten, die Sonderzahlungen nach § 290b EO erhalten, soll hinkünftig bei monatlicher Leistung der Ausgleichszulagenrichtsatz für alleinstehende Personen nach § 293 Abs. 1 lit. a ASVG verbleiben (allgemeiner Grundbetrag). Dieser Betrag ist in Abänderung von der bisherigen Rechtslage **immer dann maßgeblich**, wenn der Verpflichtete überhaupt Sonderzahlungen nach § 290b EO erhält; die Höhe der Sonderzahlungen spielt fortan keine Rolle mehr.

Zu Abs. 2:

Werden bei monatlicher Zahlung keine Sonderzahlungen nach § 290b EO geleistet, so erhöht sich der allgemeine Grundbetrag um ein Sechstel (erhöhter allgemeiner Grundbetrag). Dies entspricht dem bisherigen Verhältnis zu den Beziehern von 14 Monatsbezügen.

Entsprechend der geltenden Rechtslage ist auch eine Erhöhung des unpfändbaren Freibetrags im Falle der Verpflichtung zur Leistung gesetzlicher Unterhaltspflichten vorgesehen. Für jede gesetzliche Unterhaltspflicht erhöht sich der allgemeine Grundbetrag nach § 291a Abs. 1 EO um 20 %; die Obergrenze beträgt 100 % (entspricht fünf gesetzlichen Unterhaltspflichten). Dieser Unterhaltsgrundbetrag entspricht im Wesentlichen der gegenwärtigen Relation.

Zu Abs. 3:

Diese Bestimmung übernimmt zunächst inhaltsgleich die Regelungen des geltenden § 291a Abs. 5 und 6 EO. Weiters ist nunmehr vorgesehen, dass Beträge, die den vierfachen Ausgleichszulagenrichtsatz übersteigen, jedenfalls zur Gänze pfändbar sind (bisher geregelt in § 291a Abs. 7 EO). Dabei wird ebenfalls am aktuellen Wertverhältnis festgehalten.

Zu Abs. 4:

Unter Beibehaltung der gegenwärtigen Relationen ist für die Ermittlung des unpfändbaren Freibetrages nunmehr vorgesehen, dass bei täglicher Leistung der 30. Teil des Ausgleichszulagenrichtsatzes, bei wöchentlicher Leistung das Siebenfache des täglichen Betrages maßgeblich ist.

Zu Abs. 5:

Wie eingangs schon ausgeführt, erfordert die nunmehr starre Anknüpfung an den Ausgleichszulagenrichtsatz die Einführung einer Rundungsbestimmung. Um einen Gleichklang mit der Rundungsbestimmung des § 291 Abs. 2 EO zu erreichen, bietet sich die Anwendung dieser Rundungsregel auf die nach § 291a Abs. 2 bis 4 EO ermittelten Beträge an.

Zu Z 9 (§ 291b Abs. 2):

Dass der Höchstbetrag, der nunmehr in § 291a Abs. 3 EO geregelt ist, auch auf Exekutionen wegen Unterhaltsansprüchen zur Anwendung kommt, ergibt sich schon aus dem allgemeinen Verweis auf § 291a EO in Satz 1 des § 291b Abs. 2 EO. Demzufolge kann der in Satz 2 enthaltene Verweis ersatzlos entfallen.

Auf Grund der starren Anknüpfung an den Ausgleichszulagenrichtsatz ist es jedoch auch an dieser Stelle geboten, eine Rundungsbestimmung einzuführen. Zur Herbeiführung einer inhaltlich parallelen Regelung ist auf die Rundungsbestimmung des § 291a Abs. 5 EO zu verweisen.

Zu Z 10 (§ 291d Abs. 1):

Auf Grund der gesetzlichen Konzeption der Abfertigungsbestimmungen erhält der Verpflichtete zumeist neben einer Abfertigung auch beschränkt pfändbare Forderungen nach § 290a EO. Dies ist entweder ein neues Gehalt, eine Pension oder eine Arbeitslosenunterstützung. Erhält der Verpflichtete jedoch mehrere Bezüge, so soll er nicht bessergestellt werden, als ein Verpflichteter, der einen Bezug in der Gesamthöhe von diesen Einzelbezügen erhält. Dies wird beim Zusammentreffen einer Abfertigung mit einem neuen Bezug aber nur durch weiteren Verfahrensaufwand und meist auch dann nicht lückenlos erreicht, weil die Zusammenrechnung einen Antrag voraussetzt und vom Drittshuldner erst nach dessen Bewilligung (und Zustimmung) zu beachten ist. Vor Entscheidung über einen solchen Antrag ist der Verpflichtete einzuvernehmen.

Um den vom Gesetzgeber angestrebten Zustand ohne unnötigen Verfahrensaufwand zu erreichen, wird nunmehr vorgesehen, dass der Verpflichtete von seiner Abfertigung grundsätzlich nur den unpfändbaren Freibetrag für einen Monat und 3/10 vom Restbetrag für die gesamte Zeit erhält; dies unabhängig davon, ob die Höchstgrenze des vierfachen Ausgleichszulagenrichtsatzes überschritten wird, weil in vielen Fällen bei Auszahlung einer Abfertigung die Höchstgrenze bald erreicht wird.

Um dem Verpflichteten ausreichend Zeit zu dieser Antragsstellung zu verschaffen, darf der Drittshuldner den pfändbaren Betrag erst nach vier Wochen auszahlen.

Zu Z 11 (§ 292 Abs. 4):

§ 292 Abs. 4 Satz 2 EO legt derzeit bei der Zusammenrechnung von beschränkt pfändbaren Geldforderungen mit Ansprüchen auf Sachleistungen konkret die Geldbeträge fest, die dem Verpflichteten jedenfalls zu verbleiben haben. Diese stehen in einer starren Relation zu den in §§ 291a und 291b Abs. 2 EO angeführten Beträgen; dem Verpflichteten hat nämlich als Mindestbetrag die Hälfte des Betrages nach § 291a EO bzw. bei einer Exekution wegen den in § 291b Abs. 1 EO genannten Forderungen der Hälftebetrag nach § 291b Abs. 2 EO

zu verbleiben. Demzufolge ist in Hinkunft ein Verweis auf die Hälftebeträge der §§ 291a und 291b Abs. 2 EO ausreichend.

Zu Z 12 (§ 292g):

Auf Grund der starren Anknüpfung an den Ausgleichszulagenrichtsatz bedarf es nunmehr keiner Neufestsetzung der in den §§ 291a und 292 Abs. 4 EO angeführten Beträge durch den Bundesminister für Justiz. Zur Information der Drittschuldner wird jedoch festgelegt, dass die Beträge deklarativ im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden.

Zu Z 13 (§ 292h Abs. 1):

Zur Gewinnung runder Beträge erfolgen geringfügige Glättungen nach unten.

Zu Z 14 (§ 292j Abs. 1a und 5):

Zu Abs. 1a:

Künftig hängt die Erhöhung ausschließlich von einer Veränderung des Ausgleichszulagenrichtsatzes ab. Es bedarf hiezu keines konstitutiven legislativen Akts mehr. Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist somit nur deklarativ. Zum Schutz des Drittschuldners wird daher vorgesehen, dass Zahlungen entsprechend den im Vorjahr gültigen Beträgen in den ersten beiden Kalendermonaten schuldbefreiend wirken.

Für den Fall, dass der neue Ausgleichszulagenrichtsatz verspätet festgesetzt oder im Laufe des Kalenderjahres verändert wird, ist vorgesehen, dass Drittschuldner entsprechend den im Jänner geltenden Beträgen schuldbefreiend leisten können. Sohin kommt ein Drittschuldner seiner Sorgfaltspflicht ausreichend nach, wenn er sich einmal im Jahr über die im Jänner geltenden Beträge erkundigt; nachträgliche Veränderungen gehen jedenfalls nicht zu seinen Lasten.

Zu Abs. 5:

Derzeit sieht § 292j Abs. 5 EO zwingend vor, dass der Drittschuldner Gesamtbeträge einer Forderung als pfändungsfrei zu behandeln hat, wenn die nicht gerundete Berechnungsgrundlage den unpfändbaren Betrag um nicht mehr als 100 S monatlich, 25 S wöchentlich oder 5 S täglich übersteigt. Um die Tätigkeit für die Drittschuldner zu vereinfachen, wird diese zwingende Bestimmung in eine Ermächtigung umgewandelt und daher vorgesehen, dass Drittschuldner geringfügige Gesamtmehrbeträge (nunmehr 10 Euro monatlich, 2,5 Euro wöchentlich und 0,5 Euro täglich) als pfändungsfrei behandeln können. Im Übrigen erleichtert dies auch die Erstellung korrekter Pfändungstabellen.

Zu Z 15 (§ 294 Abs. 2 zweiter Satz EO):

Nach § 294 Abs. 2 zweiter Satz EO hat die Zustellung des Zahlungsverbotes nach den Vorschriften über die Zustellung von Klagen, sohin eigenhändig (Rsa, "blau") zu erfolgen. Damit soll verhindert werden, dass das Zahlungsverbot dem verpflichteten Dienstnehmer im Wege der Ersatzzustellung nach § 16 Abs. 2 Zustellgesetz ausgehändigt wird und dieser das Schreiben möglicherweise unterdrückt. Dieses Ziel kann jedoch auch durch einen Vermerk nach § 16 Abs. 4 Zustellgesetz erreicht werden, wodurch eine Ersatzzustellung an den Verpflichteten ausgeschlossen werden kann. Daher kann vom Erfordernis der Eigenhandzustellung abgesehen werden, sodass in Hinkunft die Zustellung des Zahlungsverbotes nur noch mit Rsb oder "weiß" zu erfolgen hat. Darüber hinaus ist auch eine elektronische Zustellung möglich (siehe § 1 Abs. 5 ERV). Diese Vorgangsweise wird auch erhebliche Einsparungen bei den Zustellkosten mit sich bringen.

Zu Art. 15 (Änderungen des Firmenbuchgesetzes)

Um in den in § 24 Abs. 1 und 2 Firmenbuchgesetz enthaltenen Strafrahmen runde Beträge zu erhalten, erfolgt jeweils eine geringfügige Glättung nach unten.

Zu Art. 16 (Änderungen des Fortpflanzungsmedizingesetzes)

Um in den in den §§ 22 Abs. 2, 23 Abs. 2 und 24 Z 4 Fortpflanzungsmedizingesetz enthaltenen Strafrahmen runde Beträge zu erhalten, erfolgt jeweils eine geringfügige Glättung nach unten.

Zu Art. 20 (Änderung des GmbH-Gesetzes)

Um in dem in § 125 GmbH-Gesetz enthaltenen Strafrahmen einen runden Betrag zu erhalten, erfolgt eine geringfügige Glättung nach unten.

Zu Art. 21 (Änderungen des Grundbuchsgesetzes)**Zu Z 1 (§ 34 Abs. 2 Z 3):**

Um den Anwendungsbereich des § 34 Abs. 1 Grundbuchsgesetz nicht zu verkleinern, erfolgt eine geringfügige Glättung nach oben.

Zu Z 2 (§ 131 Abs. 2 lit.):

Um den Anwendungsbereich dieser Rechtsvorschrift nicht zu ändern, erfolgt eine punktgenaue Umrechnung.

Zu Art. 22 (Änderung des Grundbuchsumstellungsgesetzes)

Um den Anwendungsbereich des § 19 Abs. 2 Z 2 GUG nicht wesentlich zu ändern, erfolgt bloß eine geringfügige Glättung nach oben.

Zu Art. 23 (Änderungen des Handelsgesetzbuchs)**Zu Z 1 (§ 275 Abs. 2):**

Die Beschränkung der Haftung des Abschlussprüfers wurde vorerst lediglich unter Vornahme einer leichten Aufrundung auf Euro umgerechnet. Eine deutliche Erhöhung - wie sie zuletzt der deutsche Gesetzgeber in § 323 Abs. 1 dHGB durchgeführt hat - wird derzeit in Österreich rechtspolitisch diskutiert.

Zu Z 2 (§ 283 HGB):

Um in den in § 283 HGB enthaltenen Strafrahmen runde Beträge zu erhalten, erfolgt jeweils eine geringfügige Glättung nach unten.

Zu Art. 24 (Änderung des Heizkostenabrechnungsgesetzes)

Die in § 20 erster Satz vorgesehene Geldstrafe wird aus Anlass der Euro-Umstellung mit 6 000 Euro neu festgesetzt.

Zu Art. 25 (Änderungen der Jurisdiktionsnorm)**Zu den Z 1 bis 4 und 6 (§§ 7a Abs. 2, 49 Abs. 1, 51 Abs. 1, 52 Abs. 1, 56 Abs. 2):**

Die auf der Erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1997 - WGN 1997, BGBI. I Nr. 140/1997, beruhenden Wertgrenzen werden durch 13 geteilt.

Zu Z 5 (§ 55 Abs. 4):

Im Sinne einer großzügigen Aufrundung auf ebenso leicht merkbare runde Euro-Beträge, wie sie derzeit die Schilling-Beträge darstellen, wird vorgeschlagen, den Mindeststreitwert für Verbandsklagen von 60 000 S auf 4 500 Euro anzuheben. Nachteilige Auswirkungen durch die überproportionale Anhebung sind nicht zu erwarten, weil dieser Streitwert dadurch in keinen anderen Wertgrenzenbereich gerät (der nächste Tarifsprung nach RATG erfolgt erst ab 75 000 S bzw. dem äquivalenten Euro-Betrag).

Zu Z 7 (§ 60 Abs. 3):

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird der Gleichklang mit § 7a Abs. 2 JN wiederhergestellt.

Zu Art. 26 (Änderung des Kapitalberichtigungsgesetzes):

Diese Regelung nimmt Bezug auf das Schillingeröffnungsbilanzengesetz, BGBI. Nr. 190/1954. Da dieses Gesetz für sich selbst keinen Anwendungsbereich mehr findet und deshalb die Aufhebung vorgeschlagen wird (siehe Artikel 57 [Aufhebung des Schillingeröffnungsbilanzengesetzes]), sind konsequenterweise auch Verweise auf dieses Gesetz in anderen Gesetzen aufzuheben.

Zu Art. 27 (Änderungen des Kartellgesetzes)**Zu Z 1 (§ 42a Abs. 1):**

Wie in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage für die Kartellgesetznovelle 1999 (1775 BlgNR XX. GP) bereits angekündigt, erfolgt eine Teilung der Schillingbeträge durch 14.

Zu Z 2 (§ 79):

Um den Streitwert möglichst gleich zu lassen, erfolgt nur eine geringfügige Glättung nach unten.

Zu Z 3 (§ 80):

Die Gerichtsgebühren sollen möglichst in gleicher Höhe beibehalten werden, sodass jeweils nur geringfügige Glättungen nach unten oder nach oben erfolgen.

Zu den Z 4 und 5 (§§ 137 Abs. 1, 142):

Um die in den §§ 137 Abs. 1 und 142 Kartellgesetz enthaltenen Strafrahmen nicht zu erhöhen, erfolgt jeweils eine geringfügige Glättung nach unten.

Zu Art. 28 (Änderung des Kleingartengesetzes)

Die in § 11a Abs. 4 zweiter Satz vorgesehene Ordnungsstrafe wird aus Anlass der Euro-Umstellung mit 2 000 Euro neu festgesetzt.

Zu Art. 29 (Änderungen der Konkursordnung)**Zu Z 1 (§ 72a):**

Zur Gewinnung eines runden Betrages erfolgt eine Aufrundung nach oben, zumal die mögliche Höhe des aufzuerlegenden Kostenvorschusses nicht geschränkt werden soll.

Zu den Z 2 bis 4 und 7 (§§ 82 Abs. 1, 82a Abs. 1, 82d, 191 Abs. 1):

Wie in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage für ein Insolvenzverwalter-Entlohnungsgesetz (1589 BlgNR XX. GP) bereits angekündigt, erfolgt eine Teilung der Schillingbeträge durch 14.

Zu Z 5 (§ 116):

Im Einklang mit der Anpassung der Wertgrenze von 500 000 S in anderen Gesetzen erfolgt eine Ab- runderung auf 35 000 Euro.

Zu Z 6 (§ 169 Abs. 1):

Im Zuge der Euro-Umstellung wird die Wertgrenze für die Geringfügigkeit der Konkurse mit 50 000 Euro neu festgesetzt, um die seit der Wertgrenzen-Novelle 1989, BGBI. 343/1989, eingetretene Geldwertverän- derung auszugleichen. Im Übrigen bleibt dadurch der Gleichklang mit der Rechtspflegerzuständigkeit in § 17a RpfG erhalten.

Zu Z 8 (§ 204):

Zur Gewinnung eines runden Betrages erfolgt eine geringfügige Aufrundung; dies ist jedenfalls auf Grund der zwischenzeitlich eingetretenen Geldentwertung gerechtfertigt.

Zu Art. 30 (Änderungen des Konsumentenschutzgesetzes)**Zu Z 1 (§ 3 Abs. 3 Z 3):**

Um den Anwendungsbereich dieser Bestimmung nicht zu vermindern, erfolgt eine geringfügige Glät- tung nach oben.

Zu den Z 2, 3 und 5 (§§ 12a Abs. 2 Z 1 lit. c, 16 Abs. 1 Z 1, 26b):

Die in diesen Bestimmungen enthaltenen Beträge von jeweils 310 000 S basieren auf Art. 2 Abs. 1 lit. f der Verbraucherkredit-Richtlinie 87/102/EWG. Diese Bestimmung sieht unter anderem vor, dass die Verbrau- cherkredit-Richtlinie auf Kreditverträge "über mehr als 20 000 ECU" (nunmehr Euro) keine Anwendung findet. Zum maßgeblichen Umrechnungsstichtag entsprach der Betrag von 20 000 ECU etwa 310 000 S (siehe die Er- läuterungen der RV 311 BlgNR XX. GP zu § 16 Abs. 1 KSchG).

Im Interesse der Verbraucher wird vorgeschlagen, diesen Schwellenbetrag nicht auf den in der Verbraucherkredit-Richtlinie angeführten Mindestbetrag abzusenken, sondern vielmehr auf 25 000 Euro aufzurunden. Diese Vorgangsweise, die auch der seit dem Jahre 1997 eingetretenen Wertminderung Rechnung trägt, steht im Einklang mit der Verbraucherkredit-Richtlinie, zumal sie es den Mitgliedstaaten freistellt, zuginsten ihrer Verbraucher weitergehende Vorschriften zu erlassen (Art. 15).

Zu Z 4 (§ 20 Abs. 1):

Zur Gewinnung eines runden Betrages erfolgt eine geringfügige Aufrundung.

Zu Z 6 (§ 32 Abs. 1):

Um für den in § 32 Abs. 1 KSchG enthaltenen Strafrahmen einen runden Betrag zu erhalten, erfolgt eine geringfügige Glättung nach unten.

Zu Art. 31 (Änderungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes)

Die auf der Erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1997 - WGN 1997, BGBl. I Nr. 140/1997, beruhenden Wertgrenzen werden durch 13 geteilt.

Zu Z 4 (§ 20):

Die Verjährungsregelung des § 20 soll an die im Amtshaftungsrecht maßgebliche Rechtslage angeglichen werden. Damit wird einerseits den besonderen Bedürfnissen des vereinfachten Verfahrens Rechnung getragen. Andererseits wird mit diesem Vorschlag die Rechtsposition des Geschädigten wesentlich verbessert.

Zu Art. 32 (Änderung des Maklergesetzes)

Der durch das 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 125/1998, eingeführte Basiszinssatz wird ausdrücklich aufgenommen. Es erfolgt dadurch keine Änderung der derzeitigen Rechtslage.

Zu Art. 33 (Änderungen des Mietrechtsgesetzes)

Zu Z 1 (§ 15a Abs. 3 und 4):

Aufgrund der anhand des Verbraucherpreisindex 1986 gemäß § 16 Abs. 6 MRG durchzuführenden Valorisierung wird eine Steigerung (theoretisch auch eine Verminderung) dadurch ausgelöst, dass der Verbraucherpreisindex 1986 die für die letzte Valorisierung maßgebende Indexzahl um 5 % übersteigt. Die letzte Valorisierung der Kategoriebeträge gemäß § 15a Abs. 3 MRG erfolgte aufgrund des Indexwerts (VPI 1986) für den Monat Dezember 1997 (133,2) und wurde im BGBl. II Nr. 74/1998 kundgemacht. Die nächste Valorisierungsschwellen nach § 16 Abs. 6 MRG bildet somit jede über 139,8 gelegene Indexzahl; sie wird somit dann überschritten, wenn der VPI 1986 erstmals mindestens den Wert 139,9 erreicht; dies wird nach den gegenwärtigen Entwicklungen voraussichtlich im Lauf des Jahres 2001 eintreten. Das Erreichen der Indexzahl 139,9 bedeutet im Vergleich zum Indexwert für den gesetzlichen Basismonat Juli 1991 (114,3) eine Steigerung um 22,3972 %. Die einzelnen Kategoriebeträge für die Ausstattungskategorien sind um diesen Prozentsatz zu erhöhen, nach der Regelung des § 16 Abs. 6 MRG auf ganze 10 Groschen zu runden und sodann in Euro (ein Euro = 13,7603 Schilling) umzurechnen. Der so ermittelte Euro-Betrag wird auf ganze Cents ab- oder aufgerundet. Schließlich sind die ermittelten Eurobeträge in ein faktorielles Verhältnis zueinander zu bringen, sodass - so wie bisher - der Kategoriebetrag für die Ausstattungskategorie A das Vierfache, jener für die Ausstattungskategorie B das Dreifache und jener für die Ausstattungskategorie C das Zweifache des Kategoriebetrags für die Ausstattungskategorie D ausmacht.

Diese theoretischen Ausführungen sollen nachstehend anhand eines konkreten Beispiels veranschaulicht werden:

Zur Berechnung des Kategoriebetrags für die Ausstattungskategorie D ist der Erhöhungsfaktor von 1,22397 (139,9 dividiert durch 114,3) mit dem ursprünglichen Kategoriebetrag von 7,40 S zu multiplizieren; der so errechnete Betrag von 9,05739 S wird auf 9,10 S gerundet. Dieser gerundete Betrag ergibt umgerechnet 0,6613227 Euro bzw. abgerundet 0,66 Euro. Für die Ausstattungskategorien C und B ergeben sich Beträge von (jeweils aufgerundet) 1,32 Euro und 1,98 Euro, die das Zwei- bzw. Dreifache des Kategoriebetrags für die Ausstattungskategorie D ausmachen. Lediglich für die Ausstattungskategorie A würde sich ein Betrag von 2,6307565 Euro, somit abgerundet von 2,63 Euro ergeben; um auch in diesem Fall das faktorielle Verhältnis (Vierfache) zum Kategoriebetrag der Ausstattungskategorie D einzuhalten, wurde auf 2,64 Euro aufgerundet.

Sollte der nächste valorisierungsauslösende Indexsprung auf eine höhere Indexzahl als 139,9 gehen, würde eine völlig neue Berechnung notwendig werden.

Durch die Änderung des Abs. 4 soll der Bundesminister für Justiz lediglich zur Kundmachung der durch die Valorisierung geänderten Beträge und des Zeitpunkts des Wirksamwerdens, nicht jedoch zur Kundmachung der durch dieses Gesetz geänderten Beträge verpflichtet werden. Die Kundmachung der früheren Kategoriebeträge entfällt, um ein "Weiterschleppen" der früheren Schillingbeträge zu verhindern.

Zu den Z 2, 4, 5, 9 bis 11 (§§ 16 Abs. 5, 18 Abs. 5 Z 1, 20 Abs. 1 Z 1 lit. b, 45 Abs. 1, 45 Abs. 1a, 46 Abs. 2):

Die Ausführungen zu § 15a Abs. 3 MRG gelten entsprechend. Die in diesen Bestimmungen enthaltenen Beträge werden mit dem Erhöhungsfaktor 1,22397 multipliziert, gerundet und durch 13,7603 dividiert.

Zu Z 3 (§ 16 Abs. 6):

Hier wurde einerseits der Verbraucherpreisindex 1986 auf den Verbraucherpreisindex 1996 umgestellt und als Basismonat für künftige Wertänderungen der - axiomatisch - mit September 2001 angenommene Wirkungszeitbeginn dieser letzten Schillingvalorisierung herangezogen; dieser Basismonat wird im Verlauf des Gesetzgebungsgehehens den tatsächlichen Entwicklungen anzupassen sein. Andererseits wurde die Schwelle, bei deren Überschreitung Änderungen zu berücksichtigen sind, nun einheitlich mit 5 Prozent festgelegt. Darüber hinaus wurden sprachliche Verbesserungen vorgenommen.

Zu Z 6 (§ 20 Abs. 4):

Die hier vorgesehene Ordnungsstrafe wird aus Anlass der Euro-Umstellung mit 2 000 Euro neu festgesetzt.

Zu Z 7 (§ 27 Abs. 5 erster Satz):

Die hier vorgesehene Geldstrafe wird aus Anlass der Euro-Umstellung mit 15 000 Euro neu festgesetzt.

Zu Z 8 (§ 37 Abs. 3 Z 18a):

Die vorgenommenen "Glättungen" beruhen auf den durch die Erweiterte Wertgrenzennovelle 1997 vorgegebenen Beträgen.

Zu Z 12 (§ 46b letzter Satz):

Die bisherige Rundungsbestimmung, die den Regeln über das kaufmännische Runden entspricht, soll modifiziert beibehalten werden.

Zu Art. 35 (Änderungen des Notariatstarifgesetzes)

Zu Z 1 (§ 4a):

Die vorgeschlagene neue Bestimmung des § 4a betreffend den "Tarif bei Behinderung einer Partei" entspricht inhaltlich dem Punkt 55 der Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 21. Oktober 1999 über das Verhalten und die Berufsausübung der Standesmitglieder (Standesrichtlinien - STR 2000), die mit dem 1. Jänner 2000 in Kraft getreten sind. Danach soll bei sonst gleichen Voraussetzungen ein sich bei Erfüllung eines Auftrages aus der Behinderung einer Partei ergebendes zusätzliches oder strengeres Beurkundungserfordernis keine Erhöhung der tarifmäßigen Gebühr zur Folge haben.

Im Zusammenhang mit der im Entwurf vorgeschlagenen Änderung des Notariatsaktsgesetzes, die die Notariatsaktspflicht für Rechtsgeschäfte von Blinden auf die Fälle, in denen tatsächlich ein Schutzbedürfnis ein strenges Formerefordernis rechtfertigt, einschränkt, soll auch die erwähnte Richtlinienregelung einer gesetzlichen Regelung im Notariatstarifgesetz zugeführt werden.

Zu Art. 36 (Änderungen des Gesetzes vom 25. Juli 1875 betreffend das Erfordernis der notariellen Errichtung einiger Rechtsgeschäfte, RGBI. Nr. 76)

Zu Z 1 (Gesetzestitel):

Damit wird der gebräuchliche Kurztitel "Notariatsaktsgesetz" in das Gesetz eingefügt.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 1 lit. e):

Am 13. Juli 1999 verabschiedete der Nationalrat eine Entschließung, mit der die Bundesregierung ersucht wurde, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zuzuleiten, wonach das Notariatsaktsgesetz so geändert werde, dass bei Urkunden über Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens, die von Blinden geschlossen werden, die Notariatsaktpflicht entfallen.

Nach Gesprächen mit Vertretern der Österreichischen Notariatskammer sowie der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation und des Österreichischen Blindenverbandes wird nunmehr eine sinnvolle Einschränkung der Notariatsaktpflicht für Rechtsgeschäfte von Blinden vorgeschlagen. Unter Berücksichtigung des unverzichtbaren Schutzespekts sollen lediglich nicht notwendige Beschränkungen der Möglichkeit blinder Personen, rechtsgeschäftlich zu verfügen, wegfallen. Von einer völligen Beseitigung der Notariatsaktpflicht wird aber abgesehen, um nicht tatsächlich vorhandene Schutzbedürfnisse behinderter Personen leichtfertig außer Acht zu lassen.

Von Blinden errichtete Urkunden über Rechtsgeschäfte, die die Angelegenheiten des täglichen Lebens betreffen, sollen in Hinkunft unter der Bedingung nicht mehr der Notariatsaktpflicht unterliegen, dass eine von der blinden Person beigezogene Vertrauensperson die Urkunde über das Rechtsgeschäft mit unterfertigt. Diese Vertrauensperson muss unbefangen sein, d.h. das beabsichtigte Rechtsgeschäft darf die wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen der Vertrauensperson nicht betreffen.

Da Vertreter von Behindertenorganisationen die Notariatsaktpflicht besonders bei der Eröffnung von Girokonten durch blinde Personen als unnötig beschränkend erachteten, soll durch eine demonstrative Hervorhebung ("insbesondere") klargestellt werden, dass Verträge über die Eröffnung von Girokonten grundsätzlich zu den in der neuen Bestimmung des § 1 Abs. 1 lit. e Notariatsaktsgesetz angesprochenen Rechtsgeschäften über Angelegenheiten des täglichen Lebens zählen; dies soll jedoch nur für solche Verträge über die Eröffnung von Girokonten gelten, deren Folgen nicht die Befriedigung der Lebensbedürfnisse der blinden Person gefährden. Diese Einschränkung wird etwa bei im Verhältnis zum Einkommen der blinden Person unverhältnismäßig weitreichenden Möglichkeiten der Kontoüberziehung Bedeutung haben.

Zu Z 3 (§ 1 Abs. 3):

Der neue angefügte Abs. 3 des § 1 bewirkt, dass § 1 Abs. 1 lit. e Notariatsaktsgesetz lediglich eine relative Unwirksamkeit des Geschäftes im Fall der Verletzung der Notariatsaktpflicht bewirkt; nur die im § 1 Abs. 1 lit. e Notariatsaktsgesetz genannten behinderten Personen sollen sich auf die Ungültigkeit eines Rechtsgeschäftes wegen Fehlens des Notariatsakts berufen und diese damit etwa im Zivilprozess als Beklagte einwenden können.

Zweck der Formpflicht des § 1 Abs. 1 lit. e Notariatsaktsgesetz ist allein der Schutz der körperlich behinderten Vertragspartei, insbesondere deren Sicherung vor Übervorteilung (siehe etwa *Wagner, Notariatsordnung*⁴, Anm. 16 zu § 1 Notariatsaktsgesetz). Da somit nicht - etwa wie im Fall des § 1 Abs. 1 lit. b Notariatsaktsgesetz - der Schutz der Interessen dritter Personen den Formzwang bedingt, erscheint es durchaus gerechtfertigt, die Ungültigkeit des Rechtsgeschäfts wegen Verletzung des Formzwanges bloß einseitig auszustalten.

Zu Art. 37 (Änderungen des Privatstiftungsgesetzes)**Zu Z 1 (§ 4):**

Das Vermögen der Privatstiftung muss mindestens 1 Million Schilling betragen. Der Gesetzgeber orientierte sich bei diesem Mindestvermögen am (damaligen) Mindestgrundkapital der Aktiengesellschaft von ebenfalls 1 Million Schilling. Durch das 1. Euro-JuBeG, BGBI. I Nr. 125/1998, wurde der Mindestnennbetrag des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft mit 70 000 Euro festgelegt (§ 7 AktG). Im Sinne des Gleichklangs mit § 7 AktG wird daher vorgeschlagen, dass der Privatstiftung ebenfalls ein Vermögen im Wert von mindestens 70 000 Euro gewidmet werden muss.

Zu Z 2 (§ 15 Abs. 1):

Das noch vor dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union beschlossene Privatstiftungsgesetz soll insofern gemeinschaftsrechtskonform geändert werden, als die Voraussetzung des inländischen gewöhnlichen Aufenthaltes zweier Vorstandsmitglieder durch die Voraussetzung ersetzt wird, dass zwei Vorstandsmitglieder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem EWR-Staat haben müssen.

Zu Art. 38 (Änderungen des Produkthaftungsgesetzes)

Art. 9 lit. b der Produkthaftungs-Richtlinie 85/374/EWG (geändert durch die Richtlinie 1999/34/EG) sieht für die Mitgliedstaaten verpflichtend eine Selbstbeteiligung von 500 ECU (nunmehr 500 Euro) vor. § 2 Z 2 PHG ist daher an diese Richtlinienvorgabe entsprechend anzupassen. Die alte Grenze von 7 900 S hat jedoch weiterhin für Schäden von Produkten zu gelten, die vor dem Tag des Inkrafttretens (1.1.2002) in Verkehr gebracht worden sind.

Zu Art. 39 (Änderungen des Produktsicherheitsgesetzes 1994)

Zu den Z 1 und 4 (§§ 6 Abs. 5, 7 Abs. 1 bis 3, 10 Abs. 2 bis 4, 11 Abs. 3, 12 Abs. 2, 14 Abs. 2, 15 Abs. 1 bis 3, 16 Abs. 1 bis 3, 6 und 7, 17 Abs. 1 und 3, 19 Abs. 1 25 Abs. 1 bis 5, 25):
Den durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2000, BGBI. I Nr. 16/2000, erfolgten Änderungen der Ressortbezeichnungen wird Rechnung getragen.

Zu den Z 2 und 3 (§§ 20, 21):

Um in den in den §§ 20 und 21 Produktsicherheitsgesetz 1994 enthaltenen Strafrahmen runde Beträge zu erhalten, erfolgt eine geringfügige Glättung nach unten.

Zu Z 5 (§ 15):

Diese Änderungen sind erforderlich, weil gegenüber der EFTA Surveillance Authority keine Meldeverpflichtungen mehr bestehen und die entsprechenden Bestimmungen nicht mehr zur Anwendung gelangen.

Zu Art. 40 (Änderungen der Rechtsanwaltsordnung)**Zu den Z 1, 4 und 5 (§§ 1 Abs. 3, 30 Abs. 5 und 34 Abs. 6 Rechtsanwaltsordnung):**

Zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und **der Schweizerischen Eidgenossenschaft** andererseits wurde ein **Abkommen über die Freizügigkeit**, welches am 21. Juni 1999 unterzeichnet wurde und sich derzeit im Ratifizierungsstadium befindet, abgeschlossen. Es handelt sich um ein Vertragswerk von sieben Abkommen, das die Beziehungen mit der Schweiz auf eine neue Grundlage stellt. Mit einem In-Kraft-Treten ist etwa Ende des Jahres 2001 zu rechnen. Der Vertrag kann nach sieben Jahren gekündigt werden. Geschieht dies nicht, gilt er als auf unbestimmte Zeit verlängert. Ziel des Abkommens ist die Einräumung des Rechts auf Einreise, Aufenthalt, Zugang zu einer unselbständigen Erwerbstätigkeit und Niederlassung als Selbständiger sowie des Bleiberechts im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien, die Erleichterung der Erbringung von Dienstleistungen im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien, insbesondere die Liberalisierung kurzzeitiger Dienstleistungen, die Einräumung des Rechts auf Einreise und Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien für Personen, die im Aufnahmeland keine Erwerbstätigkeit ausüben, und die Einräumung der gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie für Inländer. Zu beachten ist, dass im Rahmen des genannten Abkommens die beruflichen Befähigungsnachweise gegenseitig anzuerkennen sind, das heißt, es werden die Vertragsparteien verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur gegenseitigen Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise zu treffen. Das Abkommen erfasst ausdrücklich auch die im Bereich der Europäischen Union bestehenden Richtlinien über die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit der Rechtsanwälte und erweitert sie auf Schweizer Rechtsanwälte. Diesen Vorgaben soll mit entsprechenden Änderungen in der RAO und im EuRAG Rechnung getragen werden.

Bei dieser Gelegenheit sollen auch die §§ 30 Abs. 5 und 34 Abs. 6 RAO an den Umstand des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union angepasst werden.

Zu Z 3 (§ 27 Abs. 1 lit. d Rechtsanwaltsordnung):

§ 27 RAO zählt jene Angelegenheiten auf, die den Plenarversammlungen der Rechtsanwaltskammern zugewiesen sind. Darunter fällt auch die Festsetzung der Jahresbeiträge der Kammermitglieder zur Bestreitung der Verwaltungsauslagen der Kammer und der Beiträge der Kammermitglieder zur Deckung der Ausgaben im Sinn des § 27 Abs. 1 lit. c leg.cit. (Ausgaben der Kammer für humanitäre Standeszwecke). Der Begriff der "Verwaltungsauslagen" ist allerdings zu eng und wurde bereits bisher in einem weiteren Umfang ausgelegt. Diesem Umstand soll mit der nunmehr vorgeschlagenen Erweiterung der Bestimmung Rechnung getragen werden. Damit wird eindeutig klargestellt, dass durch diese Gesetzesstelle auch die Einhebung von Mitteln durch die Rechtsanwaltskammern, die beispielsweise für die Standeswerbung, für Versicherungen usw., aufgewendet werden, gedeckt ist.

Zu Z 6 (§ 42 Abs. 3 Rechtsanwaltsordnung):

§ 42 Abs. 3 RAO regelt die Beschlusserfordernisse im Präsidentenrat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags. Stimmberrechtigt sind dabei die Vertreter der Rechtsanwaltskammern, wobei es für das Zustandekommen eines Beschlusses erforderlich ist, dass für ihn die Vertreter von mindestens sechs Rechtsanwaltskammern stimmen. Auf die Größe (Mitgliederzahl) der einzelnen Rechtsanwaltskammern wurde dabei nach der bisherigen Regelung nicht Bedacht genommen. Letztgenanntem Umstand soll mit der vorgeschlagenen Erweiterung dieser Bestimmung - entsprechend einer Anregung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags - Rechnung getragen werden.

Zu Z 7 (§ 49 Abs. 1 Rechtsanwaltsordnung):

Entsprechend § 3 Abs. 1 Bundespflegegeldgesetz (BPGG), BGBI. Nr. 110/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 111/1998, zählen Rechtsanwälte an sich nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach dem BPGG. § 3 Abs. 4 BPGG ermächtigt aber den Bundesminister für Arbeit und Soziales (nunmehr den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen), mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen nach Anhörung der in Betracht kommenden Interessenvertretungen, mit Verordnung weitere Personengruppen, die nicht der gesetzlichen Pensionsversicherung unterliegen, in den anspruchsberechtigten Personenkreis nach § 3 Abs. 1 BPGG einzubeziehen, sofern der Anspruch auf eine Pension, einen (Ruhe)Versorgungsgenuss oder eine gleichartige Leistung auf einer privatrechtlichen Vereinbarung beruht. Voraussetzung für die Erlassung einer solchen Verordnung ist das Vorliegen eines der Gesamtfinanzierung des Bundespflegegeldgesetzes vergleichbaren Beitrags der einzubeziehenden Personengruppen zu dem durch die Einbeziehung entstehenden Mehraufwand.

Ausgehend von einer entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag und der Republik Österreich wurden auch die Bezieher und Bezieherinnen wiederkehrender Versorgungsleistungen gemäß § 50 RAO mit Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales in den anspruchsberechtigten Personenkreis nach § 3 Abs. 1 BPGG einzbezogen (Einbeziehungsverordnung 1999, BGBI. II Nr. 466/1999). Die Vereinbarung sieht dabei vor, dass der Österreichische Rechtsanwaltskammertag für jeden Bezieher einer Leistung aus der Versorgungseinrichtung, der einen Anspruch auf Bundespflegegeld hat, einen Beitrag von 3 600 S (261,62 Euro) pro Monat zu entrichten hat. Dieser Beitrag ist dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag von den einzelnen Rechtsanwaltskammern zur Verfügung zu stellen.

Um für die Aufbringung der Beiträge aus den Versorgungseinrichtungen der Kammern eine eindeutige gesetzliche Grundlage zu schaffen, sieht der Entwurf - entsprechend einem Vorschlag des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags - eine dahingehende Satzungsermächtigung an die einzelne Rechtsanwaltskammer vor.

Zu Art. 41 (Änderungen des Rechtspflegergesetzes)**Zu den Z 1 bis 4 (§ 16 Abs. 1 Z 6, 17a Abs. 2 Z 1, 18 Abs. 2 Z 1 lit. a, 19 Abs. 2 Z 4):**

Die vorgeschlagene Anhebung der Wertgrenze für die Rechtspflegerzuständigkeit im Verlassenschaftsverfahren und Pflegschaftsverfahren von 1 Million S bzw. 500 000 S auf jeweils 100 000 Euro (§§ 18 Abs. 2 Z 1 lit. a, 19 Abs. 2 Z 4 RpflG) wurde bereits im Ministerialentwurf für ein Außerstreitgesetz im Herbst des Jahres 2000 zur Begutachtung gestellt, sie begegnete dort keinen Bedenken. Soweit dazu Stellungnahmen eingingen, forderten sie eine darüber hinaus gehende Anhebung bzw. eine Aufgabe der Wertgrenze für die Zuständigkeit des Rechtspflegers. Im § 19 Abs. 2 Z 4 RpflG, der seit der Einführung des Rechtspflegergesetzes noch nie angehoben wurde, wird mit der Anhebung überdies der Gleichklang mit der Wertgrenze des § 18 Abs. 2 Z 1 lit. a RpflG wiederhergestellt.

Davon ausgehend war die Zuständigkeit des Rechtspflegers - im Sinne einer großzügigen Aufrundung auf ebenso leicht merkbare runde Euro-Beträge, wie sie derzeit die Schilling-Beträge darstellen, - auch in den Z 1 und 2 anzuheben.

Zu Z 5 (§ 22 Abs. 2 Z 1 lit. b und Z 2 lit. a):

Um den Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 Z 1 lit. b und Z 2 lit. a RpflG nicht wesentlich zu verändern, erfolgt bloß eine geringfügige Glättung nach unten.

Zu Art. 42 (Änderungen des Reichshaftpflichtgesetzes)

Gleichzeitig mit der Euro-Umstellung soll der Haftungsbetrag für Schäden bei Körperverletzung oder Tötung im Reichshaftpflichtgesetz in Anlehnung an die im Dezember 2000 zur Begutachtung versandte Novelle zum KHVG 1994 und EKHG angehoben werden. Für Schäden an der körperlichen Integrität bzw. im Todesfall

soll in Hinkunft im Reichhaftpflichtgesetz, im Rohrleitungsgesetz und im EKHG mit einheitlichen Beträgen gehaftet werden.

Zu Art. 43 (Änderungen des Richtwertgesetzes)

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2):

Diese Änderung ist durch die neue Währungsbezeichnung bedingt.

Zu Z 2 (§ 5 zweiter Satz):

Die bisherige Rundungsbestimmung, die den Regeln über das kaufmännische Runden entspricht, soll modifiziert beibehalten werden.

Zu Z 3 (§ 5 dritter Satz):

Das Wort "jeweiligen" ist überflüssig und kann daher entfallen.

Zu Z 4 (§ 5 vierter Satz):

Durch diese Änderung soll der Bundesminister für Justiz in Zukunft lediglich verpflichtet sein, die neu festgesetzten Richtwerte und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Auf die Wiedergabe der früheren Richtwerte wird verzichtet, um ein "Weiterschleppen" der früheren Schillingbeträge zu verhindern.

Zu Art. 44 (Änderungen des Rohrleitungsgesetzes)

Gleichzeitig mit der Euro-Umstellung sollen - wie schon im Reichhaftpflichtgesetz - auch im Rohrleitungsgesetz die Haftungsbeträge für Schäden bei Körperverletzung oder Tötung eines Menschen an die durch die vorgeschlagene Novelle zum KHVG 1994 und EKHG vorgeschlagenen Haftungshöchstbeträge angepasst werden.

Zu Art. 45 (Änderung des Scheckgesetzes)

Um in dem in Art. 67 Abs. 1 Scheckgesetz enthaltenen Strafrahmen einen runden Betrag zu erhalten, erfolgt eine geringfügige Glättung nach unten.

Zu Art. 46 (Änderungen des Teilzeitnutzungsgesetzes)

Zu Z 1 (§ 7):

Der durch das 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBI. I Nr. 125/1998, eingeführte Basiszinssatz wird ausdrücklich aufgenommen. Es erfolgt dadurch keine Änderung der derzeitigen Rechtslage.

Zu Z 2 (§ 12):

Um die in § 12 TNG enthaltenen Strafrahmen nicht zu erhöhen, erfolgt eine geringfügige Glättung nach unten.

Zu Art. 47 (Änderungen des Tiroler Grundbuchsanlegungsreichsgesetzes)

Zu Z 1 (§ 10 Abs. 4):

Um den Anwendungsbereich des § 10 Abs. 4 Tiroler Grundbuchsanlegungsreichsgesetz nicht wesentlich zu verändern, erfolgt bloß eine geringfügige Glättung nach oben.

Zu Z 2 (§ 11 Abs. 2):

Um in den in § 11 Abs. 2 Tiroler Grundbuchsanlegungsreichsgesetz enthaltenen Strafrahmen runde Beträge zu erhalten, erfolgt eine geringfügige Glättung nach unten.

Zu Art. 48 (Änderung des Übernahmegerichtes)**Zu Z 1 (§ 9 Abs. 2):**

Während sich die Glättung des in der lit. a aufscheinenden Betrages relativ genau und autonom nach dem exakten Umrechnungskurs richtet, orientiert sich die Glättung der in den lit. b und c aufscheinenden Beträgen am Kapitalmarktgerecht (zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 2/2001), auf dessen betragsmäßige Schwellen bei Schaffung des Übernahmegerichtes seinerzeit Bedacht genommen wurde.

Zu Z 2 (§ 35 Abs. 2):

Um in den in § 35 Abs. 2 Übernahmegericht enthaltenen Strafrahmen runde Beträge zu erhalten, erfolgt eine geringfügige Glättung nach unten.

Zu Art. 49 (Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes 1985)**Zu Z 1 (§ 5 Abs. 2):**

Bei § 5 Abs. 2 würde die bloße Ersetzung des Ausdruckes "Schillingbeträge" durch "Euro" zu einem signifikanten Anstieg ausgezahlter, jedoch vom Unterhaltschuldner nicht hereinzubringender Beträge führen. Daher kann die geltende Aufrundung für Schillingbeträge für Eurobeträge nicht aufrecht erhalten werden.

Zu Z 2 (§ 6 Abs. 2 Z 3):

Diese Änderung ist durch die neue Währungsbezeichnung bedingt.

Zu Z 3 (§ 32 Abs. 2):

Aus Anlass der Novellierung des Pauschalkostenersatzgesetzes soll auch eine Klarstellung dahingehend getätigkt werden, dass nach einem Forderungsübergang auf die Republik Österreich gemäß § 30 UVG auch § 1 Abs. 3 des Pauschalkostengesetzes sinngemäß anzuwenden ist.

Zu Art. 50 (Änderung des Unternehmensreorganisationsgesetzes)

Zur Hervorhebung der Bedeutung und weiteren Hebung der Effektivität der Haftungsbestimmung des § 22 Abs. 1 URG ist eine Anhebung der Haftungshöchstgrenze auf 100 000 Euro geboten.

Zu Art. 51 (Änderungen des Verkehrsopferschutzgesetzes)

Die in § 2 Abs. 4 und § 7 Verkehrsopferschutzgesetz enthaltenen Schwellenwerte werden leicht nach oben geglättet. Daher können sie für Verkehrsunfälle nicht zur Anwendung gelangen, die sich vor dem 1. Jänner 2002 (Tag des Inkrafttretens) ereignet haben.

Zu Art. 52 (Änderungen des Versicherungsvertragsgesetzes 1958)**Zu Z 1 (§ 39a):**

Im Interesse der Versicherungsnehmer erfolgt eine geringfügige Glättung nach oben.

Zu Z 2 (§ 178g Abs. 3):

Der Höchstwert des Streitgegenstands beträgt nunmehr auf Grund einer leichten Aufrundung 75 000 Euro.

Zu Art. 53 (Änderungen des Vollzugs- und Wegegebühren gesetzes)**Zu den Z 1 und 10 (§§ 7, 18):**

Die derzeit geltenden Rundungsregeln sollen modifiziert beibehalten werden.

Zu den Z 2 bis 9 (§§ 8, 9, 10 Abs. 1, 11, 12 Abs. 1, 12a, 14 Abs. 1, 17a):

Es erfolgt eine Umrechnung auf Euro einhergehend mit einer Glättung der ermittelten Beträge.

Zu Art. 54 (Änderungen des Vorarlberger Grundbuchsanlegungsreichsgesetzes)**Zu Z 1 (§ 10 Abs. 4):**

Um den Anwendungsbereich des § 10 Abs. 4 Vorarlberger Grundbuchsanlegungsreichsgesetz nicht wesentlich zu verändern, erfolgt bloß eine geringfügige Glättung nach oben.

Zu Z 2 (§ 11 Abs. 2):

Um in den in § 11 Abs. 2 Vorarlberger Grundbuchsanlegungsreichsgesetz enthaltenen Strafrahmen runde Beträge zu erhalten, erfolgt eine geringfügige Glättung nach unten.

Zu Art. 55 (Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes 1975)

Die in § 17 Abs. 6 erster Satz vorgesehene Geldstrafe wird aus Anlass der Euro-Umstellung mit 6 000 Euro neu festgesetzt.

Zu Art. 56 (Änderungen der Zivilprozessordnung)

Zu den Z 1, 2, 6 lit. a, 8, 10 bis 18 (§§ 27 Abs. 1 und 3, 29 Abs. 1, 332 Abs. 1, 448 Abs. 1, 451 Abs. 1, 500 Abs. 2 Z 1, 501 Abs. 1, 502 Abs. 2 bis 4, 505 Abs. 4, 508 Abs. 1, 517 Abs. 1, 518 Abs. 3, 528 Abs. 2):

Die auf der Erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1997 - WGN 1997, BGBI. I Nr. 140/1997, beruhenden Wertgrenzen werden durch 13 geteilt.

Zu den Z 3 bis 5 (§§ 199 Abs. 1, 200 Abs. 1, 220 Abs. 1):

Die Anhebung der Strafobergrenzen auf ebenso leicht merkbare runde Eurobeträge, wie sie derzeit die Schillingbeträge darstellen, stellt sich gleichzeitig als Geldwertverlustanpassung dar und soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die Beträge von jeweils 20 000 S bzw. 40 000 S seit der Erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1989 vom 29.6.1989, BGBI. Nr. 343/1989, unverändert blieben.

Zu den Z 6 lit. b und 7 (§§ 332 Abs. 2, 440 Abs. 6):

Zur Erlangung eines runden Betrages erfolgt eine Glättung nach oben.

Zu Z 9 (§ 448a Abs. 1):

Um die in § 448a Abs. 1 ZPO enthaltene Mindeststrafdrohung nicht zu erhöhen, erfolgt eine geringfügige Glättung nach unten.

Zu Art. 57 (Aufhebung des Schillingeröffnungsbilanzengesetzes)

Die Kriegs- und Nachkriegsereignisse hatten das Preisgefüge erschüttert und die Währung ausgehöhlt. Die Geldentwertung brachte das österreichische Rechnungswesen in Unordnung. Es fehlten daher gesicherte Grundlagen für Kalkulation und Gewinnermittlung im handels- und steuerrechtlichen Sinne. Um diese Probleme zu bewältigen, wurden in den Jahren um 1950 die sogenannten Kapitalmarktgesetze erlassen. Dazu zählten das Wertpapierbereinigungsgesetz, das Umwandlungsgesetz, das Erste Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz, das Vermögenssteuergesetz und das Schillingeröffnungsbilanzengesetz.

Ziel des Schillingeröffnungsbilanzengesetzes war es, das Rechnungswesen wieder in Ordnung zu bringen. Es wurde die Neubewertung der Vermögensgegenstände und Schulden eröffnet. Klar war aber auch, dass es sich beim Schillingeröffnungsbilanzengesetz um eine außerordentliche gesetzliche Maßnahme handelte (vgl. Pucharski/Kastner, Kommentar zum Schillingeröffnungsbilanzengesetz [1954]).

Wie auch von Praktikern im Vorfeld der Entstehung dieses Entwurfes versichert wurde, findet sich de facto für das Schillingeröffnungsbilanzengesetz kein Anwendungsbereich mehr. Im Sinne einer Rechtsbereinigung wird somit vorgeschlagen, das Schillingeröffnungsbilanzengesetz aufzuheben.

Allenfalls könnte dem Schillingeröffnungsbilanzengesetz noch Relevanz zukommen, wenn in Bilanzen auf historische Anschaffungskosten Bezug genommen wird und diese sehr weit zurückliegen. Diese historischen Anschaffungswerte werden dann jedoch weiterhin den Werten des Schillingeröffnungsbilanzengesetz entsprechen.

Zu Art. 58 (Schluss- und Übergangsbestimmungen)**Allgemeines:**

Art. 58 Z 1 setzt als Datum für das In-Kraft-Treten des 2. Euro-JuBeG den 1.1.2002 fest, soweit die folgenden Z 2 bis 27 nichts anderes bestimmen.

Darüber hinaus finden sich auch in einigen Gesetzen eigene Übergangsbestimmungen. Zu nennen sind dabei das Atomhaftungsgesetz 1999 (§ 29), das Bauträgervertragsgesetz (§ 18), das Konsumentenschutzgesetz (§ 41a), das Produkthaftungsgesetz (§ 19a), das Teilzeitnutzungsgesetz (§ 13), das Verkehrsopferschutzgesetz (§ 9) und das Versicherungsvertragsgesetz (§ 191b).

Im Zusammenhang mit den Tarifgesetzen darf auf folgenden Umstand hingewiesen werden: Das 2. Euro-Justiz-Begleitgesetz soll - soweit nichts anderes bestimmt ist - mit dem 1. Jänner 2002 in Kraft treten. Für Leistungen nach dem Gebührenanspruchsgesetz, dem Gerichtskommissionstarifgesetz und dem Notariatstarifgesetz ist vorgesehen, dass das vorliegende Bundesgesetz auf Leistungen anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 2001 vorgenommen werden. Fraglich könnte in diesem Zusammenhang sein, wie mit Leistungen zu verfahren ist, die bereits vor dem 31. Dezember 2001 vorgenommen werden, für die ein Honorar - zulässigerweise - aber erst nach diesem Zeitpunkt angesprochen bzw. zugesprochen wird. Der Entwurf sieht hier bewusst von einer Regelung ab, kommt insofern doch unmittelbar die Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro zur Anwendung. Nach Artikel 14 dieser Verordnung ist dann, wenn in Rechtsinstrumenten, die am Ende der Übergangszeit (31. Dezember 2001) bestehen, auf nationale Währungseinheiten Bezug genommen wird, dies als Bezugnahme auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen. Es gelten die in der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 niedergelegten Rundungsregeln.

Entsprechend dieser Vorgaben sind für die von Notaren, Sachverständigen usw. vor dem 1. Jänner 2002 bewirkten oder beendeten Leistungen angesprochenen Honorarbezüge anhand des fixen Umrechnungskurses (1 Euro = 13,7603 S) genau umzustellen. Die Verwendung eines gerundeten oder gekürzten Umrechnungskurses ist nicht zulässig. Nach der Umrechnung mit sechs signifikanten Stellen ist auf den vollen Cent-Betrag abzurunden, wenn die dritte Stelle hinter dem Komma geringer als 5, bzw. aufzurunden, wenn sie höher als 5 ist. Hat die dritte Stelle hinter dem Komma exakt den Wert 5, so wird ebenfalls auf den nächsten Cent aufgerundet. Für vor dem 1. Jänner 2002 bewirkte oder beendete Leistungen dürfen die in diesem Bundesgesetz enthaltenen Beträge jedenfalls nicht zur Honorarermittlung herangezogen werden.

Die Übergangsregelung zum UVG 1989 (Art. 58 Z 25) stellt klar, dass die vor dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes von den Gerichten gewährten Unterhaltsvorschüsse, die auf einem Exekutionstitel beruhen, in der vom Gericht bewilligten Höhe, jedoch umgerechnet auf Eurobeträge vom Präsidenten des Oberlandesgerichts auszuzahlen sind.